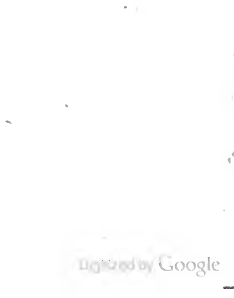




<36623365350014



Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg, seit deren Wiederbefreyung im Jahre 1814.

Bearbeitet
von

Christian Daniel Anderson,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Sechster Band.

Verordnungen von 1819.

Hamburg, 1819.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt

des ersten Hefts sechsten Bandes.

Verordnungen von 1819.

Seite.

H

Seite.

Inhalt

des zweyten Heftes sechsten Bandes.

Verordnungen von 1819.

1 8 2 0.

Inhalt
des dritten Heftes sechsten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1820.

Seite

Inhalt

des vierten Hefts sechsten Bandes.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahr 1819.

I.

Bekanntmachung

Jan. 13.

Knaben und Hausirer zur Börsenzeit in das Innre der Börse nicht zu lassen.

Da der Polizey-Behörde angezeiget worden, daß eine Menge Knaben, unter dem Vorwande einen Klein-Handel zu führen, oder auch um Kaffebohnen zu sammeln, allerhand Unfug zur Börsenzeit an der Börse treiben, und der dort versammelten Kaufmannschaft nicht allein durch Betteln lästig seyn, sondern auch die Geschäfte selbst, so wie Sicherheit und Ordnung stöhren sollen; so wird solcher Unfug den bestehenden Gesetzen gemäß bey scharfer Strafe untersagt, und wird den Polizey-Officianten aufgetragen, so viel immer möglich ist, die Knaben und Hausirer in das Innre der Börse nicht zu lassen, auch sich in der Nähe der Börse zur Börsenzeit aufzuhalten, um in sofern ihre Hülfe verlangt würde, sogleich zur Hand zu seyn.

Hamburg, den 13. Januar 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

II.

II.

Jan. 26.

Bekanntmachung

wegen der den Herren Geburtshelfern zuzusendenden Entbindungs-Listen.

Um den Herren Geburtshelfern die Mühe der, von ihnen in Gemäßheit §. 103 der Medizinal-Ordnung auszufertigenden Listen der unter ihrem Beystande vorgefallenen Entbindungen, möglichst zu erleichtern, wird der Gesundheit-Rath allen Herren Aerzten, welche, nach den von ihnen gemachten Anzeigen, sich mit der Geburtshülfe beschäftigen, Entbindungs-Listen für das laufende Jahr zum Ausfüllen zuzusenden, und in der Mitte jedes Monats die ausgefüllten Listen wieder abholen lassen.

Sollte nun bey der Zusendung der Listen Einer oder der Andere der Herren Geburtshelfer aus Versehen übergangen werden, so wird dieser ersucht, die Listen vom Protocollisten des Gesundheit-Rathes, Herrn Dr. Schroedter junior abfordern zu lassen, indem, wie sich das von selbst versteht, diese versäumte Zusendung durchaus kein Grund seyn kann, sich von der gesetzlich vorgeschriebenen Ausfertigung der Listen für dispensirt anzusehen.

Der Gesundheit Rath muß übrigens, seiner Pflicht gemäß, auf die punktlichste Ausfüllung der vorgeschriebenen monatlichen Listen bestehen, und bemerkt unter andern Vortheilen, daß nur dann die Hebammen gehörig controllirt werden können, wenn die Herren

Geburts-

Geburtshelfer die Listen vollständig führen, und pünktlich einliefern, und daß bereits durch diese Listen ein nicht zu duldender polizeylicher Unfug zur Sprache gekommen ist, daß nämlich todtgeborne oder bald nach der Geburt gestorbene Kinder nicht beerdigt, sondern heimlich weggesteckt worden sind.

Hamburg, den 26 Januar 1819.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Band V. Seite 277.

III.

Rath- und Bürger-Schluß

Jan. 27.

vom 27. Januar 1819.

Der auf den 27. Januar convocirten Erbgesessenen Bürgerschaft proponirte der Senat, in Beziehung auf den neulich proponirten Entwurf einer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer Verordnung, „zur Bestimmung derjenigen Sachen, welche außer „den schon in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, als solche angegebenen „ganz und gar nicht, oder doch nur mit „bloßem Devolutiv-Effect in appellatorio „an das Ober-Appellations-Gericht gebracht „werden können,“ an die jüngst niedergesetzte Commission zu verweisen.

E. B. erwiderte in ihrer Resolution:

„E. B. verweiset den angetragenen Entwurf einer, die Appellabilität bestimmenden

menden, Verordnung an die, den 23. v. M. für die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung erwählte Commission, des Endes, daß dieselbe sich auch hierüber, salva ratificatione E. Bürgerschaft, mit E. E. Rathe vereinige."

s. oben Band V. Seite 359.

IV.

Febr. 8.

Bekanntmachung

in Betref der Impfung der Kuhpocken.

Da die schützende Kraft der Kuhpocken sich nun durch eine fast zwanzigjährige Erfahrung in Deutschland hinlänglich bewiesen hat, so ist es um so nöthiger jetzt, durch zweckmäßige Einrichtung der Schutzblattern-Impfung, und Vorkehrungen gegen natürliche Pocken, jeder Besorgniß, als ob hier zu viel dem Zufalle überlassen sey, zu begegnen. Daher verordnet Ein Hochedler Rath in Gemäßheit des Antrages des Gesundheit-Rathes:

1. daß künftig nur rechtmäßig promovirte und hier zur Praxis admittirte Aerzte, Wundaerzte erster Classe, die dazu die erforderliche medizinische Kenntniß besitzen, und diejenigen Praktikanten, die ausdrücklich vom Gesundheit-Rath dazu befugt werden, die Erlaubniß zu impfen haben, weil sie am besten im Stande sind vorkommende

mende Abweichungen sicher zu beurtheilen und unschädlich zu machen. Febr. 8.

2. Jeder, der von diesen sich mit Impfen befaßt, soll von nun an verpflichtet seyn, ein genaues Verzeichniß der Geimpften zu halten, worin 1. der Name des Geimpften, 2. der Ursprung der Materie, 3. der Tag der Impfung sowohl, als der, der beobachteten Blattern, 4. die Zahl derselben, und 5. jede etwanige Abweichung angeführt worden. Der Gesundheit-Rath hat die Befugniß im erforderlichen Falle diese Listen zur Einsicht zu verlangen.

3. Jeder Arzt, Wundarzt oder Praktikant ist verpflichtet, einem der Herren Physicorum sofort eine Anzeige zu machen, wenn sich irgendwo natürliche Blattern zeigen sollten, und wird der Herr Physicus sodann unverzüglich die erforderlichen Verfügungen veranlassen, um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

4. Das Impfen natürlicher Blattern ist ohne besondere Zustimmung des Gesundheit-Raths untersagt.

Da für die unentgeldliche Impfung der ärmern Classe, nicht sowohl durch die Bemühung der bey der Armenanstalt angesetzten Herren Aerzte, als auch ganz besonders durch das

das Impfinstitut des ärztlichen Vereins — dessen Verdienste um die unentgeldliche Impfung der Armen hiemit öffentlich anerkannt werden — hinlänglich gesorgt worden, so kann um so zuversichtlicher allen die Befugniß zu impfen genommen werden, deren ad No. 1 keine Erwähnung geschehen ist, da ohnehin gemeinlich durch Unberufene, aus Mangel sorgfältiger Impfung bey Armen, am häufigsten das Geschrey über die Unwirksamkeit der Schutzblattern entsteht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 8. Februar 1819.

V.

Febr. 18.

Polizey-Verfügung

wider die Unordnung mit den Wagen beim Schauspielhause.

Da seit einiger Zeit die Unordnung mit den Wagen nach Beendigung des Schauspiels auf dem Gänsemarkt sehr überhand nimmt, so wird den Polizey-Officianten aufs neue aufgetragen dahin zu sehen, daß die Wagen, welche Zuschauer abholen, nur in einer Reihe hintereinander und nicht auf den Fußbänken halten, auch nicht aus der Reihe, sondern allmählig in der Reihe vorfahren.

Wer sich dieser nothwendigen Verfügung nicht willig fügt, wird sogleich der Polizey-Behörde

Behörde angezeigt und den Umständen nach selbst arretirt werden.

Hamburg, den 18. Februar 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

VI.

Bekanntmachung
in Betref der Apotheken.

Febr. 18.

Da Ein Hochweiser Rath den Vorschlag des Gesundheit-Raths, „erst aus „dem Befund der nächsten Visitation der hie„sigen Apotheken, ein entscheidendes Resultat, „in Gemäßheit der in der Medizinal-Ord„nung enthaltenen Vorschriften, hervorgehen „zu lassen," genehmigt hat; so wird dies hiedurch angezeigt und zugleich zur Instruktion der Herren Apotheker Folgendes bekannt gemacht:

1) Nur solche Apotheken können vom Gesundheit-Rathe zu den vorzüglichen gezählt, und als solche in dem abzugebenden Gutachten aufgeführt werden, deren Arzeney-Vorrath nicht nur untadelhaft und in gehöriger Qualität vorhanden, sondern auch deren Einrichtung der Anordnung entsprechend gefunden wird, welche, nach dem §. 60. der Medizinal-Ordnung, im vergangenen Jahre vom Gesundheit-Rathe bekannt gemacht wurde.

2. Wie

Febr. 18. 2. Wie sich das schon von selbst versteht, ist ein selbstständiges, nicht einen Theil der Küche des Hauses bildendes, Laboratorium, ein unerlaßliches Erforderniß einer guten Apotheke, dessen Mangel nur sonst ganz vorzüglich gut befundenen Apotheken, spätstens auf Jahresfrist, nachgesehen werden kann, wobey aber der Gesundheit-Rath sich während dieser Frist von Zeit zu Zeit überzeugen wird, daß dem, was im §. 69 für den Fall eines nicht gehörig eingerichteten Laboratorii verordnet ist, nachgekommen werde.

3) Zur Material-Kammer muß ein trockenes Zimmer dienen, und müssen die Vorräthe daselbst, in hölzernen, gläsernen oder irdenen Gefäßen gehörig geordnet (conferatur §. 83. & 84.), aufbewahret werden. Daher wird eine Material-Kammer als nicht vorhanden angesehen, wo die dahin gehörenden Arzeneymittel auf dem Boden unter dem Dach, ohne weitere Absonderung von den für den Kräuterboden geeigneten Substanzen, aufbewahrt werden.

4) Eine Aufbewahrung zweyer oder mehrerer Arzeneymittel in einem Behältniß, es sey wo es sey, wird eben so wenig verstattet, wie eine Aufbewahrung von Vorräthen allein in papiernen oder leinenen Beuteln.

5) Die Bezeichnung des Inhalts geschieht am besten an den Gefäßen selbst durch Farbe. Lose anhängende Etiquetten werden nicht gestattet.

6. Die

Febr. 18.

6) Die zusammengesetzten Arzeneymittel sind nach Anleitung des, der Arzeney-Taxe vorgedruckten, Conclusi Senatus vom 13ten April 1818 zu bereiten, und wird der Apotheker, der solche nur nach einer andern Vorschrift bereitet, nicht aber nach der gesetzlichen Vorschrift angefertigt, vorräthig hat, der Polizey-Behörde angezeigt werden, damit gegen ihn, in Gemäßheit § 97. der Medizinal-Ordnung, ein Straf-Erkenntniß ergehe.

7. Bey der Visitation muß zufolge §. 93. das Inventarium der Apotheke vorgezeigt werden. Hierunter ist ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher vorhandenen Arzeneymittel, nebst einer Angabe der Quantität, zu verstehen. Es ist hinreichend, wenn bey der Revision, (die, wie zu erwarten ist, jeder Apotheker jährlich mit seinem gesammten Vorrath, um das Verdorbene und schlecht Gewordene auszufinden, wenigstens einmal vornehmen wird,) die Quantität nach einer Schätzung angemerkt werde.

8) Es wird ein besonderes Verzeichniß von den Mitteln bekannt gemacht, und den Apothekern mitgetheilt werden, welche nach §. 83 — 84. von andern getrennt aufzubewahren sind, und wird den Apothekern zur Pflicht gemacht, alle diese Sachen auf eine, von der übrigen Bezeichnung auffallend abweichende, Art zu bezeichnen, z. B. wenn die Gefäße die Angabe des Inhalts mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde enthalten, so kann füglich

füglich der Name jener mit weißen Buchstaben auf schwarzen Grund gemalt werden. Wenn eine weitere Auszeichnung jener Mittel auch nicht den Apothekern zur Pflicht gemacht wird, so wird der Gesundheit-Rath es gerne sehen, wenn eine solche noch auf andere Art, z. B. durch Auszeichnung der Gefäße selbst, geschieht.

9) Diejenigen Apotheker, welche zugleich Droguisten oder Laboranten sind, haben ihre Handels-Vorräthe und das ganze Etablissement von den Apotheken zu trennen, widrigenfalls auch jene, als zur Apotheke gehörig, einen Gegenstand der Visitation abgeben werden.

10) Die Visitations-Commission wird im Protokoll bemerken, in wie fern jedem einzelnen Punkt nachgekommen ist.

Hamburg, den 18. Februar 1819.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Band V. Seite 255 u. 325.

VII.

März. 5.

Ankündigung

einer Collecte zum Ritzebüttelschen Kirchenbaue am Sonntage Palmarum den 8. April dieses Jahres. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt Hamburg, den 5. März 1819.

Die 1600 Einwohner des Fleckens Ritzebüttel mußten, da sie selbst keine Kirche hatten, bisher nach dem eine halbe Meile ent-

entfernten Dorfe Groden zur Kirche gehn; es ist bekannt, daß die Wege in der Marsch bey irgend ungünstiger Witterung so beschwerlich, ja bisweilen gänzlich unbrauchbar sind, daß in einem großen Theil des Jahres der Kirchenbesuch wenigstens dem Frauenzimmer ganz unmöglich ist. Schon oft hat man dahero ernstlichst daran gedacht, in Ritzebüttel selbst eine Kirche zu bauen, allein die dabey vorkommenden Schwierigkeiten haben dies bisher verhindert.

März 5.

Bey der glücklichen Befreyung von fremdem Joche haben die Einwohner von neuem, unter Genehmigung Eines Hochedlen Raths, den Kirchenbau beschlossen, und ohne die früheren Schwierigkeiten zu achten, in der Ueberzeugung, daß dadurch der Saame vieles Guten zur schönsten Aerndte für die spätesten Zeiten gesäet werde, das Werk rasch angefangen.

Nur diese Ueberzeugung hat eine solche Anstrengung hervorbringen können. Allein auch der beste Wille, auch die eifrigsten Wünsche erliegen in ihrer Wirkung der Anstrengung, die ein solches Unternehmen nothwendig macht. Deswegen haben sich die Bewohner durch den Herrn Amtmann an Einen Hochedlen Rath gewandt, und um einige Beyhülfe zur Vollendung des angefangenen Werks nachgesucht.

Ein Hochedler Rath hat daher gerne zu diesem Kirchbaue, eine allgemeine Collecte in

in allen Kirchen der Stadt und deren Gebiets, auf den 4ten April als am Sonntage Palmarum erlaubt und angeordnet, wozu allenthalben die Becken mit einem Mauersteine bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Wer den in unserer Religion und in den Gefühlen des Menschen gegründeten Glauben hat, daß durch häufige gemeinsame Gottesverehrung der Sinn für Religion und Tugend erhöht, und so eine größere Moralität verbreitet wird, der wird gerne zu diesem Baue nach seinen Kräften geben, um so Antheil an dem Segen haben, der dadurch selbst auf die späteste Generation verbreitet wird; es soll hier ja kein Denkmal des Stolzes und der Hoffarth einzelner Menschen aufgeführt, sondern nur ein lange entbehrtes, bescheidenes Bet-Haus erbauet werden.

Hamburgs Bürger, die nach eigenen schweren Leiden, sich noch häufig so ausgezeichnet wohlthätig gegen fremdes Leid bezeigt haben, um einer augenblicklichen Noth abzuhelfen, werden gewiß auch jetzt ihre Mitbürger bey einem Unternehmen reichlich unterstützen, dessen Segensreiche Folgen sich auf die spätesten Nachkommen, ja selbst jenseit des Grabes erstrecken; sie werden auf dieser Welt noch Gutes wirken, wenn sie selbst schon in höheren Sphären die Folgen eines tugendhaften Lebens genießen.

VIII.

VIII.

Ankündigung

März 8.

einer am Charfreytage für die allgemeine Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, welche am Palm-Sonntage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt, Hamburg, den 8. März 1819.

Da seit vielen Jahren zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt eine Collecte am Charfreytage erlaubt zu werden pflegt, damit auch dadurch den Bürgern und Einwohnern eine Gelegenheit gegeben werde, den Vorschriften des Christenthums gemäß, thätige Menschenliebe zu üben; überdies aber das Bedürfniß der Armen-Anstalt es erfordert, daß keine Gelegenheit zur Vermehrung der Mittel zu helfen, vorbeygelassen werde: so hat Ein Hochedler Rath, auf Ansuchen des großen Armen-Collegii, auch in diesem Jahre eine Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der Armen, auf den bevorstehenden stillen Freytag angeordnet, und werden zu dem Ende vor allen Kirchthüren in der Stadt und deren Gebiet die Becken ausgesetzt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Hamburgs Bürger haben von jeher im Wohlthun ihre Freude gesucht, und immer, wenn für die Armuth gesammelt ward, gern und viel gegeben. Jede Aufforderung zu reichlichen Gaben ist daher um so mehr unnöthig, da ein Jeder leicht erkennen wird, wie dringend Hülfe Noth sey, wenn er auf die

Zahl der Hülfsbedürftigen Acht hat, und damit die verhältnißmäßig geringen Mittel vergleicht, die zu Hülfsleistungen bestimmt sind. Kann aber die Armen-Anstalt ausserordentliche Beysteuern nicht entbehren, so erwartet Ein Hochedler Rath zuversichtlich, daß ein Jeder gerne seine Gabe darbringe, und dadurch zur Verminderung der allgemeinen Noth beytrage.

s. oben Band V. Seite 358.

IX.

März 13.

Anzeige

in Betreff der in die Häuser dringenden und öffentlich Schuhe feilbietenden Hausirer.

Da auf Anhalten der Altermänner des Schuhmacher-Amts, von Einem Hochweisen Rathe der Polizei-Behörde aufgegeben worden: die in die Häuser dringenden und öffentlich Schuhe feilbietenden Hausirer um so mehr zu entfernen, da durch sie das Einschleichen in die Häuser befördert, und die öffentliche Sicherheit gefährdet wird; so wird den Polizei-Officianten aufgegeben, dieser Vorschrift gemäß zu verfahren, und diejenigen, die ihr nicht Folge leisten, zur Untersuchung und weitern Verfügung auf das Stadthaus zu führen.

Hamburg, den 13. März 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

X.

X.

Bekanntmachung

März 18.

die Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken betreffend.

Da der 83ste §. der Medizinal-Ordnung No. 2 verordnet:

„daß die Apotheker verpflichtet sind, alle „heftiger wirkenden Gifte, nemlich alle Ar- „ten von Arsenick oder Operment, Fliegen- „stein oder Kobolt, den Mercurium sub- „limatum corrosivum und praecipi- „tatum rubrum, so wie das Euphor- „bium-Harz, den weißen Nieseswurz „u. s. w. in einem von den übrigen Me- „dicamenten entfernten, gehörig hellge- „legenen, verschlossenen Behältnisse auf- „zubewahren“ so hält der Gesundheit-Rath es für nöthig diejenigen heftiger-wirkenden Gifte namhaft zu machen, die in diesem §. nicht genannt sind, aber unter dem: u. s. w, verstanden werden, nämlich:

Hydrargyrum nitric. crystall.
— ammoniato-muriatic.
Liq. hydrargyri nitrici.
— stibii muriatici.
— corrosivus.
— arsenici kalinus.
Acid. zooticum
Pilulae arsenicales.
Pulv. arsenicalis.
Pilulae hydrarg. muriat. corros.

 Eben

Eben so wird es den Apothekern auch gestattet werden können, eine kleine Quantität, nicht allein des Sublimats, sondern auch des weißen und rothen Präcipitats, wegen des häufigen Gebrauchs dieser Mittel, in der Apotheke selbst, jedoch, unter Beobachtung der, im 83sten §. No. 4 der Medizinal-Ordnung enthaltenen Vorsichtsmaaßregeln, aufzubewahren.

Diejenigen Mittel aber, die nach der vom Gesundheit-Rath erlassenen Bekanntmachung vom 18ten Februar d. J. auf eine, von den übrigen Mitteln auffallend abweichende Art, bezeichnet werden müssen, wenn es vielleicht nicht thunlich seyn sollte, sie gänzlich von den andern Mitteln getrennt aufzubewahren, sind folgende:

Acida mineralia concentrata.
Acet. saturninum.
Aerugo depurata.
— pulverisata.
Aloë pulverisata.
Aqua amygdal. amarar. conc.
laurocerasi.
oxymuriatica.
Argent. nitric. kristall.
— — fusum.
Aurum muriaticum.
Cantharid. pulverisatae.
Colocynth. praeparata.
Cuprum sulphurico-ammon.
— sulphuric. cryst.
Emplastr. cantharidum.

Extr.

Extr. aconiti.

März 18.

— aloës.
— belladonnae.
— cicutae.
— colocynth.
— — comp.
— digitalis.
— elaterii.
— gratiolae.
— hyoscymi.
— lactucae.
— nicotianae.
— nuc. vomic.
— opii.
— pulsatillae.
— rhois toxicod.
— sabinae.
— scillae.
— stramonii.
Fabae St. Ignatii pulveris.
— pichur. pulveris.
Fruct. capsici ann. pulver.
— — cajenn. —
Gummi Guttae. pulverisat.
Herba aconiti.
— arb. vitae.
— belladonnae.
— cicutae.
— digit. purp.
— gratiolae.
— hyoscyami nigri.
— ledi palustr.
— rhois toxicod.

Herba

Herba sabinae.
— stramonii.
Hydrarg. acetic.
— muriat. mite ppt.
— oxydulat. nigr.
— phosphoric.
Kal. caustic. fusum.
— — siccum.
Laudan. opiat.
Liq. ammonii caustici.
— — sulphurati.
- hydrarg. muriat. c. cal. usta.
— kali caustici.
— sapon. stibiati.
Massa. pilul. de cynoglosso.
Mixt. sulphurico-acida.
Nuc. vomicae pulveris.
Oleum canthar. infus.
Opium.
— pulverisat.
Oxym. aeruginis.
Pilul. purgant. c. hydrarg.
— e resina jalappae.
Plumb. aceticum.
Pulv. ipecacuanhae. opiat.
— opiatus.
Rad. belladonnae.
— jalappae. pulver.
— ipecac. pulver.
— scillae. pulver.
Resina jalappae.
Sacchar. saturni.
Scammon. halepp. pulveris.

Semen

März 18.

Semen coccognidii
— cocculi indici.
— hyoscyami nigri.
— sabad. pulver.
Semen staphidisagr. pulv.
— stramonii.
Sulph. stibiat. aurant.
— — rubeum.
Tartar. stibiatus.
Tinct. aconiti aeth.
— — simplex.
— aloës.
— aloëtica.
— cantharid.
— — concentr.
— capsici ann.
— — cajenn.
— colocynth.
— digit. aetherea.
— — simplex.
— euphorbii.
— jalappae resinae.
— kalina.
— opii aromat.
— — croc.
— — simplex.
— sabinae.
— stramonii.
Vin. stibiat.
Ungt. canthar.
— sabinae.
Zinc. sulphr.

Es versteht sich daß auch die Pulver aller

hier

hier angeführten Mittel, welche offizinell sind, hierher gehören.

Hamburg, den 18. März 1819.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Band V. Seite 182. 266.

XI.

März 18.

Bekanntmachung

in Betreff der Beschäftigungen der Chirurgen der 2ten und 3ten Klasse.

Da, in Folge des §. 40. der Medizinal-Ordnung, es dem Ermessen des Gesundheit-Rathes überlassen ist, zu bestimmen, womit die Chirurgen, die zu der 2ten und 3ten Klasse gehören, sich allein nur beschäftigen sollen; so setzt derselbe darüber Folgendes fest:

Die Chirurgen 2ter Klasse dürfen sich allein nur befassen

mit der Behandlung leichter oberflächlicher Entzündungen, Furunkeln, Panaritionen des ersten und zweyten Grades, leichter Verbrennungen und Quetschungen, und mit der Behandlung leichter Fleischwunden und kleiner Abcesse.

Die Operationen, die denselben zukommen, sind:

Abcesse öffnen, kleine Fistelgänge dilatiren, Haarseile legen,

gen, die Moxa appliciren und die Operationen, die in das Gebiet der Zahnarzeneykunst gehören. März. 18

Bey allen Zufällen, wo deren Hülfe zuerst verlangt wird, und wo es auf einen schnell zu leistenden Beystand ankommen sollte, habeu sie Hülfe und Beystand nicht gerade zu verweigern, jedoch so bald als möglich, bey persönlicher Verantwortlichkeit, einen Wundarzt 1ster Klasse hinzuzurufen, und demselben die fernere Behandlung zu übertragen.

Zu diesen Zufällen sind vorzüglich zu rechnen:

Blutungen aus Arterien und bedeutenden Venen, Kopfwunden, Beinbrüche, Verrenkungen, Verletzungen größerer Art, an welchem Theil des Körpers sie auch seyn mögen, und Harnien.

Es versteht sich, daß es ihnen übrigens auch erlaubt ist, die Verrichtungen, die den Wundärzten 3ter Klasse zukommen, vorzunehmen.

Den Chirurgen 3ter Klasse steht nur Folgendes zu thun frey:

Aderlassen, jedoch nur aus der vena Mediana und saphena, Blutigel zu setzen, Schröpfen, Spanische Fliegen zu legen und verbinden, Leichdorne zu schneiden, Fontanellen zu legen und Klystire zu appliciren.

Die

Die Chirurgen dieser 2ten und 3ten Klasse sind übrigens für jeden üblen Ausgang der Krankheiten oder Verletzungen, die ihnen zu behandeln erlaubt sind, verantwortlich, und haben daher bey Zeiten einen Wundarzt 1ster Klasse zu rufen.

Uebrigens erinnert der Gesundheit-Rath an die Bestimmung des §. 40. der Medizinal-Ordnung, nach welchem neben den Barbierbecken, ein Schild ausgehängt werden soll, auf welchem die Klasse bemerkt ist.

Hamburg, den 18. März 1819.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Band V. Seite 83 und 177.

XII.

März 31.

Bekanntmachung

wegen Schließung der Tanzböden in der stillen Woche.

Abseiten der Polizey-Behörde wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß, vom Montag den 5. April an und im Lauf der stillen Woche, alle Tanzböden geschlossen seyn müssen, und werden in Wirthshäusern keine Tanzmusiken, und keine laute Gelage geduldet.

Wer hierwider handelt, wird unfehlbar bestraft werden.

Den Polizey-Officianten wird aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls zu wachen,

machen, und jeden Morgen darüber Bericht abzustatten.

Hamburg, den 31. März 1819.

Abseiten
der Polizei-Behörde.

s. oben Band V. Seite 172.

XIII.

Polizey-Verfügung

wider das Aufkaufen der Fische.

April 1.

Bey dem großen Unfug der bey der Ankunft von Fisch-Evern früh morgens und zum Nachtheil der Bürger, von sogenannten Aufkäufern getrieben, und dadurch die öffentliche Ruhe gestört wird, ist der Marktvoigt Rölte, nöthigen Falls mit Hinzuziehung von Polizey-Officianten, beauftragt, den bestehenden Gesetzen zu Folge:

1) dafür zu sorgen, daß der Bürger und Einwohner nicht an dem Kauf, den er für sein Hauswesen zu machen hat, verhindert werde.

2) Daß hernach alle Hiesige, die den Fischhandel treiben, zu dem Ankauf von Fischen zugelassen, nicht aber durch einige, die sich vordrängen, oder wohl gar den Fisch-Evern entgegen fahren, und sich zu Herren der ganzen Ladung machen wollen, verdrängt werden.

3) Alle diejenigen, die dieser Verfügung nicht Folge leisten, vielmehr zu tumultuarischen

schen Auftritten Veranlassung geben, werden auf das Stadthaus geführt, und den Gesetzen gemäß bestraft.

Hamburg, deu 1. April 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XIV.

April 7.

Bekanntmachung

in Betreff der zu publicirenden Abänderungen der Arzeney-Taxe.

Da, nach Anzeige des Gesundheit-Raths, bey der diesjährigen Revision der provisorisch angenommenen Holsteinischen Arzenei-Taxe, es sich ergeben hat, daß einige Verbesserungen, Veränderungen und Zusätze zur Arzeney-Taxe nöthig sind; auch der Gesundheit-Rath diese Abänderungen zur Genehmigung vorgelegt hat, so ist demselben der Auftrag geworden, sie öffentlich bekannt machen zu lassen, und hat sich ein jeder Apotheker nach der Publication dieser Abänderungen, nach denselben zu richten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 7. April 1819.

XV.

Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze zur Hamburgischen Arzeney-Taxe.

☞ † bedeutet Erhöhung, — Erniedrigung des Preises, die Cursivschrift, Zusätze; das Uebrige, Verbesserungen.

— Ace-

			mg	₰
—	Acetum rubi idaei saccharatum	1 Unze	—	3
—	Acid. sulphuric. conc. purum	„	—	6
	Acid. zooticum	1 Drachm.	—	4
+	Aerugo depurata	1 Unze	—	6
+	Ammonium muriat. mart. . . .	„	—	8
+	Aqua aurantiorum cort. . .	2 Unzen	—	1
+	„ citri corticum	„	—	1
+	„ foeniculi	„	—	1
+	„ pulegii	„	—	1
+	Asphaltum	1 Unze	—	3
+	Baccae juniperi	„	—	1
+	„ „ pulv. . . .	„	—	2
+	„ „ tostae . . .	2 Unzen	—	3
+	Benzoë	1 Unze	—	12
+	„ pulverata	„	1	—
—	Bolus rubra	2 Unzen	—	1
—	Cassiae flores	1 Unze	—	6
+	Castoreum moscovit	1 Drachm.	5	—
+	„ „ pulv. . .	„	7	—
+	Cerussa	2 Unzen	—	3
—	Conditum zingiberis	1 Unze	—	8
+	Cornu cervi rasp.	„	—	3
—	„ „ ustum praep. .	„	—	1
—	Cortex angusturae	„	—	4
—	„ „ pulv. . .	„	—	6
—	„ aurant. externus . .	„	—	3
—	„ cacao nucleum . . .	1 Pfund	—	8
—	„ „ „ pulv.	„	—	12
—	„ cascarillae	1 Unze	—	4
—	„ „ pulv.	„	—	6
+	„ chinae fuscae	„	—	12
+	„ „ „ pulv. .	„	1	—
—	„ hippocastani fructuum	„	—	1
—	„ nucum juglandis . .	2 Unzen	—	3
—	„ sassafras	1 Unze	—	3
	„ *winteranus*	„	—	8
—	Cubebae	„	—	6
+	Cuprum aluminat.	„	—	4

Elae-

			mg	ß
	Elaeosacchar. *chamomillae* . . .	1 Drachm.	—	4
	Emplastrum *amoniaci c. hydrarg.*	1 Unze	—	8
+	„ cerussae	„	—	3
+	„ galbani croct. . .	„	—	12
—	„ opiatum	„	—	10
	Euphorbium *pulverat.* . . .	„	—	4
+	Extract. aconiti	1 Drachm	—	3
+	„ aloës aq. sicc. . . .	1 Unze	—	12
	„ *cerefolii*	„	—	12
+	„ chinae fuscae . . .	1 Drachm.	—	8
+	„ „ „ frigid. part.	„	1	—
+	„ croci	„	2	—
	„ *elaterii*	1 Scrupel	—	4
—	„ ferri pomati . . .	1 Unze	—	12
—	„ fumariae	„	—	12
+	„ hyoscyami	1 Drachm.	—	3
+	„ quassiae	„	—	6
+	„ opii aquosum . . .	„	—	12
	„ ratanhiae	„	—	10
+	„ rhei aquosum . . .	„	—	8
	„ *rutae*	„	—	2
	„ *sabinae*	„	—	3
—	Fabae pechurim	1 Unze	—	8
—	„ „ pulv.	„	—	12
	„ St. Ignatii	1 Drachm	1	8
	„ „ „ *pulv.*	„	2	—
—	Flores bellidis	1 Unze	—	2
—	Gummi animе	„	—	6
—	Hydrargyrum	„	—	5
	Lacca in globulis	„	—	4
+	Linimentum saponatocamph.	„	—	6
	Liquor cupri ammoniato muriatici simpl & *comp.*	1 Drachm.	—	2
	Liquor hydrarg. mur. mit. c. calc. usta	1 Unze	—	1
—	Macis	1 Drachm.	—	3
+	Mixtura moschi	1 Unze	—	10
+	Moschus pulv.	1 Drachm.	12	—
+	Moschus pulv.	1 Gran	—	4

Oleum

			mg	ß
	Oleum baccarum lauri aeth.	1 Drachm.	—	6
+	„ „ juniperi .	„	—	2
+	„ chamomillae aeth. .	„	5	—
	„ „ „ . .	1 Tropfen	—	1
+	„ majoranae	1 Drachm.	1	—
—	„ nucum moschat. . .	„	2	—
	„ *petroselini seminum* .	„	—	8
	„ *seminum sinap. inf. cum oleo rorismarini loco olei terebinthinae* . .	1 Unze	2	—
	Oxymel *armoraciae*	„	—	2
—	Plumbum acet.	„	—	4
+	Pulvis aërophorus	„	1	—
	„ galactop. Rosenst. . .	„	—	6
	„ sacchari lactis compos.	„	—	5
—	Radix jalappae	„	—	5
—	„ „ pulv. . . .	„	—	8
	„ *ratanhiae*	„	—	12
	„ „ *pulv.*	„	1	—
—	„ salep	„	—	5
—	„ „ pulv.	„	—	8
—	„ serpent. virgin.	„	—	6
—	„ „ „ pulv. .	„	—	9
	Serum lactis citratum . . .	„	—	2
	„ „ „	1 Mensur	1	4
	„ „ dulce	1 Unze	—	2
	„ „ „	1 Mensur	—	12
	„ „ vinosum . .	1 Unze	—	2
	„ „ „ . .	1 Mensur	1	4
+	Sinapismus	2 Unzen	—	3
	Spiritus *menthae piperitae* . .	1 Drachm.	—	6
	„ *roris marini saponat.*	1 Unze	—	4
+	Storax liquida	„	—	—
—	Sulphur depuratum	„	—	2
	Syrupus *cinnamomi*	„	—	4
	„ *ipecacuanhae*	„	—	4
	„ *rosarum*	„	—	4
	„ *zingiberis*	„	—	4
	Tinctura *aconiti salina*	1 Drachm.	—	2

Tinc-

				mß	ß
	Tinctura	*balsami tolutani* . .	1 Unze	—	12
	„	*cardamomi comp.* . .	„	—	12
+	„	chinae comps. . . .	„	—	12
+	„	„ crocat. . . .	„	—	12
+	„	„ simpl. . . .	„	—	10
	„	*cinnamomi comp.* . .	„	—	12
	„	*citri corticum* . . .	„	—	8
+	„	coccionellae 7 punct.	„	—	12
	„	*digitalis salina* . . .	1 Drachm	—	2
—	„	galangae . . , . .	1 Unze	—	6
	„	*jalappae radicis* . .	„	—	8
—	„	levistici	„	—	6
—	„	liquiritiae	„	—	6
	„	*macidis comps.* . . .	„	1	—
—	„	menthae crispae . .	„	—	6
+	„	moschi vinosa . . .	1 Drachm.	2	—
	„	*nicotianae*	1 Unze	—	6
+	„	opii aromatica . .	1 Drachm.	—	3
+	„	opii crocata . . .	„	—	4
+	„	„ simpl. spirt. & vinos.	„	—	3
	„	„ „ „ „	1 Unze	1	—
+	„	rhei amara	„	—	10
+	„	„ aquosa	„	—	8
+	„	„ spirituosa . .	„	—	10
+	„	„ vinosa	„	—	10
	„	*zingiberis*	„	—	8
+	Vanilla	. . . .	No. 1	1	8
+	Unguentum	aeruginis . , . .	1 Unze	—	3
—	„	hydrarg. citr, . .	„	—	4
	„	„ *rubri comps.*	„	—	12
+	„	lapid. calamin .	„	—	3
+	„	majoranae . . .	„	—	3
	„	*opthalmicum simplex.*	„	—	14
+	„	terebinthinae . .	„	—	3
	„	zinci	„	—	8

Hamburg, den 18. März 1819.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Band V. Seite 182.

XVI.

Ankündigung

April 16.

einer Collecte die bey der Legung des Grundsteins zur Kirche St. Pauli auf dem Hamburger Berge am 6. May statt haben wird, welche auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt, und von der Kanzel in der großen St. Michaelis Kirche am Sonntage den 2. May zu verlesen, verordnet worden.

Da nach der durch feindliche Macht und Uebermuth statt gehabten gänzlichen Verbrennung aller Gebäude des Hamburger Berges mit Inbegriff der Kirche, seit der Wiederherstellung Hamburgs, allmählig diese Vorstadt wieder angebauet worden, und es daher ein großes Bedürfniß geworden ist, daß auch die Schulgebäude und die Kirche wieder errichtet werden: so ist bereits durch freywillige Geschenke und durch eine früher zu diesem Zweck angeordnet gewesene Collecte; eine nicht unbeträchtliche Summe zusammen gebracht worden, die das große Kirchen-Collegium St. Michaelis, auf Ansuchen der Kirchenvorsteher des Hamburger Berges, nach vorheriger Genehmigung Eines Hochedlen Raths, veranlaßt hat, in dem Vertrauen auf die Fortdauer der Mildthätigkeit der Bürger und Einwohner Hamburgs und der Vorstädte, den Bau der Kirche selbst nicht allein vorbereiten, sondern auch anfangen zu lassen, so daß schon am 6ten May dieses Jahres die feyerliche Legung des Grundsteins zu der neuen Kirche statt finden wird.

Bey dieser Feyerlichkeit hat man, wie bey früheren Vorgängen ähnlicher Art, um die Bewilligung einer Collecte nachgesucht, da die großen Ausgaben, die der Bau veranlassen wird, noch lange nicht durch die vorräthigen Gelder gedeckt werden, und nur reichliche milde Beyträge die Vollendung befördern können.

Ein Hochedler Rath kennt den milden, religiösen Sinn der Bürger und Einwohner Hamburgs, und zweifelt daher nicht, daß ein Jeder, der der Feyerlichkeit der Legung des Grundsteins zur St. Paulus Kirche auf dem Hamburger Berge beywohnen wird, gern, und nach seinen Kräften ein Opfer bringen werde, damit ein neues Gottes-Haus aus der Verwüstung und den Ruinen entstehe, zum Preise der Macht des Herrn, die uns aus den Händen des Feindes gerettet hat.

Hamburg, den 16. April 1819.

s. Band IV. Seite 128.

XVII.

April 21.

Polizey-Befehl

den Schwänen auf der Alster kein Leid zuzufügen.

Es wird ein jeder gewarnt, in Gemäßheit früher bestehender Verfügungen, den Schwänen auf der Binnen-Alster sowohl als auf der Außen-Alster, weder durch Schlagen, Schießen oder sonst einiges Leid zuzufügen. Besonders aber die großen Hunde und vorzüglich Jagdhunde nicht auf die Schwäne zu hetzen,

hetzen, oder zu gestatten, daß sie in den Gebüschen, wo die Schwäne liegen, umher streifen, widrigenfalls die Hunde todtgeschlagen und die Eigner derselben, so wie derjenige, der sonst den Schwänen einiges Leid zufügt, besonders jetzt, da sie brüten, oder die Eier ihnen wegnimmt, scharf bestraft werden soll.

Die Polizey-Officianten sind angewiesen, in Gemäßheit dieser Verfügung genaue Aufsicht zu haben.

Hamburg, den 21. April 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band IV. Seite 70.

XVIII.

Polizey-Verfügung

April 23.

wider das Holz- und Torf-Ausladen an der Fischer-Brücke am Steg.

Da es zu großen unleidlichen Unordnungen und zu gerechten Beschwerden der Anwohner Veranlassung giebt, daß an der Fischer-Brücke am Steg häufig Holz und Torf ausgeladen wird; nähere Erkundigungen auch ergeben, daß da beim Pferdeborn neben dem Bauhofe hinlängliche Plätze zu diesem Behuf theils angewiesen worden, theils angewiesen werden können, mithin kein Grund vorhanden ist, jene tumultuarischen Unordnungen, die selbst in Widersetzlichkeit gegen öffentliche Officianten ausgeartet

artet sind, ferner zu dulden, und den Beschwerden der Einwohner nicht abzuhelfen; so wird abseiten der Polizey-Behörde das Holz- und Torf-Ausladen an der Fischer-Brücke am Steg gänzlich untersagt, und werden sowohl der Hafenmeister als auch die Polizey-Officianten für die Befolgung dieser Verfügung Sorge tragen, auch sollen diejenigen, die sich widersetzen würden, nach den Gesetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 23. April 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XIX.

May 1.

Notification

in Betreff der Feyerlichkeit bey Legung des Grundsteins zur Kirche auf dem Hamburger Berge.

Da am Donnerstage, den 6. May, die Feyerlichkeit der Legung des Grundsteins zur St. Paulus Kirche auf dem Hamburger Berge statt finden wird, so zeigt die Bau-Commission nachrichtlich an: daß der Anfang derselben um 9½ Uhr ist, daß um 10 Uhr Herr Pastor Rambach eine Standrede halten wird, und nach deren Beendigung die Legung des Grundsteines geschieht. Die Becken zu einer Samm-

Sammlung für den Bau der Kirche werden dort ausgesetzt werden.

Hamburg, den 1. May 1819.

Namens der Bau-Commission:

Walth. P. Möller.

s. oben Seite 33.

XX.

May 4.

Polizey-Verfügung

wider das Umhertragen und Absingen scandalöser und Armensünder-Lieder u. s. w.

Da das Umhertragen von scandalösen Liedern, das Ausrufen oder Absingen derselben, um den Ankauf zu befördern, so wie das Ausrufen von Armensünder-Liedern mit Holzschnitten oder Kupferstichen, und das Aushängen von Abbildungen grauser Mordscenen, nachtheilig für die Moralität und unsittlich ist, auch den bestehenden Gesetzen gerade zuwider läuft: so wird den Polizey-Officianten auf's Neue aufgegeben, dafür zu sorgen, daß es nicht weiter statt habe, und die Ungehorsamen anzuzeigen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können.

Hamburg, den 4. May 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXI.

XXI.

May 10.

Rath- und Bürger-Schluß
vom 10. May 1819.

Am 10. May 1819 war Erbg. Bürgerschaft convocirt, und proponirte der Senat.

I. Nach nunmehriger Beendigung der Verhandlungen E. E. Raths mit der in Conventu d. 23. Dec. v. J. beliebten Deputation, über den in Conventu d. 17. Dec. v. J. angetragenen Entwurf zur Organisation eines mit den übrigen drey freyen Städten gemeinschaftlich zu errichtenden obersten Gerichts, und über die in Conventu d. 27. Jan. d. J. proponirte Appellabilitäts-Verordnung, die Mit-Genehmigung jenes Entwurfs mit den im Subadjuncto sub Lit. A. zur Anlage No. I. enthaltenen Zusätzen und Abänderungen, so wie der im Subadjuncto B. enthaltenen Appellabilitäts-Verordnung, und der damit in Verbindung stehenden, sub Lit. C. enthaltenen Verordnung, nach welcher hinführo nicht die Klage, sondern die Beschwerden-Summe die Befugniß von den hiesigen Untergerichten an das hiesige Obergericht appelliren zu dürfen, ergeben solle.

s. oben Seite 7.

II. Die Beliebung einer Entschädigung pro futuro, vom 1. Jan. d. J. an, wegen einzelner, durch die seit 1814 rücksichtlich

sichtlich hiesiger öffentlicher Einrichtungen ge- troffener Veränderungen entstandener Aus- fälle in den Amts-Einnahmen der Mitglieder Senatus, wie auch Ehrb. Oberalten und des Secretarii der- selben und Actuarii Erbg. Bürger- schaft, Collegii der Sechziger und Verordneter löbl. Kämmerey, nach dem Inhalte der Anlage sub No. II., — so wie die Beliebung: daß nunmehr der von Alters her den Wohlw. Zollherren gebühren- de, nach dem Antrage Senatus an Erbg. Bürgerschaft vom 21. Nov. 1814 aber, un- ter Vorbehalt desfalsiger Vergütung, für das öffentliche ærarium erhobene, Theil der Fracht- und Auster-Zollgelder, von löbl. Kämmerey, für die Zeit vom Jun. 1814 bis zu Ende des Jahrs 1818, nach Auswei- sung der Zollbücher, für die beykommenden Mitglieder E. E. Raths ausgezahlt werde.

May 10.

s. Baud I. Seite 307.

III. Die nunmehrige Zustimmung Erbg. Bürgerschaft, zu der bereits am 19. Nov. v. J. angetragenen Aufhebung der Schützen-Gilde nach der in der Anlage sub No. III., rücksichtlich des Entschädigungs- Puncts, enthaltenen Erläuterung.

s. oben Band V. Seite 330. unten Seite 41.

IV. Die Mit-Genehmigung, daß die Stelle des Procuratoris fiscalis nicht zum öffentlichen Verkauf gebracht, sondern, unter den in der Anlage sub No. IV. bemerkten Bedingungen, und auf die daselbst

daselbst angegebene Weise, einem Procurator vom Senat übertragen werde.

s. oben Band II. Seite 278.

V. Die Mit-Genehmigung eines dem Niedergerichts-Boten Lübbers ex ærario publico jährlich zu zahlenden Gehalts von 500 m℔ Crt. nach der Anlage sub No. V.

Erbg. Bürgerschaft erwiederte:

Ad I. genehmige sie die angetragenen Gesetz-Entwürfe der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für die freyen Städte Deutschlands, und der Appellabilitäts-Verordnung für Hamburg, mit Einschluß der die Summa appellabilis betreffenden Verfügung sub Lit C. soweit diese Entwürfe zwischen E. E. Rathe und löbl. Bürger-Deputation concordirt worden, erkläre sich in Betreff des Dissensus über die Appellation von 2 conformen Urtheilen mit E. E. Rathe einverstanden, trete aber in Ansehung der übrigen drey verbliebenen Dissense, pto der exceptionis fori, des in die Stelle der Appellation tretenden Restitutions-Mittels und der Caution, der Meinung der Bürger-Deputation bey; — übrigens erkläre sie sich mit der Befugung E. E. Rathes, sich über die, die andern freyen Städte mit angehenden Puncte, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, mit diesen zu vereinbaren, zufrieden.

Ad

Ad II. könne sie die angetragene Entschädigung proponirtermaßen nicht genehmigen.

Ad III. IV. et V. trete sie E. E. Rathe bey.

Replicando behielt der Senat sich

ad I. wegen der in dissensu verbliebenen drey Puncte, so wie

ad. II. wegen der Entschädigung, das Weitere bevor.

XXII.

Publikandum

May 17.

wegen Aufhebung der Schützen-Gilde.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 10ten dieses Monats die Aufhebung der hiesigen Schützen-Gilde beliebt worden: so wird solches hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 17. May 1819.

s. oben Seite 39.

XXIII.

Bekanntmachung

May 19.

wegen der truppweise hier ankommenden Emigranten. Concl. in Senatu Hamburgensi, d. 23. Jun. 1817. Renov. d. 19. May 1819.

Sie ist mit der oben Band IV. Seite 69 stehenden gleichlautend. — s. auch Band IV. Seite 70, und Band V. Seite 283.

XXIV.

May 27.

Anzeige

eines dem §. 79. der Medizinal-Ordnung entgegen sich zugetragenen Falles.

Es hat ein hiesiger Arzt am 10ten May d. J. dem Gesundheit-Rathe angezeigt, daß bey der Uebernahme einer Kranken, die früher ein anderer hiesiger Arzt behandelt hatte, die verordneten Mittel durchgesehen, und dabey auf folgende Verordnung aufmerksam geworden sey:

R. Mixt. resolv. c. Aq. fl. Sambuc. ℥viij. 18 ß. S. Alle Stunde 1 Eßlöffel voll zu nehmen.

Er sey darauf in die Apotheke gegangen, wo die Medizin gemacht worden, und habe sich die Vorschrift der Mischung erbeten; jedoch zur Antwort erhalten: man kenne diese Mischung nicht, sondern habe sie durch den Ankauf der Apotheke eines hiesigen Arztes an sich gebracht. Dieser Arzt habe darauf, darum befragt, die nebenstehende Vorschrift mitgetheilt:

R. Ammon. muriatic. ʒij
Extr. Liquirit. ʒj
Aq. fl. Sambuc. ℥vjii
$\frac{1}{0}$ Castor. M. ver. gr. iv
M.

Hierauf fragte der Arzt, der jene Anzeige machte, bey dem Gesundheit-Rathe an:

Ob

Ob es glaublich sey, daß diese Medizin, ohne in Gährung überzugehen, sich viele Monate erhalten könne? und

May 27.

Ob es einem Apotheker, bey der gegenwärtigen Gestaltung der Dinge, erlaubt sey, Mittel zu dispensiren, deren Inhalt er nicht kenne?

Der Gesundheit-Rath holte hierauf über diesen Fall ein medizinisches Gutachten ein, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Es ist wahrscheinlich, daß hier eine Mascopey zwischen dem Arzte und dem Apotheker zum Nachtheil der Kranken vorhanden sey."

„Was den Ankauf der Apotheke betreffe, so sey dieser, nachdem was über das Dispensiren mehrerer Herren Aerzte bey dem Gesundheit-Rathe vorgefallen, höchst wahrscheinlich schon vor Michaelis 1818 geschehen."

„Es sey nicht anzunehmen, daß obige Mischung, da sie so leicht zusammen zu setzen sey, im Voraus bereitet worden: gesetzt aber, der Arzt hätte eine solche Mischung sehr viel gebraucht, und so lange er noch selbst dispensirte, der Bequemlichkeit halber vorräthig gehabt, so würde der Vorrath bey dem angenommenen starken Gebrauch bald erschöpft, nicht über vier Monate hinaus habe reichen können, da er doch schwerlich eine solche Mixtur Ankerweise zusammengebrauet haben werde."

„Es sey gerade nicht anzunehmen, daß die obige Mischung, wenn sie nicht an einem sehr warmen Orte stehe, in Gährung leicht

gerathe.

gerathe. Daß sie aber sich mit Schimmel bedecke, habe man noch vor einiger Zeit bey einer ähnlichen Mischung ohne Bibergeil zu bemerken Gelegenheit gehabt."

„Was nun die Mischung selbst anlangt, so halte man sie, selbst bey der größten Toleranz gegen andre Ansichten in der Medizin, für widersinnig, und daher für fingirt. Kein vernünftiger Arzt könne das Bibergeil Erwachsenen zu $\frac{1}{4}$ Gran pro dosi geben, unter zwey Gran gewiß nicht, und selten werde auch wohl nur diese kleine Gabe, sondern wenigstens 3 bis 5 Gran pro dosi verordnet. Das gegebene Bibergeil könne also in der wenigstens 17 Eßlöffel haltenden Mixtur, wo auf jede Gabe $\frac{1}{4}$ Gran kommt, nichts nutzen; aber es vertheuere die Medizin um 7 bis 8 Schillinge, und dazu sey es wahrscheinlich der obigen Mischung auf dem Rezept hinzugefügt, welche nicht unwahrscheinlich vom Apotheker, ohne solches, verfertigt worden"

„Wahrscheinlich existire zwischen dem Apotheker und dem Arzte eine Verbindung, nach welcher jener 8 ß für jede Portion der verschriebenen Mixt. desolv. diesem gebe. Wie nun der neue Arzt die Bestandtheile der Medizin, auf deren Rezept nun einmal 18 ß notirt gestanden, wissen wollte, sey der Apotheker in Verlegenheit gekommen, und habe jene in der Anzeige des neuen Arztes enthaltene Ausflucht ergriffen; der Arzt aber habe sich dadurch zu helfen geglaubt, daß er, da die Mixtur ohne Bibergeil höchstens 10 ß gekostet

stet haben würde, ein 8 ß kostendes Mittel hinzusetzte, und so habe er zu den andern Ingredienzien gran 4 Castor. hinzugeschrieben." May 27.

„Hänge die Sache, wie höchst wahrscheinlich, so zusammen, so wären der Arzt und der Apotheker im höchsten Grade verdächtig, gegen den 79. §. der Medizinal-Ordnung gehandelt zu haben, nach welchem der oben angedeutete unwürdige Betrieb, unter welcher Form er sich auch zeigt, sowohl an dem Geber als an dem Nehmer auf das Strengste geahndet werden sollte."

So weit geht das dem Gesundheit-Rathe ertheilte Gutachten, und veranlaßte das Gesuch bey der Polizey-Behörde, den Apotheker fordern zu lassen, und ihn über den Zusammenhang der Sache zu befragen, weil er dadurch einigermaaßen in zweifelhaftem Lichte erschien, daß er dem fragenden Arzt über die Vorschrift der Mischung, der in dem Rezept verordneten Mixtur, keine Auskunft zu geben wußte, oder nicht geben wollte.

Der Apotheker, vorgefordert, behauptete, daß er in Hinsicht der Bezahlung mit dem Arzte in keiner Verbindung stünde, und der Verdacht ihn kränke, wußte jedoch keine hinreichende Auskunft zu geben, warum er dem fragenden Arzte über die Vorschrift der Mischung keine Auskunft gegeben, und setzte hinzu: „Daß der Arzt, dessen Apotheke „er angekauft, ihm aufgegeben ha„be, wenn er die im Rezept er„wähnte Mixtur verschriebe, und

nicht

„nicht sine Castoreo (ohne Biber-
„geil) hinzusetze, jedesmal 4 Gran
„Castoreum hinzugesetzt werden
„müßten." Ueber die Nützlichkeit des
Bibergeils in der Mischung könne er nicht ur-
theilen, wäre es überflüßig, und nütze zu
nichts weiter, als, zur Vertheurung der Me-
dizin, so wisse er nicht was der Arzt dabey be-
absichtige.

Nach dieser Aussage, und dem überflüßi-
gen Zusatze des Bibergeils zu der befraglichen
Mixtur, wird man selbst bey der Neigung,
alles zu entschuldigen, was sich nur irgend ent-
schuldigen läßt, dennoch wider seinen Willen
gezwungen, zu vermuthen, daß hier von bey-
den Seiten dem 79. §. der Medizinal-Ord-
nung entgegen gehandelt worden, und daß
hier eine Verbindung des Arztes und Apothe-
kers zum Nachtheil des Kranken existire. Der
Gesundheit-Rath wünscht hierin zu irren, hält
es jedoch für seine Pflicht, unter Beziehung
auf den 18. §. der Medizinal-Ordnung, durch
öffentliche Bekanntmachung solcher Fälle all-
mählig zur Vertilgung eines leider! hie und
da sehr tief eingewurzelten Unwesens nach
Kräften beyzutragen, und aufs neue auf die
gesetzliche Vorschrift aufmerksam zu machen,
die im 79. §. also lautet:

„Es darf der Apotheker keine dem Pu-
„bliko oder seinen Kollegen nachtheilige
„Verbindung eingehen, und durch Be-
„willigung von Procenten, oder durch
„Geschenke sich Vortheile zu erwerben
„suchen.

„suchen. Dieser unwürdige Betrieb
„wird, unter welcher Form er
„sich auch zeigt, sowohl an dem
„Geber als auch an dem Nehmer,
„und an denen, die so etwas begünsti-
„gen, aufs strengste geahndet werden."

Hamburg, den 27. May 1819.

Der Gesundheit-Rath.

s. Band V. Seite 105.

XXV.

Notification

May 28.

wegen Austheilung eines ganzen Orloffs.
Concl. in Senatu Hamb. d. 28. Maji 1819.

Ist mit der vom 3. Jul. 1818 wörtlich gleichlautend, außer daß der Auszahlungs-Termin, statt vom 15—31. Jul. auf vom 5ten bis 19ten Junius gesetzt ist. s. oben Band V. Seite 288.

XXVI.

Polizey-Verfügung

May 29.

zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfarth der Madame Reichardt.

In Gemäsheit der von E. Hochweisen Rath am 23. August 1816 bey der Luftfarth der Madame Wilhelmine Reichardt erlassenen Verordnung, verfügt die Polizey-Behörde bey der dießjährigen Luftfarth der Madame Reichardt folgendes:

Um bey der Luftfarth der Mad. Wilhelmine Reichardt den zu großen Zudrang der Volks-Menge und allen Unordnungen möglichst zu wehren,

wehren, werden am 3 Juny, Donnerstag Morgens von 10 Uhr an, alle Zugänge beym Bauhofe mit den erforderlichen Infanteristen und Cavalleristen besetzt werden. Auch sind die nöthigen Patrouillen angeordnet.

Von 11 Uhr Morgens an wird kein Wagen nach dem Bauhofe hingelassen, als der Zuschauer dort hinbringt, und von der Brauerstraße herkommt. Von allen übrigen Zugängen her wird kein Wagen durchgelassen. Alles was der Durchfarth durch die Brauerstraße hinderlich ist, muß weggeräumt werden. Die Wagen müssen, sobald die Zuschauer ausgestiegen sind, nach dem Wall beym Deichthor und von da nach der Bastion Sebastianus hinfahren, und können sie daselbst halten bleiben. Nach der Abfarth der Madame Reichardt kommen sie von da wieder zurück, holen die Zuschauer ab, und fahren durch die Brauerstraße weg.

In das Innere des Bauhofes wird Niemand der nicht eine Karte hat, oder ein Einlaß-Billet bezahlt, zugelassen. Für die Zuschauer, die nicht in das Innere des Bauhofes, und der Füllung des Luftballons nicht zusehen wollen, ist es zweckmäßig, daß sie sich in einiger Entfernung, besonders auf dem Wall, aufhalten. Sie werden dort mehr und besser sehen als ganz in der Nähe des Bauhofes. Die Luftreise beginnt gegen 2 Uhr. Der Bauhof wird um 11 Uhr Morgens geöffnet.

Alle Blockwagen in der Gegend des Bauhofes

hofes müssen vor 11 Uhr, so wie alles was der freyen Passage hinderlich ist, von dort weggeräumt seyn.

Die Polizey-Officianten sind beauftragt, auf die genaue Ausführung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 29. Mai 1819.

Abseiten
der Polizei-Behörde.

s. oben Band III. Seite 139.

XXVII.

Polizey-Anzeige

Juny 4.

wegen des falschen Gerüchts, als ob zur Aufnahme von Emigranten, Schiffe aus Brasilien hieselbst erwartet würden.

Da sich ein falsches Gerücht verbreitet hat, als ob hieselbst Schiffe aus Brasilien erwartet würden, um Emigranten aufzunehmen, und selbst Ausgewanderte dadurch verleitet, auf hier kommen, und hier sich einzuschleichen suchen: so macht die Polizey-Behörde bekannt, daß jenes Gerücht durchaus falsch und ungegründet ist, und daß sie von sicherer Hand Nachricht von dem völligen Ungrunde der Sache erhalten hat. Daher ein jeder Fremder gewarnt wird, in der Erwartung solche Schiffe allhier zu finden, sich nicht auf hier zu begeben, mit der Anzeige, daß, den bestehenden Gesetzen gemäß, kein einziger Fremder, und viel weniger ganze Fami-

lien, ohne die erforderlichen Mittel sich selbst durchzuhelfen, hier angenommen, auch ihnen der Aufenthalt allhier nicht gestattet wird.

Hamburg, den 4. Juny 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Seite 41.

XXVIII.

Juny 9.

Polizey-Befehl

in Betreff des Badens in der Alster, und des Fahrens unerwachsener Kinder ohne Aufsicht, auf derselben. Hamburg, den 9. Juny 1819.

Er ist mit dem oben Band III. Seite 124 stehenden Befehl gleichlautend.

XXIX.

Juny 9.

Polizey-Befehl

wider das unsittliche Baden in den Kanälen der Stadt. Hamburg, den 9. Juny 1819.

Auch dieser ist mit dem oben Band V. Seite 283 abgedruckten Befehl gleichlautend.

XXX.

Juny 12.

Polizey-Befehl

in Betreff der Reinigung der Schlachtstellen, und Wegweisung des losen Gesindels vom Küterhause.

Da die Unreinlichkeit zur großen Beschwerde der Nachbaren im Schlachthause

hause so überhand nimmt, daß selbst für die Gesundheit daraus Besorgnisse entstehen: so wird die Reinigung der Schlachtstellen, die Wegfegung des Bluts und Aufwaschung aller Unreinlichkeit, obrigkeitlich anbefohlen, und haben die Knochenhauer-Meister deshalb die erforderlichen Befehle ihren Gesellen zu ertheilen und auf deren Befolgung zu halten, und sind die Meister die diesem nicht nachkommen, in eine Strafe von 5 Rthlr. verfallen. Juny 12.

Da ferner seit einiger Zeit vom neuen Küterhause verschiedene Sachen abhänden gekommen sind, welche wahrscheinlich von dem sich dort häufig aufhaltenden losen Gesindel entwendet worden; so wird zur Vorbeugung von Diebereien, und Verhinderung mannichfaltigen Unfugs es nöthig, darauf strenge zu halten: daß keiner der nicht alldort Geschäfte hat, sich auf dem Küterhause aufhalten dürfe, vielmehr sollen alle diejenigen, die sich nicht in Güte wegweisen lassen, auf das Stadthaus geführt, und zur Verantwortung gezogen, oder auch den Umständen nach, mit der in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafe, belegt werden.

Hamburg, den 12. Juny 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band V. Seite 302.

XXXI.

Juny 21.

Bekanntmachung

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger=Militairs. Hamburg, den 21. Juny 1819.

Sie ist mit der oben Band V. Seite 327 stehenden gleichlautend.

XXXII.

July 19.

Polizey=Verfügung

bey der Kirchenmusik am 19. Julius.

Zur Beförderung und Erhaltung der Ordnung bey der geistlichen Musik, die am 19. Julius dieses Jahrs in der großen St. Michaelis Kirche durch Madame Catalani aufgeführt werden wird, und die des Abends genau um 6 Uhr anfängt, wird folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Es werden nur drey Thüren der großen Michaelis Kirche, und zwar von 4 Uhr an, geöffnet werden, nämlich:

1) die nordere kleine Thüre, in diese Thüre gehen die Musizirenden allein in die Kirche, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen;

2) die große Süder- und die große Norder - Thüre.

Durch diese beyden Thüren gehen die Zuhörer in die Kirche, und zwar durch die Süder-

Süder-Thüre diejenigen, die zu Wagen, July 19.
durch die Norder-Thüre aber diejenigen, die
zu Fuß kommen.

Alle Wagen die zur Kirche fahren, nehmen den Weg vom Herrengraben und der Düsternstraße her, durch die große Michaelisstraße, und zwar die zum Orchester gehörigen rechts zur kleinen Norder-Thüre, und die andern links zur großen Süder-Thüre hin.

Die ledigen Wagen von der kleinen Norder-Thüre, fahren vom Kirchhofe rechts hinaus, durch die Schlachter- und Brunnenstraße, rechts zum Krayenkamp hin, wo zu Ende desselben sie in einer Linie bis zur Brunnenstraße hin halten; die Brunnenstraße selbst bleibt von haltenden Wagen frey; jedoch halten die andern Wagen, welche die Musizirenden gefahren haben, von der Schlachterstraße und dem großen Neumarkt bis an die Brunnenstraße.

Die ledigen Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süder-Thüre, (als dem einzigen Absteige-Platze der Zuhörer, die zu Wagen gekommen sind) gebracht haben, fahren links durch die Böhmken- dann rechts durch die Jacobs-Straße, bis zur Mühlenstraße hin, an deren Ende sie, bis nach geendigter Musik, in einer Reihe halten bleiben, um sodann die Zuhörer wieder abzuholen.

Nach beendigter Musik bleiben die Wagen noch eine viertel Stunde auf ihrem Standpunkte

punkte halten, bis sich die Fußgänger etwas verlohren haben; dann nehmen sie zum Abholen folgende Wege:

Die Wagen fürs Orchester fahren vom Krayenkamp in den nächsten Eingang des Kirchhofes, lassen die Herrschaften einsteigen, und nehmen den Weg dnrch die große Michaelisstraße.

Die Wagen für die Zuhörer rücken von der Mühlenstraße an, bey der Englischen Planke vorbey, zum Kirchhofe und zwar zur großen Süder-Thüre hin, lassen ihre Herrschaften einsteigen, und fahren durch die große Michaelisstraße weg.

Die Wagen dürfen nicht aus der Reihe vorfahren, sondern nur so wie sie in der Reihe halten.

Die Polizey-Officianten sind beauftragt dafür zu sorgen, daß diese Ordnung genau befolgt und jeder Unordnung gewehrt werde.

Vor der Kirchthüre können keine Billette gelöset werden; wer eingelassen werden will, muß ein Billet vorher gelöset haben, oder zum Organisten, hinter St. Michaelis Kirche No. 79, hingehen und daselbst ein Billet lösen.

Hamburg, den 19. July 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band V. Seite 294.

XXXIII.

XXXIII.

Bekanntmachung

Aug. 25.

wegen in der Stadt ausgebrochner Unruhen.

Da seit einigen Tagen unbedachtsame junge Leute mehrere im Schutz der Stadt stehende Individuen, unter beschimpfenden Aeußerungen, theils aus öffentlichen Häusern, theils von der Gasse und vor den Posthäusern weggewiesen und selbst gemishandelt haben, Scenen der Art auch mit entehrenden Worten und Handlungen begleitet, wiederholt, ja sogar gestern Nacht die häusliche Ruhe verschiedener auf eine gefährliche und höchst strafwürdige Weise unterbrochen worden, und daher alles dies auf eine vorgefaßte, unüberlegte Meinung, ja selbst auf einen unbesonnenen Plan hindeutet, der mit der öffentlichen Sicherheit und dem Schutze unerträglich ist, auf den ein jeder hiesige Einwohner, welches Glaubens er auch seyn möge, einen gerechten und gleichen Anspruch hat: so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, auf das Unbesonnene, Ehrlose und Höchststrafwürdige dieses Verfahrens aufmerksam zu machen, und einen Jeden mit väterlichem Ernst zu ermahnen und zu warnen, davon abzustehen, vielmehr durch ein ruhiges und gesittetes Benehmen sich auszuzeichnen, und dadurch zu beweisen, daß man es wisse, wie wenig eine wohlgeregelte Freiheit, zu einer rohen, verächtlichen Zügellosigkeit ausarten dürfe. Sollte indes dieser Ermahnung und Warnung ungeachtet

achtet der vorbenannte verächtliche Frevel noch weiter statt finden, und der Ausruf einer spöttischen Beschimpfung ferner gehört werden; so soll dies ohne Ansehn der Person als Tumult beabsichtigend angesehen, und gegen die, die sich solches erlauben, nach aller Strenge der Gesetze und namentlich nach dem Tumult-Mandate von 1796 den 8. Juli verfahren, und sollen sie eben so als die, die durch eine ungebührliche vorlaute Anmaßung oder gar Thätlichkeiten und Selbsthülfe, zu Unordnungen Veranlassung geben, als Ruhestöhrer arretirt, unabbittlich, falls es hiesige, mit Wasser und Brod und Zuchthausstrafe, und falls es Fremde, mit Stadt-Verweisung bestraft, ja selbst den Umständen nach mit dem fiscalischen Prozesse belegt werden.

Ein Hochedler Rath macht es zugleicher Zeit den Eltern, Vormündern und Brodherren bey schwerer Verantwortlichkeit zur Pflicht, die ihnen anvertrauten oder in ihren Diensten und ihrem Erwerb stehenden jungen Leute von ähnlichen feigen und verächtlichen Umtrieben und allem Zusammenrottiren abzuhalten; und befiehlt den Wirthen, aufs sorgfältigste darauf zu achten, und es mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, daß die bey ihnen statt findenden Versammlungen, nicht als solche angesehen werden können, von denen der Frevel ausgeht; widrigenfalls die Versammlungs-Säle sogleich sollen geschlossen, und das Recht eine

Wirth-

Wirthschaft zu halten, den Wirthen soll genommen werden.

Der Polizey-Behörde wird es aufgegeben, für die persönliche Sicherheit jedes Individuums möglichst Sorge zu tragen, auf die Ausführung dieser Verfügung zu wachen, und die Arretirung der etwanigen Ruhestöhrer zu beschaffen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 25. August 1819.

XXXIV.

Bekanntmachung

Aug. 26.

wegen vorgedachter fortdauernden Unruhen.

Da die Unordnungen gestern Abend noch fortgedauert haben: so soll nunmehr in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, und namentlich des heute affigirten Tumult-Mandats vom 8. July 1796 verfahren werden.

Es hat demnach ein Jeder, falls nicht Umstände es nöthig machen, von 9 Uhr Abends zu seiner eigenen Sicherheit sich zu Hause zu halten: denn es wird im Nothfall scharf geschossen; und gleich geschossen werden, wenn mit Steinen geworfen wird.

Besonders wird auch der Judenschaft das Zuhausebleiben zur Pflicht gemacht.

Ein jeder Brodherr, Fabrikant und Handwerker, ist verpflichtet seine Leute zu Hause zu halten.

Die

Die Eltern sind verantwortlich für die in ihrem Hause sich befindenden Kinder, die nach 8 Uhr Abends auf der Gasse nicht geduldet, vielmehr arretirt und sodann die Eltern bestraft werden sollen.

Veranlassung zu Unruhen, Thätlichkeiten und Selbsthülfe werden aufs strengste bestraft, und es einem Jeden zur Bürgerpflicht gemacht, darüber der Polizey-Behörde eine Anzeige zu machen.

Vorzüglich aber wird der Judenschaft hiedurch anbefohlen, jeder Veranlassung zu Unruhen und Thätlichkeiten aufs sorgfältigste und bey schwerer Ahndung sich zu enthalten.

Alles Zusammenrottiren wird verboten, wo mehr als sechs Menschen zusammen sind, werden sie aus einander gewiesen, auch falls sie nicht Folge leisten, wird nach den heute publicirten Maaßregeln verfahren werden.

Ein Hochedler Rath ermahnt aufs Väterlichste dieser guten Stadt Bürger und Einwohner durch ein pflichtmäßiges Betragen zur Entfernung aller Unruhen und der Anwendung der strengen Maaßregeln nach Kräften beyzutragen.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg den 26. August 1819.

XXXV.

XXXV.

Mandat

Aug. 26.

wider Aufläufe und Tumulte.

Die Einem Hochedlen Rath obliegende Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, macht es Ihm durchaus zur Pflicht, gegen jede muthwillige Stöhrung derselben sofort die nachdrücklichsten Maaßregeln zu ergreifen, und solche auf das schärfste zu ahnden. Er will demnach hiedurch nicht nur einen jeden aufs neue väterlich ermahnt haben, künftig weder selbst Veranlassung zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe zu geben, noch sich durch andere dazu verleiten zu lassen, sondern ihn auch an die Gefahr erinnern, welcher er sich aussetzt, wenn er dem zuwider handelt.

Es hat nemlich die Erfahrung leider nur zu häufig gelehrt, daß in dieser volkreichen Stadt ein Anfangs ganz unbedeutender Auflauf, wenn solchem nicht sogleich mit allem Ernste gewehret wird, sehr leicht in einen förmlichen Tumult übergeht, wodurch denn nicht nur das Leben mehrerer Menschen in Gefahr, sondern auch die ganze Stadt in Unruhe und Besorgniß versetzt, und der ruhige Erwerbfleiß des rechtschaffenen Bürgers gestöhrt wird.

Gleichwohl wird gewiß jeder gutgesinnte Bürger und Einwohner dieser Stadt völlig überzeugt seyn, daß ohne Gesetze und deren Befolgung keine bürgerliche Gesellschaft bestehen, und daß besonders ohne genaue Befol-

gung

gung derjenigen Gesetze, welche unmittelbar auf die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit gerichtet sind, weder Sicherheit des Lebens noch des Eigenthums Statt finden könne.

Je mehr sich nun ein jeder versichert halten kann, daß, wenn er sich nur gehörigen Orts bey seiner ihm vorgesetzten Obrigkeit meldet, solche jederzeit alles Ernstes darauf bedacht seyn werde, seinen gegründeten Beschwerden abzuhelfen: desto zuversichtlicher glaubt E. Hochedler Rath erwarten zu dürfen, daß jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt sich künftig aller eigenmächtigen Rache und Selbsthülfe durchaus enthalten, auch den Verleitungen und Aufwiegelungen unruhiger durch Leidenschaft irre geführter Menschen kein Gehör geben werde.

Sollte aber dennoch wider bessere Erwartung künftig jemand zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe irgend einige Veranlassung geben, so hat solcher sodann auch die für ihn daraus entspringenden gefährlichen Folgen lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Damit nun ein jeder wisse, wie er sich bey einem etwanigen Auflaufe oder Aufstande zu verhalten habe, um sich für Schaden zu hüten, so wird allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern sowohl, als den sich hier aufhaltenden Fremden folgendes hiemit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

1. Wenn bey irgend einem Auflaufe oder Tumulte der zusammengelaufene Haufe nicht auf

auf Erinnerung der Wache sogleich ruhig aus- Aug. 26.
einander geht, so hat die Cavallerie und übrige Mannschaft Ordre, auf denselben einzudringen, und ihn mit Gewalt auseinander zu treiben.

2. Sollte aber der zusammengelaufene Haufe sich dennoch nicht zerstreuen, oder wohl gar sich der Wache thätlich widersetzen, so hat die Wache Ordre, scharf zu feuern, und ist in diesem Falle dem bey einem solchen Auflaufe commandirenden Officier ein für allemal die Ordre beygelegt, durch einen einzelnen blinden Schuß das Zeichen geben zu lassen, daß scharf gefeuert werden wird, hierauf folgende Warnung zu verlesen:

„Im Namen Eines Hochedlen und
„Hochweisen Raths wird hiemit
„jedermann noch einmal ernstlich ge-
„warnt, sich ruhig zu verhalten, und
„sich sogleich von hier wegzubegeben,
„indem sonst unfehlbar scharf gefeuert
„werden wird."

Demnächst noch einmal den zusammengelaufenen Haufen durch zwey einzelne, unmittelbar auf einander folgende blinde Schüsse warnen, und wenn auch diese letzte Warnung fruchtlos seyn sollte, sofort mit scharfgeladenem Gewehr auf den zusammenrottirten Haufen feuern zu lassen.

3. Werden bey einem Auflaufe Fenster eingeworfen, oder sonst auf eine gewaltthätige Art Wohnhäuser und andere Gebäude verletzt, und die Wache kann solchem Frevel sonst nicht

wehren:

wehren: so ist sie auch in diesen Fällen befugt, nach der vorgedachten Warnung mit scharf geladenem Gewehr auf die Frevler zu feuern.

4. Werden einzelne vom Bürger- oder Garnison-Militair im Dienst von jemanden thätlich beleidiget oder angegriffen, oder in Ausrichtung ihres Dienstes durch Thätlichkeiten verhindert, auch wenn irgend jemand gefährlich gemißhandelt wird, oder wenn es versucht werden sollte, Arrestaten und solche, die sich in den Schutz der Wache begeben, gewaltsam zu entwältigen; so sind die Wachen und jeder im Dienst nach der ihnen beygelegten Ordre verpflichtet, zur Sicherung und Vertheidigung der Gemißhandelten, der Arrestaten, und derer, die sich in den Schutz der Wache gegeben, so wie auch zu ihrer eigenen Selbstvertheidigung, von ihren sämmtlichen Waffen Gebrauch zu machen, und dürfen sie selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, den, welcher sich an ihnen vergreift, tödtlich verwunden.

5. Da ferner zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durchaus nothwendig ist, daß die muthwilligen Stöhrer derselben, andern zum abschreckenden Beyspiel, mit einer der Größe ihres Verbrechens angemessenen Strafe belegt werden; so ist dem gesammten hiesigen Militair die bestimmte Ordre ertheilt, daß es bey einem jeden Auflaufe und Tumult sich vorzüglich angelegen seyn lassen solle, nicht nur die eigentlichen Urheber

heber des Tumults, sondern auch alle diejeni- gen, welche andere dazu anzureizen suchen, oder irgend auf eine thätige Weise daran Theil nehmen, zu ergreifen, und in Arrest zu nehmen. Auch wird hiedurch von Obrigkeitswegen demjenigen eine den Umständen angemessene Belohnung von 10 bis 100 Rthlr. zugesichert, der einen nicht ergriffenen Anstifter eines Tumults, oder irgend einen, der sonst auf eine thätige Weise Theil daran genommen, bey den zur Polizey verordneten Herren dergestalt zur Anzeige bringt, daß er zur gefänglichen Haft gebracht, und mit der verdienten Strafe belegt werden kann.

Aug. 26.

6. Was die Bestrafung der Ruhestöhrer, Aufrührer und Tumultuanten anbetrifft, so soll derjenige, der einen Aufstand veranlaßt, oder auf irgend eine thätige Weise daran Theil genommen hat, es sey nun, daß er jemanden gemißhandelt, mit Steinen geworfen, sich der Wache widersetzt, oder sich gar an derselben vergriffen hat, peinlich angeklagt, und den Rechten gemäß, mit einer der Größe des Vergehens angemessenen Gefängniß- Leibes- auch selbst nach Befinden der Umstände, Lebensstrafe belegt werden.

Auch soll ein jeder, der, nachdem die Wache den zusammengelaufenen Haufen erinnert hat, aus einander zu gehen, dennoch sich nicht gleich ruhig wegbegiebt, selbst alsdann, wenn er auf keine thätige Art an dem Aufstande Theil

Theil genommen, als der Theilnahme verdächtig, ergriffen, in Arrest gebracht, und wegen seiner etwanigen Theilnahme an dem Aufstande zur Untersuchung gezogen werden.

Alle diejenigen, welche während eines solchen Auflaufes die, zur Dämpfung desselben angeschlagenen Obrigkeitlichen Verordnungen und Notificationen abreißen, oder so beschädigen, daß sie dadurch unleserlich werden, wie auch alle diejenigen, welche sich zu Anführern eines Processionsweise durch die Straßen ziehenden Haufens gebrauchen lassen, sollen, wenn sie auch sonst weiter keinen Unfug verübt haben, mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Schließlich ermahnt Ein Hochedler Rath bey dieser Gelegenheit noch einmahl alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, bey einem etwanigen Auflaufe sich nicht, aus einer eben so unzeitigen als gefährlichen Neugierde, nach dem Orte des Tumults hinzubegeben, auch ihre Kinder, ihr Gesinde, und sonstige Hausgenossen auf alle Weise davon zurückzuhalten, indem widrigenfalls ein jeder es seiner eigenen Unvorsichtigkeit beyzumessen hat, wenn er oder die Seinigen Schaden nehmen, und ein Opfer ihrer unzeitigen Neugierde werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 8ten July 1796. Renovatum den 26sten August 1819.

XXXVI.

XXXVI.

Bekanntmachung

Aug. 30.

daß wegen hergestellter Ruhe die bisherigen strengen Maaßregeln einstweilen aufhören würden.

Da die bisherigen Bemühungen die Ruhe wieder herzustellen, bey dem guten Geist unsrer Bürger und Einwohner, und bey der Ueberzeugung, daß Ein Jeder vor Mißhandlungen sicher gestellt werden müsse, nicht ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben sind: so sollen nunmehro die in Gemäßheit des renovirten Tumult-Mandats von 1796 den 8. July angeordneten strengen Maaßregeln wieder aufhören, und nur dann, wann wider alle Erwartung neuer Unfug sich zeigen würde, sofort wieder eintreten.

Ein Hochedler Rath dankt der Gesammtheit der guten Bürger und Einwohner für ihre kräftige Mitwirkung zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, und zur Entfernung des Geistes der Widersetzlichkeit, Selbsthülfe und Rachsucht. Besonders aber läßt Er den höchst lobenswerthen und patriotischen Anstrengungen des Bürgermilitairs und seiner Chefs, und dem zweckmäßigen und ehrenvollen Betragen des regulairen Militairs volle Gerechtigkeit wiederfahren. Ihre vereinte ernste und unermüdete Wirksamkeit hat den glücklichen Erfolg gehabt, daß keiner es wagte die Ruhe ferner zu unterbrechen.

Da aber dasjenige, was vorgefallen ist, zu einer fortgesetzten Aufmerksamkeit Eines Jeden auf sich selbst und sein Betragen, und auf das Benehmen seiner Hausgenossen auffordert; so verordnet Ein Hochedler Rath:

1. Es soll Ein Jeder der sich des bekannten beschimpfenden Ausdrucks gegen die Juden in den Wirthshäusern, auf der Gasse und an sonstigen öffentlichen Orten künftig bedient, ohne Rücksicht auf irgend eine Einrede, als Ruhestöhrer angesehen und in Gemäßheit der Verordnungen vom 25. und 26. dieses Monats bestraft werden.

2. Das truppweise Umherziehen junger und anderer Leute wird als Unordnung und Thätlichkeiten befördernd aufs strengste verboten, so wie der Haufe frevelnder Gassenboten, immer und besonders bey dem Eintritt der Nacht, von der Gasse zu entfernen ist. Die Eltern und Vormünder sind für die Aufführung ihrer Kinder verantwortlich.

3. Von den Juden erwartet Ein Hochedler Rath und befiehlt es ihnen mit obrigkeitlichem Ernst, daß sie durch ihr Betragen keine Veranlassung zu neuen Zwistigkeiten geben, vielmehr müssen sie sich an den öffentlichen Orten, wo sie sich zeigen, schlechterdings ohne Anmaßung vorsichtig, bescheiden und gesittet betragen, auch sich aller Ansprüche enthalten, die mit ihren Verhältnissen gegen den Staat nicht verträglich sind, damit kein neuer Unfug statt finde, widrigenfalls werden sie als

als Ruhestöhrer angesehen und als sol- Aug. 30.
che behandelt und bestraft werden. Uebrigens kann dem bessern Theil der Israelitischen Einwohner und unter diesen den Vorstehern das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie durch Ruhe und Ordnungsliebe, und durch die heilsamste Einwürkung in ihre Gemeine sich ausgezeichnet, und deshalb des Schutzes der Stadt sich würdig gemacht haben.

4. Den Wirthen der Alster- und Elb-Pavillons, so wie den Wirthen der Tanzsäle, Trinkhäuser und Weinkeller wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, bey Strafe der Schließung ihrer Locale und unter dem Vorbehalt andrer scharfer Strafverfügungen, die größte Aufmerksamkeit dahin anbefohlen, daß sie nicht allein auf diejenigen, die aufs neue Veranlassung zu unruhigen Auftritten geben, genau achten und sie der Polizey-Behörde anzeigen, sondern auch daß sie solche mit Güte, und falls nöthig unter Beyhülfe der Wache oder der Polizey-Officianten unverzüglich zu entfernen suchen. Auch sind sie für ihre Leute, Aufwärter, Dienstbothen und Burschen, insofern sie durch ein vorlautes und leichtsinniges Betragen Veranlassung zu Unordnungen geben würden, verantwortlich, und sollen diese, bey Uebertretung jener Vorschrift, exemplarisch bestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 30. August 1819.

XXXVII.

Sept. 1.

Bekanntmachung

wider das Hausiren mit Waaren durch Fremde, wie auch sogenannte Lieger und Juden.

Da seit einiger Zeit das Hausiren und Herumtragen von Waaren in der Stadt durch Fremde, wie auch sogenannte Lieger und Juden, auf eine durchaus unleidliche Weise überhand nimmt, da ferner durch die, welche Waaren ausbieten, die Passage in manchen Gassen, auf öffentlichen Plätzen, auf Brücken und in den Thoren gesperrt und verhindert wird; da auch das Auslegen von Waaren in eigenmächtig errichteten Buden, auf Beyschlägen, auf in den Straßen gesetzten Tischen, auf Schubkarren, vor den Hausthüren und neben denselben, in polizeilicher Hinsicht nicht geduldet werden kann; da endlich oft Waaren den Leuten angeboten und angeschwatzt werden, deren Qualität schlecht und die in Maaß und Gewicht unrichtig sind, ja auch selbst unter den getrockneten Früchten, wie Feigen, Rosinen und Korinthen u. s. w. verdorbene Waare sich befindet, die der Gesundheit im höchsten Grade nachtheilig werden kann: so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, der hiesigen Polizey-Behörde aufzutragen, all solchem Unfug mit Nachdruck zu wehren, und wird deshalb verordnet:

1. Fremden, wie auch sogenannten Liegern oder Juden, die zum Nachtheil

theil hiesiger Bürger außerhalb des Jahrmarkts hausiren gehen, sollen die Waaren abgenommen und confiscirет werden, und werden diejenigen, die wiederholt dieser Verfügung zuwider handeln, aus der Stadt verwiesen werden. Sept. 1.

2. Das Beengen der Gassen durch Verkäufer und das Auslegen der Waaren in eigenmächtig und ohne Erlaubniß errichteten Buden, auf Beyschlägen, auf in den Gassen gesetzten Tischen, auf Schubkarren, vor den Hausthüren und neben denselben, wird gänzlich, und bey Strafe der Confiscation der Waaren verboten.

3. Alle, die in Maaß und Gewicht unrichtige und verdorbene Waare verkaufen, sollen als Betrüger angesehen, und als solche, neben der Confiscation der Waaren, annoch bestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. July 1815. Renov. den 1. September 1819.

s. oben Band II. S. 124.

XXXVIII.

Bekanntmachung

Sept. 6.

daß auch Anweisungs-Briefe und Briefe mit dem Auftrage namhafte Summen auszuzahlen, gestempelt werden müssen.

Da zeither die Wechselstempel-Verordnung dadurch auf mehrere Weise umgangen wird,

wird, daß statt wirklicher Wechsel-Briefe und Aßignationen, Briefe mit dem Auftrage geschrieben werden, eine namhafte Summe an diesen oder jenen oder an dessen Ordre auszuzahlen, und auch mancher sich dadurch von Bezahlung des Stempels zu befreyen vermeynt, daß er Wechsel und Aßignationen, die von Fremden in Hamburg zahlbar angenommen sind, bey Verfall, zur Zahlung, es sey in Banco oder sonst indoßirt, ohne den Stempel gefordert und bezahlt zu haben: so findet sich Ein Hochedler Rath veranlaßt, unter Hinweisung auf die §§. 1. und 4. der Wechselstempel-Verordnung, nach welchen niemand hieselbst auf einen nicht im hiesigen Stempel-Comtoir gestempelten Wechsel oder Anweisung ohne irgend eine Ausnahme seinen Namen setzen darf, hiemit gegen Contraventionen solcher Art zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß auch Anweisungs-Briefe und Wechsel-Briefe oben angeführter Arten nicht ohne Stempel zur Bezahlung gesandt werden dürfen, unter dem Hinzufügen, daß auf desfallsige Contraventionen besonders vigilirt und dagegen nach aller Strenge des Gesetzes verfahren werden wird.

Gonclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. Septbr. 1819.

s. oben Band I. Seite 61.

XXXIX.

XXXIX.

Rath- und Bürger-Schluß

Sept. 9.

vom 9. September 1819.

Auf den 9ten September convocirte der Senat Erbg. Bürgerschaft. Die Gegenstände der Proposition waren folgende:

I. Nachdem im Rath und Bürger-Convente vom 10. May d. J. quoad propositionem 1mam, das oberste Gericht und was dem anhängig betreffend, annoch drey dissensus, nemlich wegen der exceptionis fori, wegen des in die Stelle der Appellation einzuführenden Restitution-Mittels und wegen der nur gegen Caution eventualiter zu verfügenden Execution; geblieben; Ein Ehrb. Rath in Ansehung des zweyten Dissensus, der Meinung Erbg. Bürgerschaft, dahin:

„daß in den Sachen, welche von den „Dielen der Herren Patronen, Land„herren oder Prätoren per suppli„cationem an das Obergericht ge„langen dürfen, und deren Beschwerde„Summe den Belauf oder Werth „von Banco Mark 500 nicht aus„machen, nicht an das Ober-Appel„lation-Gericht appelliret werden „dürfe, daß dagegen in solchen „Sachen, wenn durch das oberge„richtliche Erkenntniß das Urtel erster „Instanz, nicht confirmiret worden, „dem

„dem Wunsche Erbg. Bürgerschaft
„gemäß, bey dem Obergerichte Re-
„stitution gesucht werden möge,“

beyzutreten sich entschlossen, in Ansehung der beyden übrigen Dissense aber, aus den in der Anlage angeführten Gründen, bey seiner frühern Meynung zu bleiben sich gemüßigt sehe, so ersuche derselbe Erbg. Bürgerschaft seinen gemachten Anträgen nunmehr beyzutreten.

s. oben Seite 40.

II. Unter Beziehung auf den in der Anlage sub No. II. cum Subadjunctis sub Litteris A. B. C. enthaltenen Antrag, ersuche E. E. Rath Erbg. Bürgerschaft, um deren Mitgenehmigung der Ratification der, über ein zu errichtendes Vierstädtisches Ober-Appellation-Gericht geschlossenen Uebereinkunft und der in dieser Uebereinkunft mit beliebten provisorischen Gerichts-Ordnung, so wie solche in den Subadjunctis laute.

s. oben Seite 40.

III. Da nach den Beschlüssen der Bundes-Versammlung, Hamburg zu dem Bundes-Heere ein Contingent von 1 Procent der Bevölkerung, eine Reserve von $\frac{1}{2}$ Procent und eine zweite Reserve von $\frac{1}{3}$ Procent zu stellen habe, dazu aber, nach den in der Anlage sub No. III. weiter ausgeführten Gründen, die Erlassung einer in dem Subadjuncto

sub

sub Signo Olis dieser Anlage beygefügten Allgemeinen Kriegspflichtigkeits-Ordnung nothwendig erscheine, so ersuche E. E. Rath Erbg. Bürgerschaft, dieser angetragenermaßen ihre Zustimmung zu ertheilen.,

Sept. 9.

IV. In dem Conventu Sen. d. 1. Oct. v. J. habe E. E. Rath sich wegen der pecuniairen Mittel zu der Erbauung eines neuen Krankenhofes, fernere Vorstellung vorbehalten, und lege daher nunmehr in der Anlage sub No. IV. Erbg. Bürgerschaft seine abermaligen Anträge vor, mit dem Ersuchen sich denselben zustimmig zu erklären.

s. Band. V. Seite 303.

V. Da die, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. May 1817 beliebte öffentlich meistbietende Verpachtung der reitenden Diener Dienste (s. oben Bd. VI Seite 50) in ihrer Ausführung Schwierigkeiten gefunden habe, zu dem früherhin statt gefundenen Verkaufe solcher Stellen aber, bey der anerkannten allgemeinen Zweckwidrigkeit dieser Besetzungs-Art nicht zurück zu gehen sein werde, so trage E. E. Rath, unter Beziehung auf den Inhalt der Anlage sub No. V, auf die Zustimmung Erbg. Bürgerschaft dazu an, 1) daß die Verpachtung der befraglichen Dienste für die Zukunft einzustellen.

2) Daß

2) Daß dieselben dagegen, an mit den bisher dazu erforderlich gewesenen Qualitäten versehene Personen, dergestalt zu conferiren, daß E. E. Rath, aus von den beyden Marstalls-Herren und zween Verordneten löbl. Kämmerey ihm des Endes zu präsentirenden zwey oder drey Candidaten, den Reitendiener wähle, eventualiter, daß derselbe von den beyden Marstalls-Herren und zween Verordneten löbl. Kämmerey, angesetzt werde.

3) Daß der Acquirent bey seinem Dienst-Antritte eine Recognition von 1000 Mark und während seiner Dienstzeit jährlich 700 Mark der Kammer bezahle, sich übrigens alle mit dem Dienste etwa für nöthig erachtet werdende Anordnungen gefallen lassen müsse, und wegen Unbrauchbarkeit oder Unzufriedenheit mit ihm, per Conclusum E. E. Raths removirt werden könne; und

4) daß die vacanten Dienste den bisherigen Pächtern, wenn sie die behufigen Qualitäten besitzen, und falls sie solches wünschen, vorzugsweise zu conferiren.

Die Resolutio Civium lautet also:

ad I. beharret Erbg. Bürgerschaft bey ihrem bisherigen Dissensu sowohl wegen der exceptionis fori, als wegen der Caution; und dankt E. E. Rath für seinen gewogentlichen Beytritt zu der Mey-

Meynung der Bürgerschaft in Ansehung des Sept. 9. zweyten Dissensus.

ad II. Wird die vorgeschlagene Ratification, der wegen des Ober-Appellations-Gerichts geschlossenen Uebereinkunft und der in derselben mitbeliebten Gerichts-Ordnung proponirtermaßen genehmigt.

ad III. Die angetragene Kriegspflichtigkeits-Ordnung wird, so wie sie proponirt worden, abgeschlagen.

ad IV. Mit den vorgeschlagenen Mitteln zur Erbauung des neuen Krankenhauses, wie auch mit der proponirten Bau-Commission und der Aptirung des Platzes, erklärt sich Erbg. Bürgerschaft einstimmig.

ad V. Die angetragene Veränderung wegen Besetzung der Dienste der Reitenden Diener wird nicht genehmigt, sondern läßt es die Bürgerschaft vielmehr bey der bisherigen Verpachtnng.

Replicando behielt der Senat hierauf

ad I. seine fernere Erklärung, und

ad III. et V. das Weitere bevor.

XL.

Sept. 15.

Publicandum

wegen Bezahlung der ordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. Hamburg, den 15. Sept. 1819.

Es ist mit dem vom 30. October 1818 wörtlich gleichlautend. s. oben Band VII. Seite 323.

XLI.

Niedergerichtlicher

Sept. 19.

gemeiner Bescheid,

zur Abstellung des eingeschlichenen *termini sub iterata poena contumaciae.*

Da sich gegen den Inhalt des gemeinen Bescheides vom 4 April 1816 ein Terminus usque ad proximam sub iterata poena contumaciae eingeschlichen hat: so wird hierdurch zur Abstellung dieses Mißbrauchs abseiten E. E. Gerichts verordnet, daß wenn fernerhin in einer Sache nach abgelaufenem Termine in contumaciam angerufen wird, dieselbe, wenn auch der anrufende Anwald in eine Frist usque ad proximam einwilliget, zum Bescheide genommen werden soll, und daß alsdann von dem in contumaciam stehenden Anwalde nicht weiter angerufen, producirt oder exhibirt werden darf.

Public. in judicio infer. d. 19. Sept. 1819.

Oben gedachter nie gedruckte g e m e i n e B e s c h e i d vom 4. A p r i l 1816 ist folgender:

XLII.

XLII.

Gemeiner Bescheid des Niedergerichts.

April 4.

E. E. Gericht zeigt hierdurch den Procuratoren an, daß, wenn eine Sache nach abgelaufenen Terminum in contumaciam angerufen wird, dieselbe sofort zum Bescheid genommen werden soll, und alsdann von dem in contumaciam stehenden Procurator nicht weiter angerufen, producirt oder exhibirt werden darf.

Es werden auch die Procuratoren anerinnert, in Gemäßheit des gemeinen Bescheides vom 21. Mart. 1798 entweder in proxima comparitionis termino oder doch innerhalb 8 Tagen ihre Mandata und was sonst den Umständen nach zu ihrer Legitimation nöthig seyn mag, zu produciren und zwar bey unfehlbar zu exequirender Strafe von einem Reichsthaler. Ferner wird denselben bey der in den früher abgegebenen gemeinen Bescheiden verordneten Strafe injungiret, sich alles überflüssigen Recessirens und besonders des ganz undinglichen Recesses Peto copiam recessus zu enthalten.

Jovis den 4. April 1816.

XLIII.

Oct. 1.

Extractus Protocolli Judicii superioris Hamburgensis, Ven. den 1. Octobr. 1819.

Die Insinuation der exhibitorum im Nichterscheinungsfall des Appellaten betreffend.

Auf geschehene Anzeige wiederholt zeithero stattgefundener Vorfälle, daß dem im Nichterscheinungsfalle des Appellaten bey Einführung der Sache gewöhnlich abgegebenen, dem appellantischen Anwalde die Insinuation der Copiae exhibitorum an den Appellaten binnen 24 Stunden und die Documentirung, daß solches geschehen, in proxima bey 2 Rthlr. Strafe injungirenden Extemporal-Bescheide vom appellantischen Anwalde nicht gelebt worden, der Appellat auch in proxima nicht freiwillig compariret;

Conclusum:

1) Daß es zwar bei der Abgebung des gedachten Extemporal-Bescheides, jedoch mit der Abänderung, zu lassen, daß statt: bey 2 Rthlr. Strafe, künftig: bey 10 Rthlr. im Nichtgelebungsfalle sofort zu exequirender Strafe gesetzt werde.

2) Daß auf dem Fall in proxima weder der appellatische Theil freiwillig erscheinen, noch der appellantische Anwald die injugirte Documentirung beschaffen würde, auf a Domino Pronotario am

am Schlusse der Audienz zu machende, in das Protocoll einzurückende Anzeige ein anderweitiger Extemporal-Bescheid abzugeben, durch welchen die verwirkten 10 Rthlr. Strafe gegen den appellantischen Anwald zur Execution verwiesen, und demselben die Gelebung in proxima bey 15 Rthlr. sofort zu exequirender Strafe auferlegt werde. Oct. 1.

3) Daß bey fortgesetzter Nichtgelebung des appellantischen Anwaldes und Nichterscheinen des appellatischen Theiles mit fernerer Abgebung eines solchen Extemporal-Bescheides und Exequirung der verwirkten Geldstrafen von Audienz zu Audienz zu verfahren.

et detur copia horum Conclusorum Domino Protonotario, & Commissum Eidem: solche nicht nur rücksichtlich der Abfassung der Extemporal-Bescheide und der in der Audienz zu machenden Anzeige zur Ausführung zu bringen, sondern auch sämmtlichen in der Audienz auftretenden Anwälden zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß sie sich der letzteren in keinem Falle mit der Entschuldigung eines von ihrer Parthei oder dem Sachwalter empfangenen Auftrags entlegen können, die verwirkten Strafen vielmehr von ihnen, salvo eventualiter regressu an den, der sie zum Unge-

Ungehorsam verleitet, unnachsichtlich eingezogen werden sollen.

s. Band III. Seite 174.

XLIV.

Oct. 6.

Notification

einer am bevorstehenden 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste für die glückliche Befreyung unsers teutschen Vaterlandes anzustellenden Collecte, für diejenigen verwundeten Krieger und diejenigen Angehörigen der Gefallenen, die ungeachtet dessen, was bereits für sie geschehen ist, noch einer weitern Unterstützung bedürfen, welche am Sonntage den 17. October, von allen Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 6. October 1819.

Da bisher jedesmal bey der Wiederkehr des großen Dankfestes für die glückliche Befreyung unsers teutschen Vaterlandes, eine Sammlung milder Gaben für diejenigen Verwundeten und diejenigen Angehörigen der im Befreyungskriege Gefallenen, die noch unter uns in Mangel und Dürftigkeit leben möchten, angeordnet worden: so hat Ein Hochedler Rath diese Sammlung auch für dieses Jahr beliebt, und sollen des Endes die Becken vor allen Kirchthüren in der Stadt und im Gebiet am 18. October ausgesetzt werden.

Wenn auch der Staat für die Verwundeten und Nachgebliebenen der Gefallenen, seiner übernommenen Pflicht gemäß, gesorgt hat

hat und noch sorgt: so darf dies doch dem Einzelnen nicht zum Vorwande dienen, mit einer milden Gabe an diese Hülfsbedürftigen entweder ganz zurückzubleiben oder sie zu vermindern; denn der Staat kann nur das Nothwendigste zur Lebensfristung geben, was aber zur besondern Pflege und Unterstützung, zum Trost und zur Erquickung gereicht, das muß durch ausserordentliche Mildthätigkeit herbeygeschaft werden. Diese ist als eine Schuld zu betrachten, die jeder Einzelne dem abzutragen verpflichtet ist, der entweder in dem Kampfe um Glück und Freyheit fiel, und verlassene Waysen hinterließ, oder der von seinen Anstrengungen einen siechen Körper und Wunden davon trug. Oct. 6.

Ein Hochedler Rath fordert daher alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets dringend auf, im Besitze der wiedererrungenen Freiheit, durch reiche Mildthätigkeit sich derselben würdig zu beweisen.

XLV.

Rath- und Bürger-Schluß

Oct. 14.

vom 14. October 1819.

Der am 14. Oct. 1819 versammleten Erbg. Bürgerschaft, übergab der Senat folgende Proposition.

I. „Da die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 19. Nov. v. J. erfolgte Pro-

longation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung mit Ende dieses Jahrs abläuft, und einerseits es einer fernern Sicherung der dem öffentlichen aerario bekanntlich unentbehrlichen Zolleinnahme bedarf, anderseits aber die obwaltenden Umstände auch jetzt noch keine Revision der Zoll-Ordnung gestatten, so sieht E. E. Rath unter fernerer Beziehung auf den Inhalt der Anlage sub No. I sich veranlaßt, bey Erbg. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung

zur fernern interimistischen Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung für das nächste Jahr 1820, jedoch mit Vorbehalt verfassungsmäßiger Treffung derjenigen Verordnung, welche im Laufe des gedachten Jahres nöthig oder gerathen erscheinen mögten,

anzutragen."

s. Band III. Seite 42 und V. S. 329.

II. „Da auch die gegenwärtige Accise-Ordnung, durch gedachten Rath- und Bürger-Schluß vom 19. Nov. v. J. nur für das gegenwärtige Jahr prolongirt worden, die Accise-Einnahme aber gleichmäßig dem öffentlichen aerario unentbehrlich ist, so trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf den Inhalt der Anlage sub. No. II. darauf an,

daß die gegenwärtige Consumtions-Accise-Ordnung unverändert, mit alleiniger Aufhebung der

zeit-

zeitherigen, in Ansehung des Ertrages unbedeutenden, Accise, von innerhalb der Accise-Linie febricirten Korn-Branndwein-Nachlauf-Essig, für die nächsten zwey Jahre prolongirt werde." Oct. 14.

s. oben Band IV. S. 154. V. S. 329.

III. „Da gleichmäßig mehrere in der Anlage sub No. III. specificirte, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 17. Apr. 1817, nur bis zu Ende dieses Jahrs prolongirte, Abgaben, einer fernern Prolongation bedürfen, so trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf den Inhalt der gedachten Anlage bey Erbg. Bürgerschaft an:

auf eine fernere Prolongation der in gedachter Anlage sub No. III. specificirten Abgaben *),

---

*) Diese Abgaben sind folgende:
1) die Abgabe wegen der Thorsperre;
s. oben Bd. V. S. 32.
2) die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen;
s. oben Bd. I. S. 11. u. IV. S. 17. u. 19.
3) die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien;
s. oben Bd. I. S. 11. u. IV. 18. u. 40.
3) die Collateral- und Erbschafts-Steuer;
s. oben Bd. I. 11. u. VI. 18. und 19.
5) die Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabricaten;
s. oben Bd. I. 11. u. IV. 18. u. 19.

mit alleiniger einstweiliger Ausnahme der durch Bundes-Beschlüsse zwischen den deutschen Bundes-Staaten aufeghobenen Zehnten-Abgabe, für die nächsten drey Jahre, bis zu Ende des Jahrs 1822."

IV. „Sieht E. E. Rath sich veranlaßt, die in dem Rath- und Bürger-Convente vom 18. May d. J. unerledigt gebliebene Angelegenheit, wegen Entschädigung der Mitglieder E. E. Rathes, wie auch Ehrb. Oberalten, und des Herrn Secretarii derselben und Actuarii Erbges. Bürgerschaft, Collegii der LXger und Verordneter löb. Kämmerey, hinsichtlich entstandener Ausfälle in den Amts-Einnahmen

---

6) die Stempel-Abgaben
 a) von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften,
  s. oben Bd. I. S. 11. u. 55. IV. 17. u. 19.
 b) von Wechseln und Assignationen,
  s. oben Bd. I. S. 61. II. S. 5. u. 158. IV. 14.
 c) von Spielkarten,
  s. oben Bd. I. S. 332. u. 333.
 d) von den Zeitungen,
  s. oben Bd. I. S. 55. u. 172. II. 67.
 e) von den Feuer-Versicherungs-Policen,
  s. oben Bd. I. S. 55.
 f) von den See-Versicherungs-Policen,
  s. oben Bd. I. S. 200.
 g) von den Schluß-Zetteln der Mäkler,
  s. oben Bd. I. S. 55.

men derselben, Erbges. Bürgerschaft wie- Oct. 14.
derum anzutragen, und, nach vorgängiger
desfalsiger Vereinigung mit Collegio der
Sechsziger, unter Beziehung auf die Aus-
einandersetzung der Sache in der Anlage
sub No. IV. cum sub adjuncto sub
Litt. A, seinen vorbehaltenen desfalsigen
Antrag zu erneuern:

> daß vom 1. Januar d. J. an, für die
> Folge wegen der in gedachter Anla-
> ge sub No IV. bemerkten Ausfälle,
> aus dem öffentlichen Aerario eine
> jährliche Entschädigung re-
> spective an die Beykommen-
> den, von überhaupt jährlich
> 22000 m℔ Courant, geleistet
> werde, und daß es E. E. Rathe
> überlassen bleibe, mit Verordneten
> löbl. Kämmerey das Behufige in Be-
> treff der Modalität der Auszahlung
> solcher Gelder, an die beykommenden
> Berechtigten zu reguliren; so wie E.
> E. Rath nicht zweifelt, daß Erbges.
> Bürgerschaft mit der in der gedach-
> ten Anlage bemerkten Auszahlung der
> dessen beykommenden Mitglie-
> dern gebührenden von Juny
> 1814 bis ult. December 1818, in
> das öffentliche aerarium ge-
> flossenen Frucht- und Auster-
> Zoll-Gelder nach Ausweisung der

Zoll-

Zollbücher, völlig einverstanden seyn werde."

s. oben Seite 38.

V. „Findet E. E. Rath sich veranlaßt, unter Beziehung auf die in der Anl. sub No. V. näher entwickelten Gründe, auf eine neue gesetzliche Verfügung, in Betreff der Todes-Erklärungen verschollener Personen und der damit in Verbindung stehenden rechtlichen Bestimmungen, mit besonderer Rücksicht auf die während der letzteren Kriege verschollener Militair-Personen, anzutragen, und Erbg. Bürgerschaft um deren Mitgenehmigung zu der dieserhalb zu erlassenden, in dem Subadjuncto sub Signo ⊙lis enthaltenen neuen gesetzlichen Verordnung, mit welcher Ehrb. Oberalten und Collegium der Sechsziger sich bereits vorgängig einverstanden erklärt haben, zu ersuchen."

s. unten Seite 90.

VI. „Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. VI. näher auseinander gesetzten Gründe, auf die Beliebung einer neuen Holz-Wraker-Ordnung an, und ersucht Erbg. Bürgerschaft um deren Mitgenehmigung, des in dem Subadjuncto sub Signo ☾næ enthaltenen desfalsigen Entwurfs, mit welchem Ehrb. Oberalten und Collegium der Sechsziger sich bereits vorgängig einverstanden erklärt haben."

Die

Oct. 14.

Die Resolutio Civium war folgende:

ad I. muß sich Erbg. Bürgerschaft die interimistische Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung auf ein Jahr gefallen lassen;

ad. II. genehmigt Erbg. Bürgerschaft die gegenwärtige Accise-Ordnung, mit der angetragenen einzigen Abänderung, jedoch nur auf ein Jahr;

ad III. genehmigt Erbg. Bürgerschaft die Prolongation der combinirten Abgaben, mit Aussetzung der Zehnten-Abgabe, auf drey Jahre.

ad IV. Kann sich Erbg. Bürgerschaft mit diesem Antrage noch nicht einverstanden erklären.

ad V. Genehmigt Erbg. Bürgerschaft die neue Verordnung wegen des Verfahrens gegen verschollene Personen und der damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen angetragenermaßen.

ad VI. Kann Erbg. Bürgerschaft die angetragene Holzwraker-Ordnung nicht annehmen.

Der Senat replicirte hierauf, daß er

ad II. sich gefallen lasse, daß die Consumtions-Accise-Ordnung vorgängig nur auf ein Jahr prolongirt werde.

ad

ad IV. das Weitere vorbehalte, und
ad VI. nähere Vorstellung vorbehalte.

XLVI.

Oct. 15.

Obergerichtlicher
Gemeiner Bescheid
vom 15. Oct. 1819,
die Exhibirungen betreffend.

Demnach in dem Art. 38 der Handelsgerichts-Ordnung und in der denselben erläuternden und näher bestimmenden Bekanntmachung vom 28. Februar 1816 klar verordnet worden, daß in den handelsgerichtlichen Appellationssachen, wenn der in der Citatione appellatoria präfigirte Erscheinungstag über den zwanzigsten oder in Wechsel- und Fracht-Sachen über den sechsten Tag vom Tage des publicirten oder insinuirten Erkenntnisses hinausgeht, der Appellationslibell, nebst den versiegelten Acten der Handelsgerichts-Instanz und dem Erkenntnisse a quo in forma probante vor zwölf Uhr Mittags des zwanzigsten oder resp sechsten Tages nach dem resp. publicirten oder insinuirten Erkenntnisse auf der obergerichtlichen Registratur bey Verlust der Appellation exhibiret werden soll, mithin zur Erfüllung dieser wesentlichen Formalien die Exhibirung sämmtlicher drey vorbemerkter exhibendorum vor Ablauf der gesetzlichen Frist erforderlich ist, die Exhibirung eines oder zweyer derselben, aber keineswegs als genügend angesehen werden kann: als will

das

das Obergericht hiemit alle und jede, denen Oct. 15. daran gelegen, besonders aber die hiesigen Sachwalter und Anwälde auf die Nothwendigkeit der genauesten Befolgung dieser gesetzlichen Verordnung aufmerksam machen, indem falls es sich nach ausgegebenen Acten aus denen von dem Registratore bezeichneten Exhibitis ergeben sollte, daß nicht sämmtliche drey vorbemerkte Exhibenda, sondern nur eins oder zwey derselben vor Ablauf der gesetzlichen Frist, zwey oder eines derselben aber erst später exhibiret worden, die eingewandte Appellation in Gemäsheit des gesetzlich angedroheten Präjudizes des Verlustes derselben ob neglecta formalia unfehlbar für desert erklärt werden werde. Es hat demnach, soviel namentlich die versiegelten Acten der Handelsgerichts-Instanz betrifft, ein jeder in den mündlich verhandelten Sachen die Acten zur Versiegelung auf die handelsgerichtliche Canzley so zeitig abzugeben, und in den schriftlich verhandelten Sachen die Versiegelung der Acten so zeitig nachzusuchen, daß die Exhibirung vor Ablauf der gesetzlichen Frist geschehen könne.

Da übrigens bey der noch jetzt bestehenden Einrichtung in Betreff der handelsgerichtlichen Acten das Obergericht, zumal in den Fällen der beklagtischerseits eingewandten Appellationen wegen der den beygebrachten Acten in mangelhaften Copeyen anliegenden Documente nicht selten sich veranlaßt sieht, die Ent-

Entscheidung auszusetzen und vorgängig erst auf Beybringung der Original-Documente zu interloquiren, der dadurch verursachte, und zumal in Wechsel- und andern eiligen Sachen dem Appellaten leicht zum großen Nachtheil gereichen könnende längere oder kürzere Aufenthalt durch die im Erscheinungstermine appellatischerseits freiwillig zu beschaffende Producirung der dem Appellanten im Handelsgerichte abschriftlich mitgetheilten Original-Documente jedoch leicht vermieden werden kann; als will das Obergericht alle und jede, denen daran gelegen, insonders aber sämmtliche Sachwalter und Anwälde darauf aufmerksam machen, und dieselben auffordern, das Interesse ihrer Partheyen in solchen Fällen wahrzunehmeu. Wobey jedoch zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Producirung lediglich auf die Originalien der im Handelsgerichte dem Appellanten copeilich mitgetheilten Documente sich beschränken müsse, auch nur durch einen mündlichen, die einzelnen Documente namentlich angebenden Receß geschehen dürfe, das Produciren bey dieser Gelegenheit eines Schriftsatzes oder andrer Documente aber bey Strafe der Rejection untersagt sey.

s. oben Band III. Seite 174.

XLVII.

Oct. 15.

Verordnung

in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen und der damit in Verbindung ste-

stehenden rechtlichen Bestimmungen, mit besonderer Rücksicht auf die während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 14. October 1819. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 15. October 1819. Oct. 15.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen in Betreff der Todeserklärung verschollener Personen und der damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 1.

Auf die Todeserklärung eines Verschollenen kann von dessen nächsten Verwandten und von jedem Andern, der erweislich ein rechtliches Interesse dabey hat, und muß, falls kein erhebliches erweisliches Hinderniß obwaltet, von dem Curatore absentis oder eventualiter von dem Zehnten-Amte alsdann angetragen werden, wenn der Verschollene das funfzigste Jahr seines Alters völlig zurückgelegt hat, und binnen 10 Jahren von seinem Leben oder Tode keine Nachrichten eingegangen sind.

Dieser zehnjährige Zeitraum fängt an von dem Tage der gegebenen oder eingegangenen letzten Nachricht, und, falls keine Nachricht gegeben oder eingegangen, von der Zeit der Entfernung oder des Vermißtwerdens. Wird die Abwesenheit erst bey Gelegenheit einer dem Verschollenen zugefallenen Erbschaft bekannt, und es kann kein früherer Zeitpunkt der Ver-

mis-

missung ausgemittelt werden, so wird der Todestag des Erblassers angenommen.

Dieser Zeitraum wird bey einem nach dem 60sten bis zum vollendeten 67sten Lebensjahre Verschollenen auf so viele Jahre, als bis zum vollendeten 70sten Lebensjahre noch übrig seyn würde, vom 67sten Lebensjahre an, ohne Unterschied auf drey Jahre herabgesetzt. Wenn aber der Verschollene erweislich im Kriege schwer verwundet worden, aus einer Schlacht, welcher er beygewohnt, nicht zurückgekommen, auf einem Schiffe, da es untergegangen, sich befunden hat, oder in einer andern großen nahen Todesgefahr gewesen ist, so soll ein dreyjähriger, in den beyden ersten Fällen von der Zeit des Friedensschlusses anfangender Zeitraum hinreichend seyn, auch in solchen Fällen auf das Alter keine Rücksicht genommen werden.

Art. 2.

Derjenige, welcher auf die Todeserklärung eines Verschollenen antragen will, muß, ausser denen aus dem Art. 1. folgenden Angaben, ferner, wenn er ein Verwandter desselben, dieses sein Verwandschafs-Verhältniß, nicht weniger Alles, was ihm sonst von den Familien-Verhältnissen des Verschollenen, von der Zeit und von der Veranlassung der Entfernung, von dem Orte, wohin sich derselbe wahrscheinlich zuerst gewandt, bekannt ist, und alle ihm, dem Imploranten, in der verflossenen Zeit, mittelbar oder unmittelbar zugegangene Nachrichten und Wissenschaft getreulich, und so, wie

wie er solche demnächst mit gutem Gewissen eidlich zu bestärken im Stande, angeben, und nach Möglichkeit bescheinigen. 15. Oct.

Es bleibt jedoch dem Gerichte unbenommen, sich die etwa noch nöthig erachteten Aufklärungen, Nachweisungen, es sey durch Vorbescheide oder durch den Acten beyzulegende protocollarische Vernehmungen des Imploranten und etwaniger Zeugen zu verschaffen zu suchen.

Art. 3.

Der Termin, sowohl der wider den Verschollenen unter dem Präjudiz der Todeserklärung und bey Verheiratheten zugleich unter dem Präjudiz des für aufgehoben zu erklärenden Ehebandes zu erkennenden Edictal-Ladung, als auch des zugleich rücksichtlich der unbekannten Erben und Gläubiger unter der gewöhnlichen Verwarnung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens zu erkennenden Proclams wird in der Regel auf Ein Jahr von der Zeit der Bekanntmachung bestimmt; in besondern Fällen jedoch nach Befinden der Umstände eine weitere Hinaussetzung nicht ausgeschlossen. In Rücksicht der Affixion und Insertion in die hiesigen Zeitungen sind die in dem Articulo 19. der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29sten December 1815 enthaltenen Vorschriften, jedoch mit der Bestimmung zu befolgen, daß die Insertion in die hiesigen Zeitungen wenigstens viermal

viermal geschehen muß, wobey es jedoch, zur Ersparung der Kosten erlaubt seyn soll, nur die erste und letzte Insertion in extenso, alle übrigen aber in einem vom Gerichte genehmigten, gedrängten Auszuge unter Hinweisung auf die erste Insertion enthaltene Nummer der Zeitung zu beschaffen. Die auswärtigen Zeitungen, in welche die Insertion geschehen soll, werden von dem Gerichte, es sey auf den Vorschlag des Implorantenten oder von Amtswegen, designiret.

Art. 4.

Nach abgelaufenem Termine und nach documentirter Erfüllung aller Formalien, muß der Implorant seine im Articulo 2. erwähnten Angaben mit Erstreckung sowohl auf die ihm etwa während des Laufs der Edictal-Ladung zugekommenen Nachrichten und Wissenschaft, als auch allenfalls darauf, daß ihm überall keine zugegangen und ihm von nähern Intestat-Erben oder Testaments-Erben des Verschollenen nichts bekannt sey, eidlich erhärten. Dem Gerichte bleibt die Formalisirung des Eides überlassen, nach dessen Abstattung sodann auf die Todeserklärung des Verschollenen, auf die für eingetreten anzunehmende Aufhebung des Ehebandes zu erkennen, wider die nicht erschienenen etwanigen Erben und Gläubiger aber die Präclusiv-Sentenz auszusprechen ist.

Von einem solchen, es sey von dem Niedergerichte oder von einer Land-Behörde abgegebe-

abgegebenenem Definitiv-Erkenntnisse ist aber wie in Ehescheidungssachen die Appellation an das Obergericht pro confirmatione nothwendig. Oct. 15.

Art. 5.

Wenn Testamente oder letzte Willensordnungen des Verschollenen sich vorfinden, so werden solche, nachdem die Todeserklärungssentenz in die Rechtskraft getreten, gehörig publicirt. In Ermangelung von Testaments- und Vertrags-Erben aber wird das Vermögen demjenigen adjudiciret, dem solches nach der gesetzlichen, nach dem Sterbetage des Verschollenen zu bestimmenden Erbfolge gebührt.

Art. 6.

Für den Sterbetag des Verschollenen wird angenommen:

1. in dem im Eingange des Articuli 1. bezeichneten Falle der Tag, an welchem der Verschollene erweislich das funfzigste Jahr, bey einem nach dem funfzigsten Jahre Verschollenen der Tag, an welchem er das sechszigste, und bey einem nach dem sechszigsten Jahre Verschollenen, der Tag, an welchem er das siebenzigste Jahr seines Alters völlig zurückgelegt haben würde;
2. in den Fällen, in welchen das Alter des Verschollenen nicht zu erweisen

steht,

steht, so wie in allen denjenigen am Schlusse des Articuli 1. bezeichneten Fällen, in welchen es nicht auf das Alter des Verschollenen ankommen soll, imgleichen bey einem nach zurückgelegtem 70sten Lebensjahre Verschollenen der Tag, auf welchen der Termin der Edictal-Ladung gestellt ist.

Art. 7.

Der Beweis des wahren Todes-Tages des für todt erklärten Verschollenen wird durch die gerichtliche Todeserklärung nicht ausgeschlossen, hat aber wenn das Vermögen schon von dem, welchem es rechtskräftig zuerkannt, in Besitz genommen worden, nur die Wirkung, daß der ausgemittelte wahre Inteſtat-, Testaments- oder Vertrags-Erbe das Vermögen von dem Besitzer zurückfordern kann, dabey aber nicht mehr Rechte hat, als der nach der Todeserklärung etwa zurückkommende Verschollengewesene.

Art. 8.

Wenn nach eingeleitetem Verfahren der Implorant stirbt, so ist derjenige, der durch dessen Tod dem Verschollenen der Nächste geworden, befugt, die Sache in eigenem Namen fortzusetzen; er muß jedoch den Erben des bisherigen Imploranten die bis dahin aufgewandten Kosten erstatten.

Art. 9.

Art. 9. Oct. 15.

Der sich nach der Todeserklärung meldende Abwesende kann sein Vermögen, soweit dasselbe in natura oder dessen Werth annoch vorhanden ist, zurückfordern. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, und auch sonst überall wird derjenige, welcher auf den Grund einer gerichtlichen Todes- und Erberklärungs-Sentenz das Vermögen in Besitz genommen, außer in dem im Articulo 10. bezeichneten Falle, als ein redlicher Besitzer angesehen, und sollen ihm alle als einem Solchen in den Rechten beygelegte Gerechtsame und Vortheile zugesichert bleiben

Art. 10.

Wer aber überführt wird, gewußt zu haben, daß der Abwesende früher gestorben, oder zur Zeit der Todeserklärung noch gelebt, oder ein Testament oder einen Erbschafts-Vertrag errichtet habe, und überhaupt, wer auf eine wissentlich gemachte falsche Angabe sich den Besitz des Vermögens verschafft hat, muß sowohl dem Abwesenden, als auch dem, welchem das Erbrecht wirklich zukömmt, das in Besitz genommene Vermögen, ohne Rücksicht, ob und wie viel davon noch bey ihm vorhanden, zu allen Zeiten vollständig herausgeben, nicht weniger alle Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers erfüllen, die Ko-

sten, dem Articulo 13. gemäß, aus seinen eigenen Mitteln tragen, und soll ausserdem mit den gesetzlichen Strafen des Meineides belegt werden. Es bleiben jedoch dritten Personen, die aus den Handlungen des redlichen Besitzers sowohl als des unredlichen Besitzers im guten Glauben erworbenen Rechte durchaus gesichert.

Art. 11.

Nach diesen in den beiden vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätzen sind auch die Fälle zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todeserklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, welche demselben als alleinigen oder Mit-Erben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist, so wie, wenn nach der Todeserklärung der wahre Todestag entdeckt und dadurch eine Veränderung in der Erbfolge hervorgebracht würde.

Art. 12.

Ein Jeder, welcher eines Verschollenen Güter, es sey als Curator desselben oder sonst, im Besitz hat, ist bey eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, darüber unverzüglich ein getreues Inventarium aufzurichten, nach welchem das Vermögen entweder dem Verschollenen bey dessen Rückkehr oder nachdem derselbe für todt erkläret worden, demjenigen, welcher durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Erhebung des Vermögens befugt wor-

worden, abzuliefern ist. Sollten letzterem alsdann Bedenklichkeiten über die Hinlänglichkeit des Nachlasses entstehen, so muß er innerhalb der gesetzlichen Frist gehörigen Orts erklären, daß er solchen nur cum beneficio inventarii antreten wolle, demnächst aber als Beneficial-Erbe den Vorschriften der Neuen-Falliten-Ordnung, ohne daß es jedoch der abermaligen Extrahirung eines Proclams bedürfte, gemäß verfahren. Oct. 15.

Art. 13.

Die durch die gerichtliche Procedur veranlaßten Kosten werden zwar in der Regel aus dem Vermögen des Abwesenden genommen. Jedoch muß der in dem Articulo 10. bezeichnete unredliche Besitzer solche aus seinem eigenen Vermögen und zwar, wenn der Abwesende selbst zurückkommt, sämmtlich, wenn aber der wahre Erbe auftritt, mit Ausnahme der diesem zum Nutzen auf die Todeserklärung verwandten Kosten, tragen.

Art. 14.

Ein nach ergangener Todeserklärung und anerkannter Aufhebung des Ehebandes von dem Ehegatten des Abwesenden geschlossenes neues Eheband, — zu dessen Schliessung es in dieser Rücksicht nur die Beurkundung der gerichtlichen Todeserklärung des verschollenen Ehegattens bedarf, — soll bey der

etwanigen Rückkehr des Abwesenden beste- hen, den einzigen Fall der beerbten ersten und unbeerbten zweyten Ehe ausgenommen. — Und wird dahin der Art. 32. P. IV. statutorum hiemit abgeändert.

Zweyte Abtheilung.

Besondere Verfügungen, die während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen betreffend.

Art. 15.

Es soll in Rücksicht derjenigen aus hiesiger Stadt oder deren Gebiete gebürtigen oder der hiesigen Jurisdiction unterworfen gewesenen Individuen, welche in den Jahren 1811, 1812 und 1813, in französische Kriegs- und See-Dienste, es sey als Conscribirte oder als für hiesiger Bürger oder Einwohner Söhne gestellte Stellvertreter, oder sonst freywillig, es sey als wirklicher Soldat oder als Kriegsbeamter, Knecht, Matrose oder sonstiger Nichtmitstreiter getreten, aber noch nicht zurückgekehrt, und über deren Leben oder Tod keine Nachrichten eingegangen sind, eine Edictal-Ladung unter dem Präjudiz der Todeserklärung derselben, und in Ansehung der Verheiratheten unter dem Präjudiz, daß das Eheband für aufgehoben anerkannt werden werde, so wie ein Proclam rücksichtlich der unbekannten

Er-

Erben und Gläubiger derselben unter der Oct. 15.
gewöhnlichen Verwarnung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens nachgesucht, und ohne Rücksicht auf das Alter des Abwesenden jetzt verstattet werden können.

Art. 16.

Wer einen solchen Antrag zu machen gewilliget, muß, ausser denen im Articulo secundo bezeichneten Angaben, sofern dieselben in diesem Falle erforderlich sind, besonders den Eintritt des Abwesenden in französische Kriegs- oder See-Dienste darthun Auch findet der am Schlusse des Artikuli 2. dem Gerichte gemachte Vorbehalt hier völlige Anwendung.

Art. 17.

Für den Sterbetag des Abwesenden wird der Tag, auf welchen der Termin der Edictalladung gestellt ist, angenommen.

Art. 18.

Uebrigens finden die in den Artikulis 3. 4. 5. 7. — 14. enthaltenen Vorschriften und Verfügungen ihre völlige Anwendung.

Art. 19.

Art. 19.

Wenn der Abwesende als Stellvertreter für einen Andern in den Krieg gezogen, so soll nach erfolgter Todeserklärung die rechtliche Vermuthung Statt finden, daß er durch den übernommenen Kriegsdienst oder bey dessen Gelegenheit und in dessen Folge das Leben eingebüßt habe, und demnach der Vertretene die ganze zugesicherte Vergeltung unverkürzt zu entrichten verpflichtet seyn, er könnte denn andere in dem Stellvertreter-Contracte begründete Einreden und namentlich beweisen, daß die von dem Stellvertreter übernommene Vertragspflicht durch dessen Schuld ganz oder zum Theil unerfüllt geblieben sey.

Art. 20.

Zur Ersparung der Kosten soll nicht nur den Berechtigten verstattet werden, sich zu vereinigen, und nur eine Edictal-Ladung gemeinschaftlich wider mehrere Abwesende dieser Art auszubringen, sondern auch zur Beförderung dieses Zwecks das Niedergericht die alleinige competente Behörde seyn, von welcher sonach Edictal-Ladungen dieser Art auch wider solche Individuen, in Rücksicht deren dieselbe sonst bey einer Land-Behörde nachgesucht werden müßten, zu erkennen sind. Und wird das Niedergericht von Amts-

Amtswegen zweckdienliche Einleitungen zu solchen Vereinigungen zu treffen nicht ermangeln. Oct. 15.

Art. 21.

Es kann in Ansehung derjenigen in hiesiger Stadt oder deren Gebiete gebornen oder der hiesigen Jurisdiction unterworfen gewesenen Individuen, welche schon vor 1811 in französische Krieges- oder See-Dienste getreten sind, oder welche seit 1813 unter der Hanseatischen Legion, der Bürger-Garde oder andern Truppen einem Feldzuge beygewohnt haben, nach Maaßgabe der zweyten Abtheilung dieser Verordnung, insofern die Umstände sonst dazu geeignet sind, verfahren werden.

XLVIII.

Notification

Oct. 20.

einer am bevorstehenden Buß-Tage, den 4ten November, zum Besten des Krankenhofes anzustellende Collecte, welche am Sonntage vorher, den 31sten October, von allen Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 20. October 1819.

Von Einem Hochedlen Rathe ist auf Ansuchen der Provisoren des Krankenhofes

hofes, eine kirchliche Collecte für die Unterstützung dieser Anstalt hinsichtlich ihrer gewöhnlichen Bedürfnisse, am bevorstehenden Bet-Tage für die Kirchen der Stadt und deren Gebietes, angeordnet worden.

Mit demjenigen Vertrauen, welches die bewährte Mildthätigkeit der Bürger und Einwohner Hamburgs rechtfertigt, ergeht demnach an diese die Aufforderung, zu der Erhaltung einer Anstalt, welche so nothwendig ist, kräftigst mit beyzutragen.

Groß ist die Zahl der Unglücklichen, welche hier Hülfe und Rettung finden, aber eben deshalb auch höchst bedeutend der Kosten-Aufwand welcher dadurch veranlaßt wird.

Mögen reichliche Beyträge es demnach aufs neue erweisen, daß Hamburgs Bürgern und Einwohnern, Wohlthun eine Freude ist; mögen auch dadurch die Gesinnungen des Dankes, welche sie dem Allerhöchsten für die empfangenen Segnungen an dem heutigen Tage darbringen, würdig sich aussprechen.

s. oben Band III. Seite 160.

XLIX.

XLIX.

Anzeige

Oct. 28.

wegen der Schädlichkeit des sogenannten Rhabarber-Zuckers.

Mehrere hiesige Aerzte haben schon längst von gewissen, unter dem Namen Rhabarber-Zucker, außerhalb den Apotheken verkäuflichen Rhabarbermorsellen, sehr heftiges Erbrechen und Laxiren, und davon, vorzüglich bey kleinen Kindern, sehr gefährliche Folgen, heftige Krämpfe, selbst den Tod entstehen sehen, weshalb auf den Antrag des Gesundheit-Rathes der Verkauf dieses Mittels um so mehr gänzlich untersagt ist. Ein kürzlich sich hier zugetragener Fall, wo ein vierzehnjähriges Mädchen einige Stunden nach erhaltenem Rhabarber-Zucker starb, hat eine Untersuchung nach sich gezogen, aus welcher hervorgeht, daß bey Hillermanns Wittwe und bey Mestecker Nachfolger, dem Tischler J. H. Fincken, dieses Mittel, des Verbots ungeachtet, noch kürzlich verkauft worden ist, und noch andre feil geboten werden.

Aus einer chemischen Untersuchung dieses Rhabarber-Zuckers ging hervor, daß er von dem in den Apotheken verkäuflichen völlig verschieden ist, indem er gar keinen Rhabarber, nur Zucker, Safran und Spiesglanzglas enthält. Letzteres ist ein sehr unsicheres und je nach es mehr oder weniger oxodirt ist, oder mehr oder weniger Schwefel enthält, heftiger

oder schwächer wirkendes Brech- und Laxiermittel, und wird deshalb an und für sich nicht mehr von Aerzten als Arzeneymittel gebraucht.

Obgleich der vorgefundene Vorrath von diesem Mittel von der Polizey-Behörde weggenommen, und der weitere Verkauf bey schwerer Strafe untersagt worden, mithin es nicht wahrscheinlich ist, daß der Verkauf dieses fälschlich sogenannten Rhabarber-Zuckers noch ferner Statt finden werde, so wird doch vor dem Gebrauch des Mittels, wenn es vielleicht noch sonst wo feil seyn sollte, und vor dem Verkauf dieses und anderer Mittel der Art, da der Verkauf von zusammengesetzten Arzneymittel, nur, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, den Apothekern zukömmt, gewarnt.

Hamburg, den 28. October 1819.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Seite 42.

L.

Oct. 28.

Anzeige
der Kennzeichen unächter Rhabarber.

Der Gesundheit-Rath beeilt sich, die Kennzeichen einer unächten Rhabarber, die für Rußische ausgegeben wird, und von England auf hier gekommen ist, den hiesigen Apothekern anzugeben, sie vor dem Ankauf derselben zu warnen, und den Gebrauch in ihren Officinen zu verbieten.

Diese

Diese Rhabarber ist

1) viel leichter, als die ächte Rußische;
2) sie läßt sich auch trocken mit der Hand zusammendrücken;
3) die darin befindlichen Löcher sind weit abgezirkelter und künstlicher, als bey der ächten, sie sind alle gleich groß, und haben gemeiniglich eine Vertiefung;
4) die Stücke selbst sind mit sehr großem Fleiß geschält und geraspelt;
5) sie riecht nicht wie Rhabarber, sondern auf dem frischem Bruche eben wie warmes Weitzenbrodt;
6) das davon bereitete Pulver ist sehr blaßgelb, schmeckt auf die Zunge gebracht süß, und nur hintennach sehr schwach wie die gewöhnliche Rhabarber.

Hamburg, den 28. October 1819.

Der Gesundheit-Rath.

LI.

Anzeige

Oct. 30.

gegen das Herumtragen von Zetteln zum Anpreisen gewisser Arzney-Mittel.

Da nach dem 99. §. der Medizinal-Ordnung das Herumtragen von gedruckten Zetteln, worauf einzelne Mittel angepriesen werden, und

alle unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzeney-Mitteln strenge verboten sind, dennoch dieser gesetzlichen Verfügungen ungeachtet ein versiegelter gedruckter Brief mit einem Daubentonschen Recept umhergetragen, und wie es auf dem Briefe steht, durch die Buchhandlungen debitirt wird: so warnt die Polizey-Behörde vor jedem dem Gesetze zuwiderlaufenden ähnlichen Betrieb, mit der Anzeige, daß die Medizinal-Ordnung gegen die Contravenienten mit Geld, Gefängniß, Confiscations- und selbst schärferer Strafe unabbittlich zu verfahren vorschreibt.

Hamburg, den 30. October 1819.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Band V. Seite 122.

LII.

Oct. 30.

Bekanntmachung

die sich hier aufhaltenden Fremden betreffend.
Hamburg, den 30. October 1819.

Sie ist mit der vom 7ten October 1817 gleichlautend. s. oben Band IV. Seite 131.

LIII.

Oct. 30.

Bekanntmachung

der zu Cuxhaven getroffenen Quarantaine-Anstalten.

Bei den vielfachen beunruhigenden Nachrichten über die Verbreitung ansteckender

der Krankheiten in mehrern Ländern, hat Nov. 3. Ein Hochedler Rath für nöthig erachtet, in Beziehung auf die Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven, Amts Ritzebüttel, nicht nur die früher gemachten Einrichtungen und Anordnungen, wie sie auch bisher beobachtet worden, zu bestätigen, sondern auch die nach Maasgabe der für jetzt bekannten Umstände, bereits weiter getroffenen Verfügungen hiemit öffentlich bekannt zu machen.

1. Die von Cadix, Sevilla, San Lucar, Constantinopel, Algier, Tunis, Marocco, Smirna in Natolien, Narenta in Dalmatien, Alexandrien in Egypten, und von der Insel Corfu ankommende Schiffe, sollen bis auf weitere Verfügung auf der Elbe nicht zugelassen, sondern zur Abhaltung einer förmlichen Quarantaine an eine andre bekannte und vollständige Quarantaine- und Reinigungs-Anstalt verwiesen, auch diese Bestimmung auf den Schiffs-Papieren selbst bemerkt, und die Schiffe nicht eher auf der Elbe zugelassen werden, als bis sie mit Gesundheits-Atesten für das Schiff, die Mannschaft und die Ladung, von der Quarantaine-Anstalt, wohin sie gewiesen worden, versehen sind.

2. Die Untersuchung und Vorsichts-Maasregeln bey der Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven sind bis auf weitere Verfügung, auf alle, von den Häfen der mittelländischen See, ganz Portugall, Spanien, Westindien

und

und von sämmtlichen Häfen von Nord-America ankommende Schiffe und giftfängige Güter zu erstrecken.

So geschehen und beschlossen in der Raths-Versammlung, Hamburg den 3. November 1819.

s. oben Band IV. Seite 258.

LIV.

Nov. 10.

Publicandum

zur Bekanntmachung der von der Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse und angenommenen Gesetzentwürfe.

In Folge der, in der Sitzung vom 20. September d. Jahrs von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse, und angenommenen Gesetzentwürfe, sieht sich **Ein Hochedler Rath** veranlaßt, solche, vermittelst dieser Bekanntmachung, in extenso wörtlich den Bürgern und Einwohnern zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, mit der Weisung, diese Beschlüsse und angenommenen Gesetzentwürfe, in allen ihren Vorschriften zu befolgen und nachzuleben; nicht aber durch Nichtbefolgung derselben, sich einer persönlichen Verantwortlichkeit, und allen den daraus für sie entstehenden unvermeidlichen unangenehmen Folgen auszusetzen.

Gedachte Bundesbeschlüsse lauten nach ihrem Wort-Inhalt folgendermaßen:

I.

I.

Nov. 10.

Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf dem zweyten Artikel der Bundes-Acte.

Art. 1. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestags-Gesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen

nen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5. Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar: so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischen

schenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält: so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestag-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach den, in in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Nov. 10.

Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Wiedersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Desortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militairische Assistenz durch in das

Ge-

Gebiet des Staates einrückende Bundes-Truppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach dem obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundsschlüsse zu vollziehen: so erfolgen Desortatorien und wirkliche militairische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militairischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derseben an die Bundesversammlung berichtet.

II.

II.

Nov. 10.

Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1. Es soll bey jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die academischen Lehrer bey ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne mittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehr-Methoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den academischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen

ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbey, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne.

Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer

Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bey irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden. Nov. 10.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondre auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bey keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer

an-

andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III.

Preßgesetz.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben: so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen

gen

gen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

Nov. 10.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist: so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des Deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen

Stöh-

Stöhrungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feyerliche Verpflichtung gegen einander, bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 5. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne: so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bey der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in

Rede

Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Nov. 10.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frey, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden

ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich in einem Zeitraum von zwey Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn; Druckschriften, bey welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bey ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Art. der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreyheit in Erfüllung zu setzen seyn mögten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über

über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfrey- Nov. 10.
heit in Deutschland erfolgen.

IV.

Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Art. 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist: gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche

 die

die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretair von seiner Regierung beygegeben, welche zusammen das Canzley-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bey ihnen verhandelten Acten

in

in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Nov. 10.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Local-Behörden auch ohne vorläufige Anfragen bey der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Local-Behörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Local-Behörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten

Un-

Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. 7. Die Central-Bundes-Commission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staats-Behörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bey, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Maaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Local-Behörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß

schluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen. Nov. 10.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drey Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bnndesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maaßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebender Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 10. Nov. 1819.

LV.

Publicandum

Nov. 10.

die hieselbst gedruckt werdenden, und die hieselbst in Umlauf zu bringenden, in andern Bundes-Staaten gedruckten, Schriften betreffend.

Dem-

Demnach die deutsche Bundes-Versammlung die in einzelnen Bundes-Staaten zeither erschienenen Druckschriften überhaupt, und besonders die Tageblätter, Zeit- und Flug-Schriften, zu einem Gegenstande ihrer Beschlußnahme unter dem 20. September dieses Jahrs gemacht, und in dieser Beziehung den, unter dem heutigen Tage hieselbst publicirten, in sämmtlichen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringenden Gesetzesentwurf erlassen hat, in dessem 2ten Paragrapho (§. 2. des Preß-Gesetzes vom 20. September d. J.) die, zur Aufrechthaltung des gedachten Beschlusses erforderlichen, dem Sinne und Zweck der Hauptbestimmung desselben vollständig genügenden Mittel und Vorkehrungen der nähern Verfügung der einzelnen Regierungen anheim gestellt werden;

so hat Ein Hochedler Rath sich veranlaßt gesehen, das hinsichtlich der hieselbst gedruckt werdenden, und der, in andern Bundesstaaten gedruckt wordenen, hieselbst in Umlauf gesetzten Schriften, vom Augenbick der Publication dieser Verordnung an, zur Anwendung zu bringende Verfahren, in der nachstehenden Bekanntmachung, auf den Grund des eingangsgedachten Gesetzes-Entwurfes der Bundes-Versammlung, zur unverbrüchlichsten Befolgung bekannt zu machen.

§. 1.

§. 1.

Nov. 10.

So lange, als der hier verstandene Beschluß der Bundes-Versammlung in Kraft bleiben wird, dürfen hieselbst Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, welche im Druck nicht über 20 Bogen stark sind, ohne Vorwissen und Genehmhaltung der von Einem Hochedlen Rathe angeordneten, in folgenden Paragraphen näher bestimmten respectiven Censur-Behörde, zum Druck nicht befördert werden. (§. 1. des Preß-Gesetzes.)

§. 2.

Betreffend die Censur der hieselbst gedruckt werdenden Zeitungen, namentlich des Correspondenten, der Addreß-Comtoir-Nachrichten, dessen Abendblatts und der wöchentlichen Nachrichten und der Liste der Börsenhalle, so geschieht diese auch künftig wie bisher.

Für die Censur aller in der Form täglicher oder wöchentlicher Blätter, oder Heftweise erscheinender Druckschriften, der Programme, Gelegenheits-Schriften, und aller derjenigen Schriften, welche im Druck nicht über 20 Bogen betragen, ist von Einem Hochedlen Rath der Herr Licenziat P. A. Nemnich zum Censor für jetzt ernannt worden.

§. 3.

§. 3.

Die Censur-Behörde hat dahin zu sehen, daß in den ihrer Beurtheilung unterliegenden, zum Druck bestimmten Schriften, die Würde oder Sicherheit der Bundes-Staaten nicht verletzt und die Verfassung oder Verwaltung derselben nicht angegriffen werde. (§. 4. des Preß-Gesetzes.)

§. 4.

Wider die Verfasser, Verleger, Drukker und Verbreiter derjenigen hieselbst gedruckt werdenden Schriften der §. 1. und 2. bemerkten Art, für welche die Genehmigung der resp. Censur-Behörde überall nicht nachgesucht oder welchen sie sogar verweigert ist, wird, ausser der sofortigen Confiscation solcher Schriften, mit Geld- und den Umständen nach mit Gefängniß-Strafe, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, verfahren werden.

§. 5.

Alle und jede hieselbst gedruckt werdende Schriften, sie mögen den vorstehend bemerkten angehören oder nicht, müssen den Namen des Verlegers und des Buchdruckers, und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch den Namen des Redacteurs enthalten. (§. 9. des Preß-Gesetzes.)

§. 6.

Nur derjenige darf Redacteur einer hieselbst erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift seyn,

seyn, welcher der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Nov. 10.

§. 7.

Diejenigen hieselbst oder in andern Bundesstaaten gedruckten Schriften irgend einer Art, bey welchen die §. 5. enthaltene Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen hieselbst nicht in Umlauf gesetzt, sondern sollen, wenn solches heimlicherweise geschieht, sogleich bey ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 8.

Schriften, welche in die Bestimmung der §. 1. und 2. dieser Verordnung nicht gehören, werden auch fernerhin nach den hinsichtlich der Druckschriften hieselbst bestehenden Gesetzen, beurtheilt und behandelt, und bleiben deshalb diese Gesetze und deren Strafbestimmungen in voller Kraft und Anwendung. (§. 1. des Preß-Gesetzes.)

§. 9.

Die specielle Aufsicht über die den Gegenstand dieser Verordnung enthaltende Angelegenheit, so wie die Entscheidung der bey derselben etwa vorkommenden streitigen Fälle, ist von Einem Hochedlen Rathe nachstehender Commission aus seiner Mitte, übertragen worden:

dem Herrn Syndikus Herrmann Doormann, Dr.

dem

dem Herrn Senator Joh. Heinr. Bartels, Dr.

dem Herrn Senator Andr. Chr. Wolters, Dr.

Die Entscheidung der streitigen Fälle geschieht abseiten dieser Commission, vorbehältlich des verfassungsmäßigen Recurses.

In dem Vorstehenden sind die, durch den mehrgedachten Beschluß der Bundes-Versammlung nothwendig gewordenen Verordnungen enthalten. Ein Hochedler Rath ermahnt stadtväterlich dieser guten Stadt Bürger und Einwohner, so wie die Bewohner des Gebiets, sonderlich aber diejenigen, welche diese Verordnungen unmittelbar angehen, denselben sorgfältigst nachzukommen, und sich solchergestalt vor Verantwortlichkeit und Schaden zu bewahren.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10. Novembr. 1819.

LVI.

Nov. 26.

Bekanntmachung

die Färbung, Vergoldung und Versilberung der Conditor-Waaren und des Kinderspielzeugs betreffend. Hamburg, den 12. Dec. 1818, renovirt den 26. Nov. 1819.

Sie steht bereits oben Bd. V. S. 552.

LVII.

LVII.

Bekanntmachung

Nov. 10.

wider die Hereinbringung von Tannenbäumen ohne Bescheinigung des Eigenthums, und wider die Beschädigung fremder Anpflanzungen. Hamburg, den 18. Dec. 1818, renovirt den 26. Nov. 1819.

Man findet dieselbe oben Band V. S. 356.

Anmerk. Auch ist 1) das Verbot des frühzeitigen Gehens auf dem Eise, und die Polizey-Verfügung wider die in den Gassen, auf den freyen Plätzen und auf den Brücken zu machenden Glitschen, unterm 30. Nov. 1819 aufs neue abgedruckt. S. oben Bd. V. S. 351 u. 360.

LVIII.

Mandat

Dec. 1.

in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien.

Da der Unfug des eigenmächtigen Collectirens und verbotenen Betriebes für auswärtige Classen-Lotterien wie auch der Verspielung durch Lotterien hieselbst aufs Neue Ueberhand genommen hat, so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, die dagegen in dem Mandate vom 9. November 1814 und in früheren Verordnungen ergangenen Vorschriften hiemit folgendergestalt zu erneuern und zu schärfen:

1. Alles hiesige Collectiren für auswärtige, hie-

hieselbst nicht Obrigkeitlich admittirte Lotterien, es sey für den hiesigen oder für den auswärtigen Debit, ist bey 100 Rthlr. Strafe für jedes debitirte Loos solcher Lotterien untersagt.

2. Niemand darf sich hieselbst mit Collectiren für auswärtige hieselbst admittirte Lotterien, es sey für den hiesigen oder für den auswärtigen Debit, ohne vorgängig dazu die Concession von hiesiger Obrigkeit wegen erlangt zu haben, befassen, bey 50 Rthlr. Strafe für jedes dem zuwider debitirte Loos solcher Lotterien.

3. Ein jeder nicht von hiesiger Obrigkeit wegen zur Collectur für auswärtige Lotterien Autorisirter, bey dem Ausbietungs-Anzeigen von Loosen solcher Lotterien auf seinen Namen oder eine Mehrzahl von Planen oder Loosen auswärtiger Lotterien, ohne daß er sich darüber rechtfertigen kann, wie solche an ihn gekommen, gefunden werden, ist dadurch, auch wenn er keines von ihm geschehenen Verkaufs solcher Loose sollte überwiesen werden können, je nachdem die bey ihm gefundenen Anzeigen, Pläne oder Loose hieselbst überall nicht admittirt oder auf specielle Concessionen admittirte Lotterien betreffen, in respective 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. Strafe verfallen.

4. Aller Debit von so genannten Hauer-Loosen ist hieselbst auch in Ansehung der übrigens admittirten Lotterien und der zu deren Debit hieselbst autorisirten Collecteure verboten,

ten, bey Strafe für jedes diesem Verbote zu- Dec. 1.
wider abgesetzte Hauer-Loos, von resp. 100
Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem solches von
einer hieselbst admittirten oder nicht admittirten
Lotterie herrührt.

5. Jeder hieselbst Obrigkeitlich zur Collectur für admittirte auswärtige Lotterien Befugter, hat sich aller Zudringlichkeit und marktschreierischen Anpreisens zum Behuf des Absatzes der Loose solcher Lotterien bey nachdrücklicher Strafe zu enthalten.

6. Auf ungefordertes Zusenden von Lotterie-Loosen, oder deren Copien in die Häuser der hiesigen Bürger und Einwohner ohne Unterschied ob solche für eigene oder für fremde Rechnung geschehe, steht für jedes solchergestalt zugesandte Loos oder Copie, neben der Confiscation der ersteren eine Strafe von 50 Rthlr. hinsichtlich hieselbst verbotener, und von 25 Rthlr. hinsichtlich hieselbst admittirter auswärtiger Lotterien.

7. Alle Lotterie-Loose, welche in Folge von Contraventionen gegen die obigen Vorschriften, der Polizey zu Händen kommen werden, sollen confiscirt werden.

8. Aller Druck von Planen auswärtiger Lotterien ist wegen der dabey entdeckten Mißbräuche hieselbst gänzlich untersagt, bey Strafe sowohl für den Drucker als für denjenigen, der den Druck aufgegeben hat, von respective 100 Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem solcher gedruckte Plan eine hieselbst admittirte oder nicht

nicht admittirte Lotterie zum Gegenstande hat; schwerere Strafen vorbehältlich, sofern darunter betrüglich gehandelt worden.

9. Alle Ausspielungen von Gegenständen irgend einer Art in hiesigen oder in fremden Lotterien sind hieselbst bey 50 Rthlr. Strafe für jeden Schein oder Loos zu solchen Ausspielungen verboten.

Ein jeder, er sey hiesiger Bürger, Einwohner, Stadtbedienter oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication der obigen erneuerten und geschärften Verbote geschehene Contravention derselben anzuzeigen und gehörig zu erweisen im Stande seyn wird, wird hiemit ernstlich aufgefordert, solche Anzeige dem hiesigen Polizey-Departement zu machen und wird dem Anzeiger ohne Ausnahme, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, zur Belohnung die Hälfte der auf Veranlassung seiner Anzeige eingegangener Geldstrafe hiemit zugesichert.

Alles Hausiren und Ausbieten auf den Gassen von Loosen auswärtiger, auch der übrigens admittirten Lotterien, ist hieselbst auf das strengste untersagt; wer darauf betroffen wird, dem sollen die sämmtlichen bey ihm gefundenen Loose und das für bereits verkaufte Loose erhaltene Geld abgenommen und confiscirt und er außerdem mit einer angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

Die Polizey-Herren werden auf die Gelebung

lebung obiger Verbote mit der größten Strenge halten. 1. Dec.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 1. Dec. 1819.

s. oben Band I. Seite 292. und 295.

LIX.

Bekanntmachung

die Gassen-Reinigung betreffend.

Dec. 1.

Demnach bey der vor kurzem statt gehabten Verpachtung der Gassen-Reinigung auf eine bessere Einrichtung derselben möglichst Rücksicht genommen, und des Endes auch die Bedingung:

> daß während der Wintermonate nicht später als bis 11 Uhr, während der Sommermonate aber nicht später als bis 10 Uhr Vormittags, der Unrath aus den Häusern und von den Gassen abgeholt werde,

den Pächtern, unter namhafter Geldstrafe für einen jeden Contraventionsfall, auferlegt worden; so fordert Ein Hochedler Rath alle Einwohner dieser Stadt hiedurch auf, die Verfügung zu treffen: daß, sobald die bey den Gassenkummer-Wagen Angestellten ihre Gegenwart durch Rufen kund machen, der von denselben abzuholende Unrath vor die Woh-

nung oder respective vor den Hof oder Gang, unverzüglich gestellt und alle Zögerung in der Herbeyschaffung desselben vermieden werde. Sind gleich die gedachten Angestellten angewiesen langsam die Gassen zu durchfahren, um zu der Herbeyschaffung des Unraths hinlänglich Zeit zu lassen, so kann dennoch, zumal bey der Entrichtung jener Geldstrafe für die Abholung desselben nach der obbemerkten Stunde, ein längerer Aufenthalt in den Gassen von ihnen nicht verlangt werden. Diejenigen Einwohner, welche an der obangeführten Verfügung es fehlen lassen, haben solchergestalt die Nichtabholung des Unrathes sich selbst zuzuschreiben, und nicht zu erwarten, daß ihre etwanigen Beschwerden dieserhalb einige Rücksicht erhalten werden.

Zugleich erneuet Ein Hochedler Rath die von Demselben unter dem 13. Juny 1814 erlassene Verordnung wider die Verunreinigungen der Gassen, öffentlichen Plätze, Flethe und Canäle. Nach dieser Verordnung darf

1. niemand Unreinigkeiten aus seiner Wohnung auf die Straße oder öffentlichen Plätze gießen oder werfen bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.

   Diese Strafe ist der Hausherr zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde dieser Verordnung zuwider gehandelt haben würde, und kann er demselben solche Strafe auf den Lohn kürzen.

2.

2. Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, die sich ihrer Unreinigkeiten, es sey bey Nacht oder Tage, an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern erinnert, ihre Kinder von solchen ekelhaften Unsauberkeiten ernstlich abzuhalten, widrigenfalls sie selbst dafür angesehen werden sollen. Dec. 1.

3. In die Flethe und Canälen darf niemand Stroh oder andern Unrath werfen, bey 2 Rthlr. Strafe.

Gleichergestalt wird das Graben in den Flethen bey Geld- oder Gefängnißstrafe auf das nachdrücklichste untersagt.

Die Gassenschauer und Polizey-Officianten sind angewiesen, darauf zu achten, daß den vorstehenden Verfügungen nicht entgegen gehandelt werde.

Ein Hochedler Rath vertrauet übrigens den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, daß sie denselben jederzeit nachkommen, und solchergestalt die Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmung nicht eintreten lassen werden.

Decretum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 1. Decembris 1819.

s. oben Band I. Seite 104.

LX.

Bekanntmachung

Dec. 8.

einer am Neujahrstage 1820 in den hiesigen Kirchen anzustellenden Collecte zur Winterverpflegung der Armen, welche am 1. Weihnachtstage dieses Jahres, von den Kanzeln abzulesen, verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 8ten December 1819.

Um die seit vielen Jahren auf den Neujahrstag angeordnet gewesene Collecte zur Winter-Verpflegung der Armen, hat das Armen-Collegium auch in diesem Jahre angesucht und Ein Hochedler Rath kein Bedenken getragen, bey dem bekannten großen Bedürfniß der Armen-Anstalt und bey der Wohlthätigkeit des vorliegenden Zwecks, sie auch für den bevorstehenden Neujahrstag zu gestatten. Es werden demnach an diesem Tage, zum Behuf der Winter-Verpflegung der Armen, die Becken vor allen Kirchthüren der Stadt und des Gebiets ausgesetzt, und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Wenn in den wärmern Monaten wir unter uns mehrere Hülfsbedürftige sahen, die über Erwerblosigkeit und Mangel der ersten Bedürfnisse klagten, und denen ihrer Arbeitsfähigkeit wegen kein Allmosen gereicht werden durfte; so konnten sie damals, und oft mit gutem Erfolg, auf sich selbst und auf ihre Arbeits-Kraft verwiesen, und dadurch ihre Indüstrie geweckt werden. Dies darf aber in den

den Winter-Monaten so unbedingt nicht geschehen, indem zu den gewöhnlichen Bedürfnissen noch das von Feurung und warmer Leibesbedeckung kommt, und die Noth noch überdies durch das, des Frostes wegen, nothwendige Aufhören mancher Arbeiten vermehrt wird. Es ist daher unleugbar, daß mehrere und größere Hülfe in den Winter-Monaten gegeben werden müsse, und daß zu dieser, bey der Beschränktheit der ordentlichen Einnahmen der Armen-Anstalt, eine außerordentliche Beysteuer nöthig sey. Dazu fordert Ein Hochedler Rath dringend auf, überzeugt, daß in der religiösen Feyer des Festes das wir in diesen Tagen begehen, für jeden, den das Haupt-Gebot des Christenthums: Liebe deinen Nächsten! zur thätigen Liebe anfeuert, ein kräftiger Sporn enthalten sey, dieser Aufforderung zur Wohlthätigkeit nach seinem Vermögen ein Genüge zu leisten. Dec. 8.

s. oben Seite 17.

LXI.

Publicandum

Dec. 13.

wegen Wegräumung des Schnees vor den Häusern. Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 3. Febr. 1815, renovirt den 13. Dec. 1819.

Es findet sich bereits abgedruckt oben Bd. II. S. 23.

LXII.

LXII.

Rath- und Bürger-Schluß

vom 16. Dec. 1819.

Der auf den 16. Dec. convocirten Erbg. Bürgerschaft proponirte E. E. Rath, folgende Gegenstände.

I. Bereits im October 1804 sey die Demolition der Festungs-Werke dieser Stadt von E. E. Rathe und Erbg. Bürgerschaft beschlossen, und derzeit zur Ausführung dieses Beschlusses geschritten worden. Die traurigen Ereignisse der spätern Jahre, welche die Festungswerke wieder herstellen ließen, rechtfertigten die in jenem Rath- und Bürger-Schlusse anerkannte Nothwendigkeit der Entfestigung noch des Mehreren. E. E. Rath sehe sich demnach veranlaßt, in der Anlage sub No. I. cum sub adjunctis sub Signis ⊙lis und ☾nae den Antrag auf die Entfestigung der Stadt und der Vorstadt St. Georg, dahin zu erneuern:

> daß unter der Aufsicht und Leitung löbl. Bau-Deputation die Entfestigung dieser Stadt und der Vorstadt St. Georg, nach dem in der Anlage sub Signo ⊙lis enthaltenen Plane, (vorbehältlich jedoch, der sofortigen Berücksichtigung der zum öffentlichen Besten und zur Benutzung abseiten

des

des Publicums künftig auszuführen- Dec. 16.
den Anlagen und Einrichtungen, und
der deshalb etwa erforderlichen un-
präjudicirlichen Modification in ein-
zelnen Fällen) nicht weniger die Ab-
tragung der, auf dem Festungs-
Glacis noch vorhandenen Schanzen
beschafft,
daß vor der Hand die Summe von
Crt. mℓ 60 bis 70000, zu diesem
Zwecke jährlich verwendet, und
daß, während der Dauer der Entfesti-
gungs-Arbeiten, der angeführte jähr-
liche Kostenaufwand für dieselben
durch eine Contribution auf den Grund
des Reglements der Kriegssteuer-
Contribution vom Jahre 1815, je-
doch mit der in der Anl. s. Sign.
☾nae vorgetragenen Modification,
gedeckt werde.

s. unten Seite 146.

II. Finde E. E. Rath Sich veran-
laßt unter Beziehung auf die nähere Aus-
führung der Sache, in der Anlage sub
No. II. auf die Mitgenehmigung Erbg.
Bürgerschaft dahin anzutragen, daß in Ge-
mäßheit des Art. 16 der deutschen Bundes-
Acte, der 5. Artikel des Reglements über
die Verhältnisse der hiesigen christ-
lichen Religions-Verwandten im
hiesigen Staate vom 20. Oct. 1814

s. oben Bd. II. S. 281.

aufgehoben und die Wahlfähigkeit der-
sel-

selben zu Rathe erkläret werde; wobey E. E. Rath Sich fernere Anträge, hinsichtlich deren künftigen Concurrenz zu den bürgerlichen Collegien vorbehalte.

III. Sehe E. E. Rath sich veranlaßt, den im letzten Rath- und Bürger-Convente vom 14. October d. J. unerledigt gebliebenen Antrag, in Betreff des Ersatzes hinsichtlich entstandener Ausfälle in den Amts-Einnahmen der Mitglieder E. E. Raths, wie auch E. Oberalten und des Herrn Secretarii derselben und Actuarii Erbg. Bürgerschaft, Collegii der Sechsziger und Verordneter löbl. Kämmerey, abermals Erbg. Bürgerschaft vorzulegen und unter Beziehung auf die Anlage s. No III. Erbg. Bürgerschaft zu ersuchen, Ihre Zustimmung in Betreff der darin bezeichneten Puncte, über jeden einzelnen zu ertheilen.

s. oben Seite 84.

IV. Trage E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. IV., auf die Zustimmung Erbg. Bürgerschaft zur Prolongation der Zehnten-Abgabe, hinsichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, an.

s. oben Seite 84.

V. Trage E. E. Rath, in Folge der in Conventu d. 9. Sept. dieses Jahrs auf die Dissense Erbg. Bürgerschaft, wegen der

der Exceptionis fori und wegen der Caution vorbehaltenen fernern Erklärung, unter Beziehung auf die Anlage sub No. V, indem E. E. Rath, in Betreff des Punkts der Exceptionis fori der Meinung Erbg. Bürgerschaft für jetzt beytrete, in Betreff des Cautions-Punkts bey Erbg. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung Seiner nunmehr auf den Fall reiner Wechsel-Sachen beschränkten Proposition an. Dec. 16.

s. oben Seite 71.

Die Resolutio Civium war folgende:

Erbges. Bürgerschaft erkläre sich ad I. mit der Demolition der Festungs-Werke unserer Stadt und Vorstadt, so wie mit der dafür vorgeschlagenen Kostendeckung angetragenermaßen einverstanden; — genehmige

ad II. die proponirte Aufhebung des 5ten Artikels des Reglements von 1814 über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten angetragenermaßen; genehmige imgleichen

ad III. nunmehr die sämtlichen heutigen Propositionen, wegen Entschädigung E. E. Raths, und der Collegien Ehrb. Oberalten, löbl. Kammer und der Sechsziger, hinsichtlich 1) der Zoll- und Auster-Gelder, 2) der veränderten Justiz-Einrichtungen und 3) der aufgehobenen Institute gänz-

gänzlich vorgetragenermaßen; — erkläre sich ferner

ad IV. über die Zehnten-Abgabe proponirtermaßen einverstanden; — und stimme auch

ad V. dem Temperamente E. E. Raths, wegen des Cautions-Punktes bey, so wie Erbges. Bürgerschaft E. E. Rath für seinen Beytritt wegen der exceptio fori dankt.

LXIII.

Dec. 16.

Verordnung

wegen der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. December 1819 beliebten Steuer zum Behuf der Entfestigung der Stadt. Auf Befehl Eines Hochweisen Raths der freyen und Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 22. December 1819.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. December d. J. zur Bestreitung der Kosten der Entfestigung der Stadt eine Vermögens- Erwerb- und Aufwand-Steuer beliebt worden; als wird die durch den gedachten Rath- und Bürgerschluß festgesetzte Modalität solcher Steuer abseiten E. Hochedlen Raths mittelst der gegenwärtigen Verordnung öffentlich bekannt gemacht.

Art. I.

Die gedachte Vermögens- Erwerb- und Aufwand-Steuer ist vom 1sten Januar des Jah-

Jahres 1820 an so lange jährlich zu entrichten, als es derselben zur Bestreitung der Kosten der Entfestigungs-Arbeiten bedürfen wird. Dec. 16.

Es ist diese Steuer auf hiesige Stadt eingeschränkt, und nach den unten bemerkten Bestimmungen von allen und jeden Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt zu entrichten, deren jährlicher Erwerb, Einnahme oder Aufwand über 400 m$\frac{}{}$ Courant beträgt, mit alleiniger Ausnahme der hiesigen Prediger und öffentlichen Schullehrer und des hiesigen Garnison-Militairs; sofern jedoch dazu gehörige Personen contribuables Vermögen besitzen, welches jährlich über 400 m$\frac{}{}$ Cour. Ertrag liefert, sind selbige nach Verhältniß desselben gleichfalls zu dieser Steuer pflichtig.

Art. II.

Die Taxation der Contribuablen zu dieser Steuer geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner der Stadt, welche 100,000 m$\frac{}{}$ Banco und darüber besitzen, wird das Vermögen der Contribuablen zur Norm der Taxation angenommen, und haben selbige von ihrem Vermögen jährlich $\frac{1}{4}$ per mille Courant, jedoch in diesem Verhältnisse in Ansehung ihres Vermögens stehende Wittwen, welche kein Gewerbe treiben, und in gleichem Falle befindliche abgetheilte, und eigenes Vermögen besitzende

de Unmündige nur ½ per mille Cour. zu dieser Steuer zu entrichten.

Bey den Steuer-Ansätzen derjenigen Contribuablen, welche, neben einem Vermögen von 100,000 mk Banco und darüber, feste, von dem Ertrage solchen Vermögens unabhängige Honorarien, Gehalte oder sonstige Erhebungen haben, werden letztere nach den unten in Ansehung des Erwerbes folgenden Bestimmungen gleichfalls mit in Anschlag gebracht.

2. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner, mit Einschluß der Wittwen und Unmündigen, welche unter 100,000 mk Banco, und derjenigen, welche kein Capital-Vermögen besitzen, werden die jährlichen Beyträge zu dieser Steuer nach deren jährlichem Erwerbe, Zinsen- oder sonstiger Einnahme und nach deren jährlichen Ausgaben, nach folgendem Verhältnisse bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche jährlich über 10,000 mk Courant erwerben, für sich einnehmen, oder zu ihrem Bedürfnisse, Bequemlichkeit oder Luxus aufwenden, haben von solchem Betrage . . . . . 6 per mille Ct.

b. alle diejenigen, welche solchergestalt über 6000 bis 10,000 mk Courant

ein-

Dec. 16.

einnehmen oder aufwenden . . . 5 per mille Ct.

c. alle diejenigen, welche solchergestalt über 3000 bis 6000 mℓ Courant einnehmen oder aufwenden . . . . 4 . . .

d. alle diejenigen, welche solchergestalt über 1000 bis 3000 mℓ Courant einnehmen oder aufwenden . . . . 2 . . .

e. alle diejenigen, welche solchergestalt unter 1000 mℓ Courant bis zu 400 mℓ Courant herab einnehmen oder aufwenden . . . 1 . . .

zu dieser Steuer jährlich zu entrichten.

Jedoch werden diejenigen Familien Väter der beyden letztern obigen Classen, nämlich von 3000 mℓ Courant und darunter jährlicher Einnahme oder Aufwandes, welche eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, resp. um $\frac{1}{4}$ des Betrags ihrer nach den obigen Bestimmungen für diese Classen zu formirenden Taxe niedriger zu dieser Steuer angesetzt werden.

Art. III.

Die Administration wegen dieser Steuer ge-

geschieht unter der Direction der allgemeinen Steuerdeputation.

Zu den Taxationen der Steuerpflichtigen und zur Formirung der Steuer-Bücher ist jedoch eine besondere Commission, bestehend aus 2 Mitgliedern E. H. Raths, 2 Mitgliedern verordneter löbl. Kämmerey und 2 Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechsziger niedergesetzt, welche Commission bey diesem Geschäfte und zu den vorbereitenden desfalsigen Arbeiten für jeden Steuerdistrict, die für selbigen ernannten Steuerbürger zuzuziehen hat.

Die Mitglieder der Taxations-Behörden zu dieser Steuer werden sich gefällig seyn lassen, sowohl wenn ihre eigene Taxation als diejenige ihrer nahen Verwandten oder Curandinnen vorkommt, abzutreten, und den andern Mitgliedern solche Taxationen allein zu überlassen; wenn selbige oder ihre Verwandte und Curandinnen sich indeß durch die erfolgte Taxation beschwert erachten sollten, stehet es ihnen nicht minder wie jedem andern frey, auf die in dem folgenden Art. IV. dieser Verordnung festgesetzte Art, sich zu einer geringern Steuerquote zu bekennen.

Art. IV.

Jedem Bürger und Einwohner, der sich in der Taxe zu dieser Steuer beschwert zu seyn erachtet, steht es frey, sofern die Richtigkeit seiner Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Ein-

Einnahmen genau beurtheilt werden kann, vor den S. T. Steuer-Herren, und übrigens dem frühern desfalsigen Herkommen gemäß, unter der Erklärung auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid, daß diese Steuerquote, zu welcher er angesetzt worden, nach den in dieser Verordnung festgesetzten Taxations-Normen resp. für sein Vermögen, Erwerb, Einnahme oder Aufwand zu hoch sey, sich auf diesen geleisteten Eid zu einer niedrigen Steuerquote, als den obgedachten Taxations-Normen angemessen, zu bekennen; es soll der Ansatz, zu dem er sich solchergestalt bekennen wird, angenommen, jedoch im Steuerbuche bey der Herabsetzung sogleich notirt werden, daß die Annahme in Folge eidlicher Erklärung geschehen sey, und soll derjenige, in Ansehung dessen es bey seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode sich ergeben würde, daß er hierunter betrüglich gehandelt habe, als ein Meineidiger angesehen, und derselbe, wenn er noch am Leben, exemplarisch bestraft, überdem aber das zu wenig Bezahlte von ihm oder von seinen Erben ersetzt werden.

Dec. 16.

Art. V.

Es wird in eines jeden Contribuablen Wohnung fördersamst ein gedruckter Zettel wegen dieser Steuer Namens der Allgemeinen Steuer-Deputation abgegeben werden, auf welchem der Namen des Contribuabeln und der jährliche Beytrag, zu welchem derselbe

selbe wegen dieser Steuer angesetzt worden, eingetragen seyn wird.

Die jährlichen Steuer-Ansätze sind innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zusendung des Steuer-Zettels in groben Courant-Gelde zu entrichten; entweder auf einmal für das ganze Jahr oder von denjenigen, die solches vorziehen mögten, in 2 Abtheilungen, jede für 6 Monate und sodann für die ersten 6 Monate des Jahres innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Steuer-Zettels und für die letzten 6 Monate des Jahres, zu Anfange des Monats July; partielle Abträge auf eine sechsmonatliche Steuerquoten dürfen nicht angenommen werden.

Art. VI.

Die Erhebung dieser Steuer geschieht in jedem Steuerdistrikte durch den für selbigen ernannten Steuer-Einnehmer solchergestalt, daß derselbe durch eine von ihm dazu bestellende Person, für welche er responsabel ist, und welche durch das bey sich führende Steuerbuch und durch eine Vollmacht des Steuer-Einnehmers zur Einkassirung sich zu legitimiren hat, den Steuerbetrag jedes Contribuablen aus dessen Wohnung abholen, und über den Empfang, auf dem in den Händen des Contribuablen verbleibenden Steuerzettel quitiren lassen wird. Jedoch bleibt es den Contribuablen nicht minder freygestellt, ihre Steuerbeyträge

beyträge dem Steuer-Einnehmer ihres Districts in dessen Wohnung, gegen dessen Quitirung auf dem Steuerzettel zu entrichten. Dec. 20.

Art. VII.

Ein jeder, der nicht spätstens innerhalb 8 Tagen respective nach Ende Juny für die ersten 6 Monate und nach Ende December für die letzten 6 Monate des Jahrs seinen 6 monatlichen Steuer-Beytrag entrichtet hat, ist sodann schuldig, solchen mit einer Straf-Erhöhung zum Besten des öffentlichen aerarii von 1 ß für jede m℔ des Rückstandes zu erlegen.

Art. VIII.

Ohnmittelbar nach Ablauf von 8 Tagen respective nach den abgelaufenen Monaten Juny uud December, innerhalb welcher 8 Tage die im Rückstande gebliebenen Contribuablen schuldig sind, ihre Steuer-Rückstände dem beykommenden Steuer-Einnehmer in dessen Wohnung zu entrichten, wird jedem, welcher sodann mit seinem Steuer-Beytrage für die verfloßnen sechs Monate annoch zurückgeblieben seyn wird, ein Warnungszettel, um innerhalb der nächsten 4 Tage seinen schuldigen Beytrag nebst der oben Art. VII. festgesetzten Straf-Erhöhung, und mit den, unten Art. IX. bestimmten Executions-Gebühren, bey Strafe der Pfändung, dem Steuer-Einnehmer seines Districts in dessen Wohnung zu entrichten und sofort nach Ablauf solcher 4 Tage bey nicht erfolgter Zahlung, der Quernachtzettel insinuirt,

nach

nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung aber ohnmittelbar mit der Pfändung gegen den Säumigen verfahren werden.

Art. IX.

Die Executions-Gebühren wegen dieser Steuer sind folgendermaaßen festgesetzt:

	Executions-Gebühren.	
Wenn das Object der Execution bis 5 mℓ inclusive beträgt		4 ß
Von 5 bis 10 mℓ inclusive		8 =
= 10 = 20 = =		12 =
= 20 = 30 = =	1 mℓ	
= 30 = 40 = =	1 =	4 =
Ueber 40 mℓ indistincte	1 =	8 =

Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung den 20. December 1819.

s. oben Seite 142.

LXIV.

Dec. 29.

Polizey-Verfügung

wider das Aufkaufen der Fische. Hamburg, den 29. December 1819.

Sie ist mit der, oben Seite 27 stehenden, Verfügung vom 1. April 1819 gleichlautend, nur daß im Eingange den Worten von Fisch-Evern, beygefügt ist „und der Wagen mit Fischen „während des Winters."

LXV.

Dec. 30.

Bekanntmachung

wegen der Wegschaffung des Eises und Schnees, und Reinhaltung der Rinnsteine.

In

In Gemäßheit des am 13. December 1819 renovirten Publicandi E. Hochedlen Raths sollen: Dec. 30.

1. alle Bürger und Einwohner, der allgemeinen Sicherheit wegen und damit Unglücksfälle verhindert werden, das Eis und den Schnee innerhalb 24 Stunden vor ihren Häusern wegnehmen lassen, bey 2 Rthlr. Strafe.

2. Erfolgt diese Wegräumung nicht, so wird sie sogleich obrigkeitlich beschafft, und werden die Kosten mit der Strafe executorisch beygetrieben.

3. Der Schnee kann, insofern er nicht mit anderm Unrath vermischt ist, in die zunächst befindlichen Kanäle geschüttet, oder außerhalb Thores gebracht und in den Stadtgraben geschüttet werden.

4. Der Schnee darf von den Dächern und aus den Dachrinnen nicht später als höchstens 9 Uhr Morgens geworfen und muß sofort weggeschafft werden, bey 2 Rthlr. Strafe.

5. Jeder Hausbewohner muß die bedeckten Rinnsteine vor seinem Hause jederzeit so rein halten, daß das Wasser immer einen freyen Abzug habe, und muß er die unbedeckten Rinnsteine jederzeit offen halten, bey 2 Rthlr. Strafe.

Indem die Polizey-Behörde diese Verfügungen aufs neue zur allgemeinen Kenntniß bringt, glaubt sie annoch, nach den von ihr gemachten Erfahrungen, zur Erläuterung und

zum Unterricht des Publicums folgendes hinzufügen zu müssen.

1. Das Geschäft, die Gassen von Schnee und Eis zu reinigen, theilt sich in zwey Theile, nemlich:

a) in das, was der Bürger und Einwohner selbst thun muß,

b) in das, was der Staat übernimmt, und durch Arbeiter, die auf öffentliche Kosten angestellt werden, ausführt.

Diesem zufolge

2. muß jeder Bürger und Einwohner den Platz vor seinem Hause, längs der ganzen Breite desselben bis zum nächsten Rinstein hin, von Schnee und Eis auf seine Kosten und durch seine Leute reinigen lassen. Versäumt er dies, so geschieht die Reinigung von Seiten des Staats für seine Kosten, ohne weiter vorherige Anzeige, welche zugleich mit der Strafe executivisch beygetrieben werden.

3. Hat ein Haus einen Ausgang auf zwey verschiedene Straßen, so muß die Reinigung vor dem Hause bis zum nächsten Rinnstein in beyden Gassen geschehen.

4. Die öffentlichen Arbeiter bekümmern sich um diese Reinigung nicht, es wäre denn, daß sie von der löbl. Bau-Deputation den speciellen Auftrag erhalten, die von dem Bürger und Einwohner versäumte Reinigung zu beschaffen.

5. Die öffentlichen Arbeiter sorgen für Reini-

Reinigung der Marktplätze, der Brük- Dec. 30.
ken, der Gassen durch welche kein Rinnstein in der Mitte, sondern nur an beyden Seiten derselben fließt, und der Plätze, die bey dem Durchkreuzen mehrerer Straßen gebildet werden. Auch müssen sie die auf Kosten des Staats zu haltenden Siele offen halten.

6. Die öffentlichen Arbeiter sorgen ferner dafür, daß um und neben der auf Kosten des Staats gesetzten Pumpen und der öffentlichen Brunnen kein Schnee und Eis sich anhäufe.

7. Eine gleiche Sorge wird den Privat-Interessenten oder einzelnen Eignern von in den Gassen gelegenen Privat-Pumpen und Brunnen zur Pflicht gemacht. Wird durch ihre Nachläßigkeit ein Haus- oder Keller-Bewohner, damit seine Wohnung nicht überschwemmt werde, gezwungen, einen Haufen von Eis als Damm vor seiner Wohnung stehen zu lassen; so verfallen sie in die Strafe, die sonst der Haus-Eigner oder Bewohner hätte entrichten müssen.

8. Die Reinigung beginnt in der Regel nach eingetretenem Thauwetter, und muß sie innerhalb 24 Stunden beschafft seyn. Machen außerordentliche Umstände eine andre Verfügung nöthig, so wird dies öffentlich angezeigt werden. Der vor dem Eintritt des Thauwetters von den Dächern herabgeworfene, und von mehreren Einwohnern auf der Straße zusammengehäufte Schnee, muß früher und

ohne

ohne Verzug von denen, die ihn herabgeworfen und zusammengehäuft haben, weggeschafft werden.

9. Wenn aus den Höfen Schnee und Eis auf die Gassen gebracht wird, muß es sogleich von denen die es heraus bringen weggeschafft werden. Der Eigner des Wohnerbes oder der Bewohner des Haupthauses desselben muß dafür sorgen. (m. s. §. 11.)

10. Für die Transportmittel des von den Bürgern und Einwohnern losgemachten Eises und des zusammengehäuften Schnees haben sie selbst zu sorgen. Auf öffentliche Kosten werden hiezu keine Wagen oder Karren geliefert.

11. Wenn in einem Wohnerbe mehrere kleine Wohnungen, Keller oder Buden ohne Haupthaus sind; so muß der Eigner des Erbes für die Reinigung von Eis und Schnee vor demselben Sorge tragen. Ist ein Haupthaus da, so muß der Bewohner desselben für die Wegräumung sorgen, und hat sich deshalb, wenn er nicht zugleich Eigner des Erbes ist, mit dem Eigner oder den Bewohnern abzufinden.

12. Nach den in den vorstehenden Puncten enthaltenen Grundsätzen, werden die einzeln vorkommenden Fälle beurtheilt werden.

Hamburg, den 30. December 1819.

s. oben Seite 141.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahr 1820.

LXVI.

Verordnung

Jan.

in Betreff der Todeserklärungen der im Amte Bergedorf gebürtigen oder der dortigen Jurisdiction unterworfen gewesenen während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen, und der damit in Verbindung stehenden rechtlichen Bestimmungen. Publicirt im Januar 1820.

Demnach Bürgermeister und Räthe der freyen Städte Lübeck und Hamburg nach dem Beyspiele dessen, was in andern Staaten und in den Städten Lübeck und Hamburg selbst verfügt worden, auch für das Amt und Städtchen Bergedorf eine besondre Verordnung in Betreff der Todeserklärungen der während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen und der damit in Verbindung stehenden rechtlichen Bestimmungen beliebt haben, so wird die desfalsige Verordnung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft der Be-

Bewohner Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht gebracht.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi Mense Decembris 1819.

Art. 1.

Es soll in Rücksicht derjenigen aus dem Städtchen Bergedorf, den Vierlanden und der Dorfschaft Geesthacht gebürtigen oder der dortigen Jurisdiction unterworfen gewesenen Individuen, welche in den Jahren 1811, 1812 und 1813 in französische Kriegs- und See-Dienste, es sey als Conscribirter, oder als für dortiger Bürger oder Einwohner Söhne gestellte Stellvertreter, oder sonst freywillig, es sey als wirklicher Soldat oder als Kriegsbeamter, Knecht, Matrose oder sonstiger Nichtmitstreiter getreten, aber nicht zurückgekehrt, und über deren Leben und Tod keine Nachrichten eingegangen sind, eine Edictal-Ladung unter dem Präjudiz der Todeserklärung derselben, und in Ansehung der Verheiratheten unter dem Präjudiz, daß das Eheband für aufgehoben anerkannt werden werde, so wie ein Proclam rücksichtlich der unbekannten Erben und Gläubiger derselben unter der gewöhnlichen Verwarnung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens bey dem Amte zu Bergedorf nachgesucht, und ohne Rücksicht auf das Alter des Abwesenden jetzt verstattet werden können.

Art. 2.

Art. 2. Jan.

Derjenige, welcher auf die Todeserklärung eines solchen Verschollenen antragen will, muß nicht nur den Eintritt des Abwesenden in französische Kriegs- oder See-Dienste darthun, sondern auch, wenn er ein Verwandter desselben, dieses sein Verwandtschafts-Verhältniß, nicht weniger Alles, was ihm sonst von den Familien-Verhältnissen des Verschollenen, von der Zeit des Abmarsches, von dem Orte, wohin sich derselbe wahrscheinlich zuerst gewandt, bekannt ist, und alle ihm, dem Imploranten, in der verflossenen Zeit, mittelbar oder unmittelbar zugegangene Nachrichten und Wissenschaft getreulich, und so, wie er solche demnächst mit gutem Gewissen eidlich zu bestärken im Stande, angeben, und nach Möglichkeit bescheinigen.

Es bleibt jedoch dem Amte unbenommen, sich die etwa noch nöthig erachteten Aufklärungen, Nachweisungen, es sey durch Vorbescheide oder durch den Acten beyzulegende protocollarische Vernehmungen des Imploranten und etwaniger Zeugen zu verschaffen zu suchen.

Art. 3.

Der Termin, sowohl der wider den Verschollenen unter dem Präjudiz der Todeserklärung und bey Verheiratheten zugleich unter dem Präjudiz des für aufgehoben zu erklärenden Ehebandes zu erkennenden Edictal-Ladung, als auch des zugleich rücksichtlich der unbekannten Erben und Gläubiger unter der gewöhnlichen

Ver-

Verwarnung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens zu erkennenden Proclams wird auf ein Jahr von Zeit der Bekanntmachung bestimmt. Die Insertion in die lübeckischen Anzeigen und in zwey hamburgischen Zeitungen muß wenigstens viermal von zwey zu zwey Monaten geschehen. Die auswärtigen Zeitungen, in welche die Insertion geschehen soll, werden von dem Amte, es sey auf den Vorschlag des Imploranten oder von Amtswegen, designiret.

Art. 4.

Nach abgelaufenem Termine und nach documentirter Erfüllung aller Formalien, muß der Implorant seine im Articulo 2. erwähnten Angaben mit Erstreckung sowohl auf die ihm etwa während des Laufs der Edictal-Ladung zugekommenen Nachrichten und Wissenschaft, als auch allenfalls darauf, daß ihm überall keine zugegangen und ihm von nähern Intestat-Erben oder Testaments-Erben des Verschollenen nichts bekannt sey, eidlich erhärten. Dem Amte bleibt die Formalisirung des Eides überlassen, nach dessen Abstattung sodann auf die Todeserklärung des Verschollenen, auf die für eingetreten anzunehmende Aufhebung des Ehebandes zu erkennen, wider die nicht erschienenen etwanigen Erben und Gläubiger aber die Präclusiv-Sentenz auszusprechen ist.

Art. 5.

Wenn Testamente oder letzte Willensordnungen des Verschollenen sich vorfinden, so werden

werden solche, nachdem die Todeserklärungs- Jan.
sentenz in die Rechtskraft getreten, gehörig publicirt. In Ermangelung von Testaments- und Vertrags-Erben aber wird das Vermögen demjenigen adjudiciret, dem solches nach der gesetzlichen, nach dem Sterbetage des Verschollenen zu bestimmenden Erbfolge gebührt.

Art. 6.

Für den Sterbetag des Abwesenden wird der Tag, auf welchen der Termin der Edictalladung gestellt ist, angenommen.

Art. 7.

Der Beweis des wahren Todes-Tages des für todt erklärten Verschollenen wird durch die gerichtliche Todeserklärung nicht ausgeschlossen, hat aber wenn das Vermögen schon von dem, welchem es rechtskräftig zuerkannt, in Besitz genommen worden, nur die Wirkung, daß der ausgemittelte wahre Intestat-, Testaments- oder Vertrags-Erbe das Vermögen von dem Besitzer zurückfordern kann, dabey aber nicht mehr Rechte hat, als der nach der Todeserklärung etwa zurückkommende Verschollengewesene.

Art. 8.

Wenn nach eingeleitetem Verfahren der Implorant stirbt, so ist derjenige, der durch dessen Tod dem Verschollenen der nächste geworden, befugt, die Sache in eigenem Namen fortzusetzen; er muß jedoch den Erben des bisherigen Imploranten die bis dahin aufgewandten Kosten erstatten.

Art. 9.

Art. 9.

Der sich nach der Todeserklärung meldende Abwesende kann sein Vermögen, soweit dasselbe in natura oder dessen Werth annoch vorhanden ist, zurückfordern. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, und auch sonst überall wird derjenige, welcher auf den Grund einer gerichtlichen Todes- und Erberklärungs-Sentenz das Vermögen in Besitz genommen, außer in dem im Articulo 10 bezeichneten Falle, als ein redlicher Besitzer angesehen, und sollen ihm alle als einem Solchen in den Rechten beigelegte Gerechsame und Vortheile zugesichert bleiben.

Art. 10.

Wer aber überführt wird, gewußt zu haben, daß der Abwesende früher gestorben, oder zur Zeit der Todeserklärung noch gelebt, oder ein Testament oder einen Erbschafts-Vertrag errichtet habe, und überhaupt, wer auf eine wissentlich gemachte falsche Angabe sich den Besitz des Vermögens verschafft hat, muß sowohl dem Abwesenden, als auch dem, welchem das Erbrecht wirklich zukömmt, das in Besitz genommene Vermögen, ohne Rücksicht, ob und wie viel davon noch bey ihm vorhanden, zu allen Zeiten vollständig herauszugeben, nicht weniger alle Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers erfüllen, die Kosten, dem Articulo 12. gemäß, aus seinen eigenen Mitteln tragen, und soll ausserdem mit

mit den gesetzlichen Strafen des Meineides Jan.
belegt werden. Es bleiben jedoch dritten Personen, die aus den Handlungen des redlichen Besitzers sowohl als des unredlichen Besitzers im guten Glauben erworbenen Rechte durchaus gesichert.

Art. 11.

Nach diesen in den beyden vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätzen sind auch die Fälle zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todeserklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, welche demselben als alleinigen oder Mit-Erben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist, so wie, wenn nach der Todeserklärung der wahre Todestag entdeckt und dadurch eine Veränderung in der Erbfolge hervorgebracht würde.

Art. 12.

Die durch die gerichtliche Procedur veranlaßten Kosten werden zwar in der Regel aus dem Vermögen des Abwesenden genommen. Jedoch muß der in dem Articulo 10. bezeichnete unredliche Besitzer solche aus seinem eigenen Vermögen und zwar wenn der Abwesende selbst zurückkommt, sämmtlich, wenn aber der wahre Erbe auftritt, mit Ausnahme der diesem zum Nutzen auf die Todeserklärung verwandten Kosten, tragen.

Art. 13.

Ein nach ergangener Todeserklärung und anerkannter Aufhebung des Ehebandes von dem

dem Ehegatten des Abwesenden geschlossenes neues Eheband, — zu dessen Schliessung es in dieser Rücksicht nur der Beurkundung der gerichtlichen Todeserklärung des Verschollenen Ehegattens bedarf, — soll bey der etwanigen Rückkehr des Abwesenden bestehen, den einzigen Fall der beerbten ersten und unbeerbten zweyten Ehe ausgenommen. —

Art. 14.

Wenn der Abwesende als Stellvertreter für einen andern in den Krieg gezogen, so soll nach erfolgter Todeserklärung die rechtliche Vermuthung Statt finden, daß er durch den übernommenen Kriegsdienst oder bey dessen Gelegenheit und in dessen Folge das Leben eingebüßt habe, und demnach der Vertretene die ganze zugesicherte Vergeltung unverkürzt zu entrichten verpflichtet seyn, er könnte denn andere in dem Stellvertreter-Contracte begründete Einreden und namentlich beweisen, daß die von dem Stellvertreter übernommene Vertragspflicht durch dessen Schuld ganz oder zum Theil unerfüllt geblieben sey.

Art. 15.

Zur Ersparung der Kosten soll nicht nur den Berechtigten verstattet werden, sich zu vereinigen, und nur eine Edictal-Ladung gemeinschaftlich wider mehrere Abwesende dieser Art auszubringen, sondern es wird auch zur Beförderung dieses Zwecks das Amt, als die alleinige competente Behörde zur Erkennung solcher Edictal-Ladungen von Amtswegen

gen zweckdienliche Einleitungen zu solchen Vereinigungen zu treffen nicht ermangeln.

Art. 16.

Es kann in Ansehung derjenigen im Städtchen Bergedorf, den Vierlanden und der Dorfschaft Geesthacht gebornen oder der dortigen Jurisdiction unterworfen gewesenen Individuen, welche schon vor 1811 in französische Krieges- oder See-Dienste getreten sind, oder welche seit 1813 unter der Hanseatischen Legion, der Bürger-Garde oder andern Truppen einem Feldzuge beygewohnt haben, nach Maaßgabe dieser Verordnung, insofern die Umstände sonst dazu geeignet sind, verfahren werden.

s. oben Seite 90.

LXVII.

Anzeige

Jan. 11.

bey strenger Kälte des Nachts warmes Wasser im Hause vorräthig zu haben.

Die beyden Sprützenmeister zeigen so eben der Polizey-Behörde an, daß bey der großen eingetretenen Kälte bey entstehender Feuersbrunst die bisherigen Einrichtungen, um das Gefrieren des Wassers in den Sprützen zu verhindern nicht genügen; sondern daß es nöthig ist, daß, ehe Wasser in die Sprützen komme, das Sprützenwerk durch heißes Wasser erwärmt werde, wozu eine geringe Quantität heißes Wasser hinreichend ist.

Die Sprützenmeister sind der Meinung, daß dieser Zweck einzig dadurch erreicht werden könne, wenn während der Nacht in jedem Hause ein kleiner Kessel mit warmen Wasser vorräthig ist, um in Fall der Noth zur Erwärmung des Metalls an dem Sprützenwerk angewandt zu werden. Es fordert daher die Polizey-Behörde jeden Bürger und Einwohner auf, die Verfügung zu treffen, daß so lange die strenge Kälte dauert, während der Nacht, in jedem Hause ein kleiner Kessel mit warmen Wasser vorräthig sey.

Hamburg, den 11. Januar 1820.

LXVIII.

Jan. 31.

Ankündigung

einer am Sonntage Palmarum anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Unterstützung des Waysenhauses, welche am Sonntage Judica verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 31. Januar 1820.

Es hat das Waysenhaus-Collegium bey Einem Hochedlen Rath um die Bewilligung einer Collecte auf den Sonntag Palmarum nachgesucht, welchem Antrage um so mehr hat nachgegeben werden müssen, da in den ordentlichen Einnahmen des Waysenhauses vom vorigen Jahre, der Ertrag dieser Collecte aufgeführt und in Anrechnung gebracht worden.

Es

Es werden daher am Sonntage Palmarum die Becken vor den Kirchthüren der Stadt und des Gebiets zu diesem Behufe ausgesetzt, und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Eine Anstalt wie die des Waysenhauses ist, in der mehrere verlassene und hülflose Kinder aufgenommen und vom Untergange gerettet, auch zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden, gehört unstreitig zu den nützlichsten aber auch kostspielichsten Stiftungen dieser volkreichen Stadt, und bedarf ganz vorzüglich der Unterstützung theilnehmender und wohlwollender Armenfreunde.

Ein Hochedler Rath fordert daher dringend zur Mildthätigkeit auf, und erwartet mit Zuversicht den gewünschten Erfolg.

s. oben Band V. S. 306.

LXIX.

Revidirte Artikel

Februar.

der Wittwen- und Waisen-Casse, der hiesigen Kornmesser-Brüderschaft. Hamburg 1820.

Da die im Jahre 1780 errichtete und hochobrigkeitlich confirmirte Wittwen- und Waisen-Casse der Kornmesser-Brüderschaft durch mehrere Umstände, die sich in den verflossenen Jahren ereignet, so in Verfall und Unordnung gerathen, daß sie weder ihren Verpflichtungen gegen Wittwen und Waisen bis-

her nachkommen können, noch auch mit den aufzubringenden Mitteln für die Zukunft das leisten kann, was in den verabredeten Artikeln versprochen worden, und man sich wegen dadurch entstandener früheren Rückstände mit den vorhandenen Wittwen und Stellvertretern der Waisen verglichen, so haben sich sämmtliche jetzige Kornmesser vereinbaret, die früheren Bestimmungen ihren Kräften gemäß abzuändern, und sind sie deshalb über folgende revidirte Artikel übereingekommen, um deren hochobrigkeitliche Comfirmation sie geziemend ersuchen.

Artikel 1.

Sollte es dem Höchsten gefallen, einen ihrer Mitbrüder mit Hinterlassung einer Wittwe aus der Welt zu nehmen, so soll dieselbe nach verflossenem Traueriahre (als in welchem sie ohnedem 50 Mk., schreibe Funfzig Mark, aus der gewöhnlichen Casse erhält) nachher jährlich dreyßig Mark Courant aus dieser Wittwen- und Waisen-Casse lebenslang, im Fall sie sich nicht wieder verheyrathet, zu genießen haben; wenn sie sich aber wieder verheyrathet, so hören solche Wittwen-Gelder vom Tage ihrer Verehelichung auf.

Art. 2.

Sollten aber von einem ihrer Mitbrüder eine Wittwe und auch Kinder nachbleiben, so hat die Wittwe zwar lebenslang, so lange sie unverheirathet bleibt, jährlich die bestimmten

30 Mark

30 Mark zu genießen, würde sie sich aber wieder verehelichen oder mit Tode abgehen, so fallen solche 30 Mark den Kindern jährlich solchergestalt zu, daß überhaupt für alle noch nicht funfzehnjährige Kinder, es mögen deren ein oder mehrere vorhanden seyn, also bis zur Vollendung des 15ten Jahres, oder so lange bis das jüngste Kind volle 15 Jahre erreicht hat, überhaupt jährlich 30 Mark bezahlet werden; so daß also bey Wiederverheirathung der Wittwe die Kinder ihres verstorbenen Mitbruders bis zum vollendeten 15ten Jahre sich dieser 30 Mk. jährlich zu erfreuen haben. Die Kinder, welche über 15 Jahre alt sind, haben an diesen 30 Mk. keinen Antheil.

Februar.

Wobey sich aber die Kornmesser vorbehalten, daß, wenn sie erführen, daß solches Geld in diesem Falle nicht zum wahren Besten obbesagter noch nicht 15jähriger Kinder angewandt werden sollte, sie sodann darüber zu sprechen und sich gehörigen Orts zu beschweren berechtiget seyn wollen.

Art. 3.

Weil es sich auch fügen könnte, daß einer ihrer Mitbrüder unverheyrathet und ohne Leibeserben aus dieser Zeitlichkeit gienge, auch, daß dessen Kinder, so er hinterliesse, schon bey seinem Ableben das 15te Jahr zurückgelegt hätten, so sollen seine Erben oder ebenbenannte, das 15te Jahr schon zurückgelegte Kinder ein- für allemal, und zwar pro rata der Jahre, welche er

er zugeschossen, eine Todtenzulage zu genießen haben, und zwar auf folgende Art, nämlich:

Für eine 5 bis 9 = jährige Zulage 4 Mk.
Für eine 10 bis 14 - jährige Zulage 8 Mk.
Für eine 15 bis 24 - jährige Zulage 16 Mk.
Für eine 25 bis 34 - jährige Zulage 24 Mk.
Für eine 35 bis 44 - jährige Zulage 32 Mk.
Für eine 45 bis 54 - jährige Zulage 40 Mk.
Für eine 55 oder mehrjährige Zulage 48 Mk.
Court.

Nachhero aber haben diese obbenannte Erben, oder die über 15 jährige Kinder an dieser Wittwen- und Waisen-Casse weiter keinen Antheil.

Art. 4.

Ein jeder der unterschriebenen Kornmesser verpflichtet sich, die Zulage hiezu wöchentlich mit vier Schillinge ohnweigerlich zu entrichten, und wenn Umstände sich ereignen sollten, wodurch diese Zulage etwa erhöhet werden müßte (welches jedoch nicht anders als mit Genehmigung des jedesmaligen Wohlweisen Herrn Patroni geschehen kann), so soll niemand sich deren zu entziehen suchen, sondern solche zu leisten verbunden seyn.

Sollte aber die Zahl der Wittwen so klein werden, daß eine geringere wöchentliche Zulage hinreichen würde, so kann solche mit Genehmigung des Herrn Patroni für so lange auch herabgesetzt werden.

Art. 5.

Februar.

Art. 5.

Wenn jemand seine Zulage zu entrichten sich säumig finden lassen würde, so sollen die Alten der Kornmesser berechtiget seyn, ihm solche von seinem Verdienst sogleich abzukürzen.

Art. 6.

Die Vorsteher dieser Wittwen- und Waisen-Casse sind der jedesmalige 2te und 3te Alte; und die Beysitzer derselben, die beyden ältesten der sogenannten Büchsenschaffer der Kornmesser. Es sind folglich bey diesem Institut 2 Vorsteher und 2 Beysitzer.

Da in jedem Quartiere, deren viere sind, ein Büchsenschaffer ist, so ist dessen Pflicht, an jedem Sonnabend von jedem Kornmesser 4 Schillinge Zulage einzucassiren und solches an dem gleich darauf folgenden Montage den beyden gedachten Alten einzuliefern, worauf noch an demselben Tage sämmtliche Zulage im Beyseyn der zwey Vorsteher und 2 Beysitzer (wovon nichts als eine wirkliche Krankheit sie entschuldigen kann) in eine besondere Lade eingelegt und diese alsdann sogleich verschlossen wird.

Zu dieser Lade befinden sich drey Schlüssel von verschiedener Art, wovon die beyden Alten jeder einen, und der älteste Beysitzer auch einen Schlüssel in Bewahrung haben.

Ohne die Gegenwart sämmtlicher vier Vorsteher und Beysitzer, darf die Lade niemals weder geöffnet noch verschlossen werden.

Der

Der älteste der vier Alten der Kornmesser hat überdies auf die Einnahme der Zulagen und die Auszahlung des Wittwen- und Waisen-Gehalts noch eine besondere Aufsicht, und wird bey bedenklichen Fällen von den Vorstehern und Beysitzern zu Rathe gezogen.

Die Rechnung dieser Wittwen- und Waisen-Casse wird von den Vorstehern, nemlich, den beyden Alten der Kornmesser, in einem besondern Buche geführet, und zwar eins um's andere: so daß solches unter diesen beyden jährlich abwechselt.

Sie wird auf Ostern eines jeden Jahres von dem einen Vorsteher abgeleget, demnächst solche von dem andern Vorsteher und den beyden Beysitzern unterschrieben und dem jedesmaligen Herrn Patrono vorgelegt, wodurch zugleich der Rechnungsführende Vorsteher quitirt wird.

Actum Hambnrg, den 15. Jannar 1820.

(Unterz.)
Joachim Hinrich Nicolaus Burmester, Alte.
Hartwig Bahrs, Alte.
Christian Georg Witt, Alte.
Frans Hinrich Brügmann, Alte.
Carl Hinrich Benn, als Schreiber.
Nicolaus Möller, Beysitzer.
Johann Jacob Cornelsen, Beysitzer.
Christian Matthias Schwentzen.
Hans Matthias Bremer.

Hans

Februar.

Hans Pein.
Cord Friederich Bockelmann.
Hermann Diederich Röttjer.
Peter Thomas Sellmann.
Hinrich Nicolaus Klockmann.
Johann Gerhard Thatjes.
Peter Hinsch.
Claus Hinrich Schröder.
Daniel Hinrich Menck.
Johann Heimsath.
Peter Hinrich Wichmann.
Conrad Dieckhoff.
Diederich Christoffer Timm.
Hans Joachim Hinsch.
Johann Hinrich Sieben.
Johann Hinrich Christian Heneke.
Johann Hartwig Friederich Röper.
Johann Hinrich Christoffer Schultz.
Johann Bernhardt Burmester.
Johann Peter Borck.
Claus Hauschildt.
Hermann Hinrich Scheele.

Lectum atque confirmatum vigore Conclusi Amplissimi Senatus d. d. 26. Jan. 1820.

J. H. Heise, Dr.,
Secretarius.

Concordat

J. H. Heise, Dr.

LXX.

LXX.

Febr. 4.

Polizey-Befehl

die Einzeichnung der hier anwesenden Schneider-Gesellen betreffend.

Um bessere Ordnung in der löblichen Schneider-Zunft herzustellen und zu erhalten, wird abseiten der Polizey-Behörde der freyen und Hanse-Stadt Hamburg, dem Herbergs-Vater des Schneider-Amthauses aufgegeben, folgendes auf der Herberge anzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß der Anschlag, so oft es nöthig, erneuert werde.

1stens Der vormals statt gefundene Unterschied zwischen den Schneidergesellen von der blauen Hand und andern Schneidergesellen ist ohnlängst obrigkeitlich aufgehoben. Die Schneidergesellen bilden nur eine Zunft.

2tens Der Name „Gesellen von der blauen Hand" wird ferner zu führen von Polizey wegen verboten. Kein Anschlag wird auf der Herberge geduldet, worin dieser Bezeichnung als unterscheidend erwähnt wird.

3tens Alle Namen der hier anwesenden Schneidergesellen, sollen ohne Vorzug in ein eignes Buch von der dazu ernannten Commission verzeichnet werden. Derjenige, dessen Name in diesem Buche nicht verzeichnet ist, erhält keine Aufenthalts-Karte, und wird

wird als ein Heimlicher und Unzünftiger verfolgt, bis er die Stadt verlassen hat.

Hamburg, den 4ten Februar 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde,
J. H. Bartels, Dr.

s. oben Band V. S. 305.

LXXI.

Notification

Febr. 14.

die Einweihung der St. Pauls Kirche auf dem Hamburger Berge auf Donnerstag den 2ten März 1820, und die zur Vollendung des Baues angeordnete Collecte betreffend, welche am Sonntage vorher von der Kanzel in der großen St. Michaelis Kirche zu verlesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 14ten Februar 1820.

Da die Vorsehung, die, zum Behuf der Wiederherstellung der im Jahre 1814 den 3ten Januar eingeäscherten St. Pauls Kirche auf dem Hamburger Berge, angewandten Bemühungen mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt hat, so daß die Einweihung dieses neuen Gotteshauses schon am Donnerstag den 2ten März dieses Jahres wird geschehen können, so macht Ein Hochedler Rath diese feyerliche Handlung hiemit öffentlich bekannt, und verbindet damit die Anzeige,

zeige, daß bey dem in der neuerrichteten Kirche alsdann zu haltenden Gottesdienste, die Becken zu einer Sammlung milder Gaben, die zur Vollendung des Baues bestimmt sind, ausgesetzt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden sollen.

Wer unter Hamburgs Bürgern und Einwohnern, der ehemals mit tiefem Schmerzgefühl die glühenden Brände in das Heiligthum des Herrn werfen sah, und damals nicht ahnden konnte, daß schon nach sechs Jahren ein neues Gotteshaus aus der Asche und den Ruinen erstanden seyn würde, wird nicht gerne in der Freude seines Herzens über die Barmherzigkeit Gottes, die alles so wunderbar geleitet und so herrlich hinausgeführt hat, eine reichliche Gabe auf den Altar der neuerbauten St. Pauls Kirche opfern! Es bedarf hiezu keiner eindringenden Aufforderung Eines Hochedlen Rathes, hier, wo das Herz, von der Liebe zur Religion bewegt, laut redet, und wo es nur nöthig ist anzuzeigen, daß noch große Summen erfordert werden, um den Bau ganz zu vollenden, und daß die Casse beynahe ganz erschöpft ist.

s. oben S. 33. unten S. 181.

LXXII.

Febr. 23.

Bekanntmachung
wegen Verlegung des Festes der Verkündigung Mariä.

E. H. Rath macht hiemit bekannt, daß zufolge verfassungsmäßiger Beliebung, das

das Fest der Verkündigung Mariä für dieses Jahr auf den Sonntag Palmarum verlegt ist; und daß für's Künftige jedesmal, wenn das Marien-Verkündigungs-Fest auf den Sonnabend vor Palmarum fallen wird, dieses Fest, eben sowohl als dieses bereits früher für den Fall, wenn das gedachte Fest in die Charwoche fällt, beschlossen worden, auf den Sonntag Palmarum verlegt werden solle.

Geschehen in der Raths-Versammlung. Hamburg, den 23sten Februar 1820.

LXXIII.

März 1.

Bekanntmachung

zur Erhaltung der Ordnung bey der Einweihung der Kirche St. Pauli auf dem Hamburger-Berge.

Bey der Einweihung der Kirche St. Pauli auf dem Hamburger-Berge, wird die neue Kirche eine Stunde vor dem Anfange des Gottesdienstes, also um 8½ Uhr, geöffnet werden.

Bey dem beschränkten Raume der Kirche kann nur derjenige in dieselbe eingelassen werden, der eine Einlaß-Karte besitzt.

Wagen können auf den Kirchhof nicht gelassen werden, sondern müssen vor demselben halten bleiben.

Die Süder-, Wester- und Oster-Thüren sind zum Ein- und Ausgange der Zuhörer bestimmt. In die Vorder-Thüre geht vom

Hause

Hause des Herrn Apothekers Riewe ab die Procession in die Kirche, und auch von dort in eben das Haus wieder zurück.

Bey den breiten Gassen ist nicht leicht ein Zusammenfahren der Wagen und Sperrung der Gassen zu besorgen, indeß hat die Wache und haben die Polizey-Officianten dahin zu sehen, daß alle Unordnung sowohl in dieser Hinsicht, als auch durch den zu großen Zudrang von Menschen vermieden werde.

Auch muß der Weg, vom Hause des Herrn Apothekers Riewe durch die Norder-Thüre, in die Kirche zum Eingang, und eben so zum Ausgange aus derselben für die Procession frey gehalten werden.

Hamburg, den 1. März 1820.

Abseiten der Behörde.

s. oben Seite 179.

Anmerk. Von dieser Feyerlichkeit findet sich in dem Hamb. unpartheyischen Correspondenten von 1820, No. 36, folgende Nachricht.

Hamburg, den 2. März.

Heute war in der Vorstadt des Hamburger-Berges eine rührende, religiöse Feyerlichkeit, die in den Annalen von Hamburg auf immer merkwürdig bleibt. Die Kirche St. Pauli auf dem Hamburger-Berge, ein Filial der hiesigen Hauptkirche St. Michaelis, ward am 3. Januar 1814, während der Belagerung Hamburgs, von dem Feinde, der damals diese Stadt besetzt hielt, in Brand

gesteckt

gesteckt und zerstört. Heute war der frohe, lang ersehnte Tag, an welchem die neuerbaute Kirche durch den Herrn Haupt-Pastor Rambach eingeweiht wurde. Das Geläute der Glocken der großen St. Michaelis-Kirche verkündigte die Feyer des Tages. Eine große Anzahl der Bewohner von Stadt und Vorstadt hatte sich schon früh Morgens in diesem neuen Tempel zum Lobe Gottes eingefunden. Um 9½ Uhr traten mehrere Mitglieder des Senats, die sämmtlichen Herren Prediger der großen St Michaelis-Kirche und der mit so vielem Beyfall erwählte Herr Pastor an der St. Pauls-Kirche, Dr. Horn, dann das hochansehnliche Michaelitische Kirchen-Collegium, die Vorsteher der St. Pauls-Kirche, in die Kirche und nahmen ihre Plätze ein. Eine Deputation des hochehrwürdigen Ministeriums hatte sich schon früher eingefunden und Platz beym Altar genommen. Mit dem Hallelujah von Bach wurde der Gottesdienst eröffnet; nach Endigung desselben intonirte Herr Diaconus Tonnies vor dem Altar das Gloria in excelsis Deo; hierauf stimmte die Gemeinde einen Gesang an, nach welchem Herr Archidiaconus Häseler eine Collecte absang und den 111ten Psalm verlas. Dann folgte die Aufführung der vom Herrn Musik-Director Schwenke trefflich componirten Einweihungs-Cantate. Nach deren Beendigung bestieg Herr Hauptpastor Rambach die Kanzel, und hielt mit der ihm eigenthümlichen

thümlichen Beredsamkeit eine äußerst zweckmäßige, tief eindringende Predigt über den Psalm 100, 2. 4, und sprach mit größter Rührung die Worte der Weihe über das neue Gotteshaus aus. Mächtig ergriffen fühlten sich die zahlreichen Zuhörer, und alle stimmten in den Wunsch und das Flehen ein, daß Gott abwenden wolle von diesem neuen Gotteshause alle Gefahr! Nach der Predigt wurde der Ambrosianische Lobgesang von der Gemeinde angestimmt, und wie dieser beendigt war, sang Herr Diaconus Langhans eine Collecte und den Segen vom Altar. Mit dem Gesange: „Nun danket Alle Gott!" wurde der Gottesdienst beschlossen, und durch ausgestellte Becken eine Sammlung zum Besten der Kirche gehalten, deren baldige Herstellung den braven, religiösen Gesinnungen Derjenigen so viel Ehre macht, die zu ihrer Auferbauung besonders beygetragen haben.

LXXIV.

März 20.

Notification

einer am Charfreytage den 31. März 1820 in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt, welche am Sonntage Palmarum in allen Kirchen abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 20. März 1820.

Das große Armen-Collegium hat auch in diesem Jahre um die Bewilligung einer Samm-

März 20.

Sammlung milder Gaben auf den bevorstehenden Charfreytag nachgesucht, und hat Ein Hochedler Rath dieselbe, wie immer in früheren Jahren geschehen, auch für dießmal um so mehr zugestanden, da eines Theils die großen und mannigfaltigen Bedürfnisse der Armen-Anstalt von Zeit zu Zeit eine solche Sammlung nöthig machen, andern Theils aber der harte und lange anhaltende Winter der Armen-Anstalt eine beträchtlich größere Ausgabe verursacht hat, als dafür in dem eingereichten Ueberschlag angesetzt worden, mithin die Herbeyschaffung der Summe, die mehr ausgegeben worden, als anfangs geglaubt ward, vorzüglich deswegen ein dringendes Bedürfniß ist, damit nicht die, nach der individuellen Noth berechnete Armen-Unterstützung, zum großen unleidlichen Nachtheile des Dürftigen, vermindert werden dürfe.

Es werden daher am bevorstehenden Charfreytage in der Stadt und deren Gebiet vor den Kirchthüren die Becken zu einer Sammlung milder Gaben ausgesetzt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden. Ein Hochedler Rath fordert dringend zu einer reichlichen Gabe auf, und erinnert an die wichtige und erhebende Verheißung, daß das was den Armen gegeben wird, angesehen werden soll, als ob es Gott gegeben sey.

LXXV.

Apr. 6.

Rath= und Bürgerschluß
vom 6. April 1820.

Am 6. April 1820 proponirte der Senat Erbg. Bürgerschaft folgende Gegenstände:

I Da die Ratification der in Betreff der Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts der vier freyen Städte geschlossenen Uebereinkunft und der provisorischen Gerichtordnung, nunmehr von allen vier Städten erfolgt, der Abdruck der Gerichts-Ordnung auch nun vor sich gehen werde, so sey sodann auch förder samst zu den Wahlen der Mitglieder des Gerichts zu schreiten, und trage E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage No. I, bey Erbg. Bürgerschaft darauf an, daß solche für Hamburg folgendermaßen vorgenommen werde: „daß die Wahl des von allen vier Städten „gemeinschaftlich zu ernennenden Präsiden„ten und des Secretairs rücksichtlich Ham„burgs von E. E. Rathe allein vorgenom„men werde; zu der Wahl der Räthe aber „E. E. Rath, Ehrb. Oberalten diejenigen „Personen, welche derselbe zu den Richter„oder Räthe-Stellen geeignet findet, „zur Mitgenehmigung vorlege, daß Ehrb. „Oberalten, wenn sie es für gut finden, die„sen Personen noch einige andere beyfügen „mögen, welche, in sofern E. E. Rath kein „gegrün-

„gegründetes Ehrb. Oberalten anzuzeigendes „Bedenken haben werde, mit auf den Wahl-„Aussatz zu setzen, wie dann auch solche An-„zeige eventualiter E. E. Rathe von Ehrb. „Oberalten zu machen seyn würde, und daß „sodann die Wahl von E. E. Rathe, nur „aus der Zahl der auf solche Weise von „Ehrb. Oberalten mitgenehmigten und etwa-„niger von Ehrb. Oberalten diesen beyzufü-„genden Personen, vorgenommen werde." Apr. 6.

s. oben Seite 145.

II. Da die Gesammtbeschlüsse der gegenwärtigen Ministerial-Conferenzen zu Wien, den Gouvernements der sämmtlichen teutschen Bundes-Staaten, vor deren demnächstiger Beförderung an die Bundes-Versammlung, zur Ratification eingesandt werden dürften, und bey der übereingekommenen Geheimhaltung solcher Beschlüsse, bis zum Vortrage derselben in der Bundes-Versammlung eine vorherige Mittheilung derselben an Erbg. Bürgerschaft zum Behuf deren Beystimmung zur diesseitigen Ratification mit solcher Geheimhaltung nicht vereinbarlich sey, so sehe E. E. Rath sich veranlaßt, unter Beziehung auf die fernere Auseinandersetzung der Sache in der Anlage No. II. darauf anzutragen, „daß „von Erbg. Bürgerschaft das Collegium Ehrb. „Oberalten bevollmächtigt werde, für Selbige bey der diesseitigen Ratification der Wie-„ner Conferenz-Beschlüsse, die Beystimmung „zu

„zu ertheilen,“ und werde Senatus keinen Anstand nehmen, demnächst solche Beschlüsse nach deren erfolgter Gelangung an die Bundes-Versammlung, Erbg. Bürgerschaft vorzulegen.

s. oben Seite 116.

III. Das im November v. J. erfolgte Absterben des Cämmerey-Schreibers Klefecker mache eine Verfassungsmäßige Beschlußnahme, über die Regulirung und Wiederbesetzung dieser wichtigen Stelle erforderlich. E. E. Rath ersuche Erbg. Bürgerschaft aus der Anlage sub No. III. cum Subadjuncto sub Signo ⊙lis die hiebey in Betracht kommenden Verhältnisse und seine Propositionen zur Regulirung und Wiederbesetzung dieser Stelle zu entnehmen und letztern ihre Beystimmung dahin zu ertheilen:

1) daß die Kämmereyschreiber-Stelle künftig ohnentgeldlich und auf gegenseitig freye ordnungsmäßige halbjährige Dienstaufkündigung conferiret werde.

2) Daß die Wahl einer mit den hiesigen öffentlichen Verwaltungen bekannten, mit den erforderlichen Rechnungs- und sonstigen Kenntnissen und Eigenschaften versehene Person zu solcher Stelle, Verordneten löbl. Kämmerey, sub confirmatione Senatus, überlassen werde.

3) Daß

Apr. 6.

3) Daß mit Aufhebung des Schragens vom Jahre 1747 dem Kämmerey-Schreiber lediglich nur die in der Anlage aufgeführten Gebühren von Privatpersonen, und Emolumente beyzulegen;

4) außerdem aber ein jährliches Gehalt aus der Kammer von Courtmk 5000, eins für alles zu bestimmen.

IV. trage E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. näher auseinandergesetzten Gründe, abermals auf die Beliebung einer neuen Holzwraker-Ordnung an, und ersuche Erbg. Bürgerschaft um deren Mitgenehmigung des denselben bereits in der Versammlung vom 14. October v. J. übergebenen Entwurfs.

s. oben Seite 86.

V. Trage E. E. Rath, in Beziehung auf die Anlage sub No. 5. auf die Mitgenehmigung Erbg. Bürgerschaft an, daß die Stelle des Zehnten Actuarii aufs neue, in der bisherigen Art, und unter den in gedachter Anlage enthaltenen nähern Bestimmungen und Bedingungen,

„auf 4 Jahre mit gegenseitigem Be„fugniß zur halbjährigen Loskündigung, „an den von den beyden Zehnten-Her„ren und zwey Kämmerey-Verordne„ten, aus den sich dazu Meldenden,

„für

„für den Tauglichsten Befundenen, mit
„einem jährlichen Gehalt von 2000 mℓ
„Court., unter Beybehaltung des bis-
„herigen Schragens, mit Ausnahme
„der, die Aufnahme und Ausfertigung
„der Inventarien betreffenden No. 5,
„7 und 8"

verpachtet, auch das Comptoir des Zehnten Amts nach einem öffentlichen Orte verlegt werde.

s. oben Seite 144.

Erbg. Bürgerschaft trat in allen Puncten bey, mit Ausnahme der Holz-Wraker-Ordnung, daher der Senat replicando sich deshalb das Weitere vorbehielt.

LXXVI.

Apr. 10.

Gerichtliche Bekanntmachung der Gebühren des Niedergerichts-Boten.

Abseiten des Niedergerichtes wird hiedurch folgende revidirte und verfassungsmäßig beliebte Gebührentaxe des Boten des Gerichts und dessen Substituten bekannt gemacht.

Die Gebühren sind folgende:

Für die Ausfertigung und Insinuirung der ersten Citation und Adcitation ins Gericht, 1 mℓ 8 ß.

Für

Apr. 10.

Für die zweyte Citation, für eine zweyte Adcitation und eine Citation ad reassumendum processum, 8 ß.

Für jede niedergerichtliche Besichtigung, mit Zuziehung der Raths-Zimmer- und Mauer-Meister, 12 mℓ, wovon der Bote jeder der beyden genannten Personen 3 mℓ abgiebt.

Für jede niedergerichtliche Besichtigung, ohne Zuziehung der Raths-Zimmer- und Mauer-Meister, 2 mℓ.

Für jeden Ansagezettel zu den Besichtigungen, 4 ß.

Für die Ausfertigung und Insinuirung eines Befehls, 1 mℓ 8 ß.

Für eine Nachfrage, mit Inbegriff der Relation ad protocollum, 1 mℓ 8 ß.

Bey Commissionen, für jeden Ansagezettel, 8 ß.

Für jede Vorförderung und jeden Ansagezettel zu Zeugenabhörungen, Eidesleistungen, Producirung von Schuldbüchern u. s. w, 8 ß.

Für jede Insinuation, ohne Rücksicht auf die Stückzahl der zu insinuirenden Documente, 8 ß.

Wenn mit einer Citation, einer Adcitation oder einer Citation ad reassumendum processum Schriftsätze, Urtheile oder Documente irgend einer Art insinuirt werden, kömmt dem Boten nur die Gebühr für die Citation, und keine für die Insinuation zu.

Für

Für Atteste einer Insinuation kann der Bote nur dann 8 ß berechnen, wenn deren Ausfertigung zum zweytenmale verlangt wird.

In die oberwähnten Gebühren ist der Stempel nicht mit begriffen.

Hamburg, am 10ten April 1820.

s. oben Bd. VI. S. 40.

LXXVII.

Apr. 14.

Polizey=Befehl

den Schwänen auf der Alster kein Leid zuzufügen. Hamburg, den 11. July 1817, renovirt den 14. April 1820.

Er ist mit dem oben Seite 34 stehenden Befehl gleichlautend.

LXXVIII.

Apr. 17.

Bekanntmachung

in Betreff der Kaminthüren und Röhren.

Demnach mehrere, seit einiger Zeit stattgehabte Feuersbrünste und Feuers-Gefahren dadurch veranlaßt worden sind: theils, daß aus Schornsteinen, in welchen Röhren lagen, Funken herabgefallen waren, durch welche die, im Zimmer, oder auf den Vorplätzen, oder hinter Tapeten, Schränken oder Treppen versteckt, befindlichen hölzernen Kamin-Thüren, in Brand geriethen; theils, daß dieje-

diejenigen Stellen in Bretterwänden, durch welche eiserne Ofenröhren aus Zimmern und Kaminen nach entlegenen Schornsteinen geleitet waren, nicht bemauert gewesen; so erfordert es die allgemeine Sicherheit, daß die hölzernen Kaminthüren entweder ganz entfernt und durch eiserne ersetzt, oder doch wenigstens mit einer, durch Nägel (und nicht durch Reth) zu befestigende Kalkmasse gehörig überzogen, auch die nicht mehr gebraucht werdenden Kaminthüren zugemauert; nicht weniger, daß die Durchgangs-Stellen der Röhren durch Bretterwände hinreichend bemauert werden.

Apr. 17.

Ein Hochedler Rath fordert daher alle und jede dieser guten Stadt Bürger und Einwohner hiedurch auf, hinsichtlich ihrer respectiven Häuser der vorstehenden Verordnung unverzüglich nachzukommen. Zugleich wird den Rathsmeistern, den Taxatoren der General-Feuer-Casse, so wie den Amtsmeistern der Hauszimmerleute und Maurer und deren Gesellen, sonderlich aber den Schornsteinfegermeistern und deren Gesellen, hiedurch bey eigener Verantwortlichkeit anbefohlen, auf die Vollziehung dieser Verordnung sorgfältigst zu achten, von dem, was nach Maaßgabe derselben in den einzelnen Häusern erforderlich ist, die respectiven Hauseigenthümer sofort in Kenntniß zu setzen, und die mit der Abänderung Säumigen bey Einer

Wohl-

Wohllöblichen Polizey-Behörde namhaft zu machen, um sie daselbst zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen, und eventualiter, die nöthigen Verfügungen auf ihre Kosten von Stadt wegen treffen zu lassen.

Publicatum d. 17. April 1820.

s. oben Bd. IV. S. 79.

LXXIX.

Apr. 18.

Bekanntmachung

wider das Ausstellen von Sachen zum Verkaufe, im Millernthor.

Abseiten der Polizey-Behörde wird hiedurch untersagt: im Millernthore, von dem Platze an, auf welchem das Wacht- und Accise-Gebäude befindlich ist und seitwärts nach dem Walle hinauf, bis an das Thor selbst, mit Gegenständen irgend einer Art zum Verkaufe auszustehen oder solche zum Verkaufe auszustellen.

Die Polizey- und Accise-Officianten sind angewiesen, darauf zu achten, daß dieser Verfügung nachgekommen werde; diejenigen, welche derselben entgegen handeln, wegzuweisen, die Widerspenstigen aber zur gefänglichen Haft zu bringen.

Hamburg, den 18. April 1820.

LXXX.

LXXX.

Apr. 19.

Notification

einer am bevorstehenden Himmelfahrtstage anzustellenden Collecte, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille, welche am Sonntage vorher, den 7. May, von allen Kanzeln verlesen werden soll. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 19. April 1820.

Es haben die Vorsteher der Kirche St. Nicolai zu Billwärder an der Bille unter der Anzeige, daß der sehr schadhafte Zustand dieses Gebäudes und die bey längerer Zögerung zu befürchtende Gefahr des Einsturzes eine nach dem Berichte der Sachverständigen auf etwa fünftausend Mark Courant angeschlagene Reparatur unumgänglich erfordere, zur Bestreitung dieser Kosten jedoch die Gemeinde allein aus eigenen Kräften ohne Beyhülfe außer Stand sey, bey E. Hochedlen Rathe um eine zu dem Ende zu veranstaltende allgemeine Sammlung inständig gebeten.

Diese Bitte ist auch von den Wohlweisen Landherren von Bill- und Ochsenwärder namentlich mit der Bemerkung unterstützet worden, daß der verschuldete Zustand dieser Kirche und die Nothwendigkeit der jährlichen Verzinsung, so wie des allmähligen Abtrags der aufgenommenen Capitalien, schon

schon vor zwey Jahren die Anordnung einer außerordentlichen Kirchensteuer auf zwölf Jahre veranlaßt habe, mithin es um so mehr zu wünschen sey, daß die ohnehin nicht wohlhabende Gemeinde mit einer neuen Belästigung verschont, wenigstens ihr die möglichste Erleichterung verschaft werden könne.

Unter diesen Umständen hat E. Hochedler Rath dem Gesuche Sich nicht entlegen zu können geglaubt, und es ist zu dem Endzweck eine allgemeine Collecte in den Kirchen der Stadt und deren Gebiets auf den bevorstehenden Himmelfahrtstag angeordnet worden, bey welcher die deshalb auszustellenden Becken mit einem Mauersteine bezeichnet seyn werden.

Die Erhaltung eines Gott und Seiner Verehrung geweihten Hauses ist der Zweck dieser Sammlung. Den Erfolg derselben verbürgen der religiöse Sinn, durch welchen Hamburgs Bürger und Einwohner sich auszeichnen und ihre bey allen Gelegenheiten, namentlich in ähnlichen Fällen bewiesene Mildthätigkeit. Mit dem lebhaftesten Danke erkennet noch jetzt eine andere Gemeinde in derselben Jurisdiction die Wohlthaten, welche ihr vor einigen Jahren zu demselben Zweck im reichlichsten Maaße zu Theil geworden. Möge denn auch der jetzt um Beystand bittenden Gemeinde geholfen und auch sie in den Stand

gesetzt

gesetzt werden, in dem ihr erhaltenen Gottes-hause den Segen des Himmels für ihre Wohlthäter erflehen zu können.

LXXXI.

Bekanntmachung

Apr. 24.

wider das Stehlen der Ketten von den Elb-Tonnen.

Seit einiger Zeit sind von mehreren auf dem Elbstrom von dieser Stadt bis weiter den Strom herunter liegenden Elb-Tonnen die Ketten, woran sie bevestigt waren, abgestoßen und gestohlen worden. Die Tonnen waren wieder mit Tauen bevestigt, ohne Zweifel in der Absicht, daß der Diebstahl nicht sogleich zu bemerken seyn sollte.

Da durch diese Diebstähle ein beträchtlicher Schade verursacht, und die sehr kostbare Unterhaltung der Tonnen auf der Elbe immer schwerer gemacht wird: so wird demjenigen, welcher einen Diebstahl dieser Art auf solche Weise angiebt, daß der Schuldige von der beykommenden Obrigkeit zur gebührenden Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von 20 Rthlr. zugesagt; und soll der Name des Angebers, wenn er es verlangt, verschwiegen bleiben.

Geschehen und beschlossen in der Raths-Versammlung. Hamburg, den 24. April 1820.

LXXXII.

Apr. 29.

Bekanntmachung

wider das Umwenden der Wagen auf dem Steinhöft.

Da durch das Umwenden der Wagen auf dem Steinhöft Gefahren und Unglücksfälle für die Fußgänger und für Wagen und Pferde verschiedentlich veranlaßt sind, und den daselbst befindlichen Häusern Schaden dadurch zugefügt ist; so wird das Umwenden der Wagen jedweder Art auf dem Steinhöft, hiedurch gänzlich untersagt; nur auf dem freyen Platze hinter dem Baumhause soll das Umwenden geschehen dürfen; und sind die Fuhrleute schuldig, dahin zum Umwenden zu fahren.

Die Wache am Baumhause, und die Polizey-Officianten sind angewiesen, darauf zu achten, daß dieser Verordnung nachgekommen werde.

Hamburg, den 29. April 1820.

Die Polizey-Behörde.

LXXXIII.

LXXXIII.

Bekanntmachung

April.

in Betreff der Transitozettel.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verpflichtungsscheine, welche bisher bey der theilweisen Wieder-Ausfuhr von Transitogütern in Gebrauch gewesen sind, und worin die Einlieferung des an einer andern Zollstätte befindlichen Transitozettels innerhalb zweyer Tagen versprochen wird, mit dem 1. May wegen Mißbräuche außer Gebrauch gesetzt werden. Es wird dagegen in Zukunft von dem benannten Tage an in solchen Fällen, wo ein Theil der auf Transito genommenen Waaren wieder ausgeführt wird, auf die von den Versendern zu übergebenden bisher gebräuchlichen Abschreibungsnoten die Abschreibung des ausgehenden Theils von dem Transitozettel sofort durch die Zoll-Officianten beschafft, und der Transitozettel selbst auf der Stelle an den Declaranten zurückgegeben werden.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

s. oben Band V. S. 326.

LXXXIV.

May 3. **Bekanntmachung**

wider das Ausschütten von Bauschutt, Steingrand, Sand, Ballast, u. dgl. in die Kanäle oder Häfen. Gegeben in der Raths-Versammlung den 12. December 1817, renovatum d. 3. Maj. 1820.

Man findet solche bereits oben Band IV. Seite 48.

LXXXV.

May 15. **Gemeiner Bescheid des Niedergerichts**

wegen der Commissions-Gebühren des Niedergerichts-Boten.

Da es unbillig ist, daß dem Boten des Niedergerichts bisweilen die ihm zukommenden Commissions-Gebühren entzogen, und oft die Erhebung derselben erschwert werden: wird von Gerichtswegen hiedurch bekannt gemacht, daß die Commissions-Gebühren an den Boten von den Partheyen, und zwar, wenn die Commission ex officio angesetzt ist, von jeder zur Hälfte, wenn sie aber nachgesucht ist, von der Parthey, welche sie gebeten, im Gerichte, ehe die Commission ihren Anfang nimmt, bey Strafe der ungesäumten Execution bezahlt werden müssen.

Publicatum in judicio inferiori d. 15. Maji 1820.

s. oben S. 190.

LXXXVI.

Bekanntmachung

May 26.

wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu habenden Feuer-Eimer und haarnen Decken. Hamburg, den 18. Febr. 1818, renov. den 26. May 1820.

Da bey dem letzten Feuer sich abermals gezeigt hat, daß der vielfältigen Aufforderung der Feuer-Casse zuwider, noch immer mehrere Hausbewohner keine lederne Wasser-Eymer und keine haarene Decken im Hause vorräthig haben, wie dies doch das Gesetz bey 5 Mark Strafe anbefiehlt: so fordert die Feuer-Cassen-Deputation auf's neue zur ungesäumten Anschaffung dieser Eymer und Decken auf, und zeigt dabey an, daß der gesetzlichen Vorschrift im 27. §. der neu revidirten Feuer-Ordnung im ersten Theil gemäß, in den ersten 14 Tagen des Juny-Monats die genauesten Untersuchungen durch die Feuer-Cassen-Bürger deshalb angestellt werden werden.

Hamburg, den 20. May 1820.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation.

s. oben Band V. Seite 38.

Anmerkung. In Folge vorstehender Bekanntmachung, hat die General-Feuer-Cassen-Deputation nochmals folgende Anzeige den Zeitungen inseriren lassen:

Die von den Feuer-Cassen-Bürgern, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, angefangenen

Untersuchungen, ob in allen Häusern und Erben die erforderlichen Feuer-Eimer und haarnen Decken vorräthig und zur Hand sind, haben leider bewiesen, daß der mannigfaltigen und wiederholten Anforderungen zuwider, im Allgemeinen die Bürger und Bewohner ihrer Verpflichtung nicht gehörig nachgekommen sind, und dieser Löschungs-Apparat noch in manchen Häusern gänzlich fehle. Hin und wieder hat man sich damit entschuldigen wollen, daß es den Bürgern und Einwohnern, da sie jährlich eine Zulage zur Anschaffung und Unterhaltung des Lösch-Apparats hergeben müßten, nicht zugemuthet werden könne, noch überdies Feuer-Eimer und haarne Decken zu halten. Dies ist aber eine irrige Ansicht, da außer dieser Zulage das Gesetz die Haltung von 4 bis 6 Eimern und von 15 bis 25 Ellen haarner Decken, je nachdem das Haus größer oder kleiner ist, als Bürgerpflicht vorschreibt; und es in der Natur der Sache liegt, daß diese Geräthe nicht in behufiger Zahl und schnell genug zum Feuer hingeschaft werden können, sondern daß sie, da sie vorzüglich zur Verhinderung des Ausbruchs und der Ausbreitung des Feuers zum Theil beym ersten Anfange desselben dienen sollen, auf dem Platz und in der Gegend sich befinden müssen, wo der Feuerlärm entsteht.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation wird die angefangene Untersuchung nach und nach

nach fortsetzen, und nunmehr die Namen derer, die keine Feuer-Eimer und haarne Decken haben, aufschreiben, und die so aufgenommenen Listen der Behörde mittheilen, um mit denen, die hierin ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren, und die angedrohete Strafe beyzutreiben.

Wie sehr würde es die Deputation freuen, wenn sie keinen Mangel anzuzeigen hätte, da ihrer Ueberzeugung nach die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift zu den ersten Bürgerpflichten, deren genaue Erfüllung Unglück verhindert, und die allgemeine Sicherheit befördert, zu zählen ist.

Hamburg, den 27. Juny 1820.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation.

LXXXVII.

Bekanntmachung

May 29.

wegen der zur Erbauung eines allgemeinen Krankenhauses zu eröfnenden allgemeinen Subscription.

Demnach durch den Rath- und Bürger-Schluß v. 9. September v. J., (s. oben Seite 75) die Erbauung eines allgemeinen Krankenhauses betreffend, beliebt worden ist, eine einmalige allgemeine Subscription in der Stadt und deren Gebiete für den gedachten Bau eintreten zu lassen; so

so wird von E. Hochedlen Rathe nunmehr hiedurch bekannt gemacht, daß E. Löbl. Collegium der Sechsziger und Hundert Achtziger sich bereit erklärt habe, das Geschäft der Subscriptions-Besorgung zu übernehmen, und daß mit derselben unverzüglich der Anfang werde gemacht werden.

Schwerlich dürfte ein schönerer Zweck der öffentlichen Wohlthätigkeit gedacht werden können, ein für unsre Stadt allgemein wichtigerer Gegenstand dieselbe in Anspruch nehmen, als derjenige um welchen es hier sich handelt.

Es betrifft die Erbauung eines öffentlichen Zufluchtsortes für die große Zahl derjenigen Unglücklichen, welche, unfähig die erforderliche Hülfe sich selbst zu verschaffen, ohne ihn dem Kampfe wider Armuth und Krankheit rettungslos unterliegen würden. Es betrifft die Erbauung eines öffentlichen Zufluchtsortes für die große Zahl derjenigen Unglücklichen, welche unsre Mitbürger, welche Mitbewohner dieser Stadt und deren Gebietes sind. Möge zwar auch derjenige Leidende, welcher diesen nicht beyzuzählen ist, von unsrer Theilnahme nicht ausgeschlossen, möge auch er unsrer Wohlthätigkeit nicht fremd seyn: gegründetere Ansprüche auf sie besitzt der Unglückliche, den das Band der bürgerlichen Gesellschaft mit uns vereint. Näher gehen uns seine Leiden

den an; dringender mahnt uns der Anblick derselben an die Pflicht zur thätigen Hülfe. May 29.

Dieser erhabene, dieser so allgemein wichtige Zweck ist es, dessen Erreichung durch die freywilligen Gaben der Bürger und Bewohner dieser Stadt und deren Gebietes beabsichtigt wird. Für ihn sollen keine Contributionen Statt haben. —

Wir sehen sie allmählig verschwinden, die schmerzerneuenden Denkmäler der Verwüstung jener für uns so verhängnißvollen Zeit; ringsum erheben sich aus Ruinen die Segnungen des wiedergekehrten Friedens: der Zufluchtsort der verlassenen Leidenden in unsrer Mitte erhebe sich als das schönste Denkmal dieser Segnungen und unsrer Dankbarkeit für dieselben!

Groß ist der Kostenaufwand für diesen Zweck; doch, wie groß er auch sey, bey dem gerechten Vertrauen zu der bewährten Wohlthätigkeitsliebe der Bürger und Bewohner Hamburgs, vermag er nicht zu schrecken. An sie, durch deren freywillige Gaben fast allein der schönste Tempel dieser Stadt errichtet worden ist, durch deren kräftige Mitwirkung die Erbauung eines Waisen- und Armen-Hauses erleichtert und möglich gemacht ward, durch deren thätige Theilnahme fortdaurend des Elendes so viel gemindert wird: an diejenigen, welche in diesem Geiste von jeher handelten und noch handeln,

deln, ist die gegenwärtige Aufforderung gerichtet — sie kann nicht vergeblich seyn.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae d. 29. Maji 1820.

s. oben Seite 73.

LXXXVIII.

Jun. 1.

Bekanntmachung

der Instructionen für die zur Bereitung ökonomischer Speisen für die Armen bestellten Köche.

Da es nöthig befunden worden, die früher von der zur Verbreitung ökonomischer Speise-Anstalten verordneten Deputation beliebten Verordnungen wegen Zubereitung der ökonomischen Speisen in den dazu bestimmten Küchen zur Nachlebung in Andenken zu bringen, damit der Zweck dieser Anstalt — den Armen eine wohlschmeckende, und wohlfeile, zuförderst aber zur Sättigung und Nahrung zureichende Speise zu verschaffen, — erreicht werde; welches aber nur dann möglich ist, wenn Reinlichkeit, Ordnung und gehörige Zeit des Kochens beobachtet werden: so ist beliebt worden, die dieserwegen den Köchen vorgeschriebene Instructionen zu erneuern, und durch den Druck noch bekannter zu machen.

In-

Jun. 1.

Instruction für die Köche.

Die Victualien, die zur Speise anzuwenden sind, bestehen:

1stens, in Graupen, Mehl, Reiß, Grütze.
2tens, in Hülsenfrüchten, als Erbsen, Handbohnen, Weißenbohnen, Linsen.
3tens, in Kartoffeln, Rüben, Wurzeln.
4tens, in frischen Gemüsen, grünen und türkischen Erbsen, grauen und türkischen Bohnen, Kräutern, Zwiebeln und Kohl.
5tens, in Fleisch, Speck, Butter.
6tens, in Eßig, Salz und Gewürz.

Obwohl in den ersten Jahren der Eßig fast zu jeder Speise vorschriftmäßig angewandt wurde, so ist fernerhin darin eine Abänderung gemacht worden, daß nur demjenigen, der es verlangt, zu seiner Portion gegeben wird. Da aber die Erfahrung bewiesen hat, daß in einigen Küchen nur wenig, in einer aber gar kein Eßig mehr gebraucht wird, so bleibt es fernerhin den Vorstehern überlassen, in wie ferne und in welchem Maaße sie den Eßig benutzen wollen, damit derselbe nicht mißbräuchlich verwandt werde.

Zur gewöhnlichen Rumfordschen Suppe, wird bekanntlich zu jeden 100 Portionen genommen, und soll auch ferner genommen werden:

12 ℔ Graupen,
10 ℔ Hülsenfrüchte; als gelbe, grüne und graue Erbsen; weiße oder Handbohnen, oder Linsen,

4 Spint

4 Spint Kartoffeln,
8 oder 10 ℔ Ochsen- } Fleisch; wobey
oder auch 7 bis 8 ℔ Schweine- } aber auf die
Preise, um weniger oder mehr Fleisch zu nehmen, Rücksicht zu nehmen ist. Würde das Fleisch zu theuer seyn, so kann statt dessen 2 ℔ Speck, in kleine Stücke zerschnitten, oder 2 ℔ Talg oder Butter genommen werden, welches den Herrn Vorstehern der Küchen nach Gutbefinden anzuordnen überlassen bleibt.

Wenn aber Fleisch genommen wird, so muß es frühzeitig in den großen Kessel gelegt werden, und darin, bis es mürbe geworden ist, bleiben. Es ist aber durchaus nicht erlaubt, das Fleisch in einem besondern Topf zu kochen, weil der Zweck, die Suppe kräftiger und wohlschmeckender zu machen, dann ganz würde verfehlt werden. So oft Fleisch zu der Suppe genommen wird, müssen aus jedem ℔ Ochsen-Fleisch — drey — und aus jedem ℔ Schwein-Feisch — vier Portionen von möglichst gleicher Größe und Gewicht geschnitten werden.

Die Graupen müssen, so bald der Kessel leer und gereiniget ist, eingethan und Wasser darauf gegossen werden.

Erbsen, Bohnen oder Linsen, müssen gleichfalls Abends in Wasser stehend, erweicht werden; sind diese schwer weich zu kochen, so müssen sie Morgens früh in einem irdenen Topfe allein gekocht, durch einen Durchschlag gerührt,

gerührt, und dann erst in den Kessel gethan werden. Jun. 1.

Um $8\frac{1}{2}$ oder 9 Uhr müssen die geschälten Kartoffeln, — die großen in 2 oder 4 Stücke geschnitten, — dazu gefügt werden.

Ganz nothwendig ist es aber, daß die Speise, in Graupen und Hülsenfrüchten bestehend, 6 ganzer Stunden im Kochen unterhalten werde; wenn dieses nicht aufs genaueste befolgt wird, so erreicht die Speise die zum sättigen durchaus erforderliche Consistenz nicht, der Haupt-Zweck wird vereitelt, und die Köche verschulden es, daß der Arme nicht die Nahrung ganz erhält, die ihm versprochen wird. Oftmaliges Umrühren dient dazu, daß alles besser durch einander kommt. Wann sich aufgeworfene Blasen zeigen, kann das Zugloch etwas mehr zugemacht werden.

Wann die Suppe 6 volle Stunden gekocht, und im Kochen unterhalten worden: so muß sie so dick geworden seyn, daß sie nicht mehr tropfenweise aus dem Löffel fallen kann. Sie muß gleich einer dicken Reis-Suppe breyartig seyn, wer sie dünner haben will, kann dazu selbst rathen. Wird die Zeit des Kochens aber nicht gewissenhaft beobachtet, und nur eine oder eine halbe Stunde im Kochen vernachläßigt, so wird die Suppe wässerig bleiben, und dann der Genuß von zwey Portionen kaum so viel Sättigung geben, als wozu sonst eine Portion zureicht.

Wann

Wann der Ofen hinreichend geheizt ist, kann derselbe die letzten 1 oder 2 Stunden ganz verschlossen bleiben, da dennoch die Speise im Kochen erhalten wird.

Da nur derjenige der 3 oder 4 Portionen Suppe zur Zeit abholt, eine Portion Fleisch zu fordern berechtigt ist, so müssen, so viel als es möglich ist, die übrigen Portionen so vertheilt werden, daß abwechselnd ein jeder, der etwas Fleisch zu haben wünscht, es auch erhalten kann; auch soll denen, die in der Küche sich speisen lassen, durchaus kein Vorzug darin verstattet werden, so daß auch die, die täglich dort essen, höchstens nur 2 bis 3mal in der Woche Fleisch erhalten können, es sey denn, daß solches von andern, die gleiches Recht haben, nicht verlangt werde. Vor dem Schlage 11½ Uhr soll der Kessel nicht geöffnet werden, bey Verwirkung des täglichen Kochlohns für den Koch, in jedem Fall, wo früher mit dem Verkauf angefangen wird.

Von der Veränderung der Speise-Zurichtung.

Die Speise kann auch ohne Hülsenfrüchte zubereitet werden, dann werden entweder 22 ℔ Graupen und 4 Spint Kartoffeln mit Fleisch und Kräutern zubereitet, oder auch 28 ℔ Graupen mit Fleisch, aber auch ohne letzteres mit 2 ℔ Butter und Salz, ohne weitere Zuthat angefertigt. Letzteres ist wohl-

schmeckend,

schmeckend, sättigt, giebt die meiste Nahrung und ist wohlfeil. Wo diese Bereitung eingeführt ist, wird sie nach den bisherigen Erfahrungen gern benutzt. Jun. 1.

Sind die Kartoffeln wohlfeil, die Graupen aber theuer, so können 2 oder 3 Spint Kartoffeln mehr, dagegen 2 ℔ Graupen für jedes Spint Kartoffeln weniger genommen werden; oder auch statt 3 ℔ Graupen, 2 Spint gelbe Wurzeln.

Um mehrere Veränderung und Abwechselung zu schaffen, können, falls die Speise nicht zu viel dadurch vertheuert wird, Hülsenfrüchte mit Mehl wohl angewandt werden, so daß zu jeden 25 Portionen Suppe 10 ℔ gelbe, grüne oder graue Erbsen und 2 ℔ Mehl; mithin zu 100 Portionen 40 ℔ Erbsen und 8 ℔ Mehl, und dabey Kräuter, Zwiebeln und Fleisch wie sonst genommen werden. Weiße Bohnen allein zu kochen ist nicht rathsam, weil diese weniger nährend und auch wohl nicht so dienlich sind.

Ob wohl Reisbrey nicht so nährend ist als Graupen sind, so kann auch diese Speise wohl zuweilen Statt finden, wenn der Reis wohlfeil ist, besonders des Sonntags, wo gewöhnlich am wenigsten gekauft wird. Zu 100 Portionen wird genommen 20 ℔ Reis, 4 ℔ Mehl, 2 ℔ Butter und statt Kraut 1 Loth zerstoßene Macis-Nüsse. (1 ℔ hievon kostet jetzt 5 mℓ Court.)

Für

Für die Armen, die die Woche über nichts als Mehl-Speisen genießen, und frisches Gemüse entbehren müssen, möchte es im Winter wohlthätig und dienlich seyn, des Sonntags statt der vorher erwähnten Reis-Suppe eine Kohl-Suppe zu verfertigen. Ob wohl diese am wenigsten nährend ist, so wird sie doch gerne genossen.

Um 175 Portionen davon anzufertigen, werden für etwa 2 m℔ grüner oder brauner Kohl, und 6 Köpfe weißer Kohl genommen, und beydes recht klein gestoßen, dazu 3½ Spint Hafer-Grütze (die nicht zu fein gemahlen), reichlich Zwiebeln, etwa ½ Spint, — oder Kraut, — und 12 à 16 ℔ Schweinfleisch.

Dann wird ein Spint altes Rogken-Brod in kleine Würfel geschnitten, hart getrocknet, und davon denen, die es verlangen, etwas zu ihrer Portion gegeben.

Wann im Sommer frisches Gemüse, grüne und türkische Erbsen, oder große und türkische Bohnen wohlfeil gekauft werden können, so sind auch davon statt 4 Spint Kartoffeln 6 Spint anzuwenden, welche dann mit Graupen und Fleisch gekocht werden.

Von dem Ankauf der Victualien.

Der Vorsteher der Küche besorgt den Ankauf von Graupen, Mehl, Hülsenfrüchten, Salz, Eßig u. s. w. und Kartoffeln im Großen, falls er letztere nicht zur Besorgung dem Koch aufträgt. — Er verordnet, welche Speise

Speise jedesmal gekocht werden soll; worüber der Koch täglich Nachricht von ihm einholen muß, auch täglich von ihm die Victualien abzuholen hat, die gebraucht werden sollen, es sey denn, daß der Vorsteher ihm einen größern Vorrath anvertrauen will; — Er unterhandelt mit dem Schlachter um den Preis des Fleisches, welcher sodann das Fleisch an die Küche liefert. Dem Koch wird es besonders zur Pflicht gemacht, für die Güte des Fleisches zu sorgen, auch besorgt derselbe die Anschaffung der Kartoffeln zum täglichen Gebrauch, wenn kein Vorrath mehr da ist; so auch Kräuter, Kohl, und Gemüse. —

Jun. 1.

Für Feurung sorgt der Koch selbst und erhält für 100 Portionen Suppe zu kochen 8 ßl. ersetzt. Als Kochlohn bekommt er täglich 1 mℒ; wird aber mehr als ein Kessel erfordert, so erhält er für den zweyten Kessel eine verhältnißmäßige Vergütung. Auch wird ihm vergönnet, von jedem, der in der Küche sich speisen läßt, 6 ℒ am Gelde, aber nicht mehr, zu fordern.

Da die Deputation zu den angestellten Köchen und Kochfrauen das Zutrauen hegt, daß sie den vorgeschriebenen jetzt erneuerten Verpflichtungen nachzukommen sich alles Ernstes befleißigen werden, so hoft dieselbe auch, daß alle mit dem ihnen versprochenen Lohn sich begnügen und bey dem Bewußtseyn ihrer treuen und sorgfältigen Verwaltung die Zufriedenheit ihrer Vorsteher und der Deputation

sich

sich immer mehr zu verschaffen nicht unterlassen werden. Sollte aber in der Folge einer diese Vorschriften nicht achten und nicht befolgen, oder die Achtung gegen seinen Vorsteher aus den Augen setzen, so wird derselbe von der Deputation zuerst eine ernstliche Warnung erhalten, und, falls diese vergeblich wäre, alsdann sogleich cassirt. — Im Fall aber einer von den ihn anvertrauten Victualien etwas veruntreute und solches zu seinem Nutzen verwendete, oder sich zueignete, oder falls derselbe etwas in Rechnung brächte, was er nicht für die Bereitung gebraucht hätte, oder auch mehr berechnete, als er dafür ausgegeben; so würde ein solcher als einer, der sich an dem Gut der Armen vergriffen, ohne alle Rücksicht sogleich cassirt, und dem Befinden nach von der Deputation der Stadt-Polizey zur Bestrafung übergeben werden müssen. Erneuert und bekannt gemacht den 1sten Juny 1820.

Abseiten der Deputation.

LXXXIX.

Juny 3.

Bekanntmachung

in Betreff der Zurückkunft der Schlachter-Gesellen.

Vor dem Ablaufe von 6 vollen Monaten ist nach den Amts-Gesetzen keinem Schlachter-Gesellen erlaubt, wieder auf hier zu kommen.

men. Diejenigen Gesellen, welche dem entgegenhandeln, erhalten nicht allein kein Geschenk vom Amte, oder eine sonstige Unterstützung, deren sie vielleicht bedürfen möchten, sondern werden mit Strafe belegt werden.

Hamburg, den 3. Juny 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXL.

Polizey-Befehl

Juny 3.

wider das Treiben des Viehes auf und an den Wall. Hamburg, den 3. Juny 1820.

Ist mit dem oben Band III. Seite 139 abgedruckten Befehl vom 24. August 1816 gleichlautend.

LXLI.

Anzeige

Juny 3.

wider das Bleichen und Aufhängen des Zeugs auf dem Wall. Hamburg, den 3. Juny 1820.

Auch diese Anzeige ist mit der vom 27. August 1818 gleichlautend, nur daß die Stelle: „so „wird den Polizey-Officianten aufgetragen" dahin abgeändert ist: „so wird den Wacht-„Posten auf dem Walle, und den Polizey-„Officianten aufgetragen u. s. w."

LXLII.

Juny 7.

Polizey=Befehl

wider das Kinder=Grün. Hamburg, den 5. Juny 1817, renov. den 13. July 1818, renov. den 7. Juny 1820.

Es steht oben Band IV. Seite 65.

LXLIII.

Juny 10.

Bekanntmachung

wider das Schießen in den Wald=Dörfern.

Da das frevelhafte Schießen in den Wald-Dörfern bisher sehr überhand genommen, und dadurch leicht ein Unglück entstehen kann; so wird hiermit den Unterthanen der Wald-Dörfer bey schwerer Strafe hinführo das Schießen in den Dörfern verboten. Die Voigte der Wald-Dörfer haben darauf zu achten, daß, wenn jemand schießt, solches dem Waldvoigt anzuzeigen, damit demselben das Gewehr genommen, und solcher bestraft werden kann.

Hamburg, den 10. Juny 1820.

J. D. Koch,
p. t. Waldherr.

LXLIV.

LXLIV.

Bekanntmachung

Juny 10.

in den Feldern der Wald-Dörfer kein Feuer anzumachen.

Da die Hirten und Arbeiter in den Feldern, Möören und Hölzungen der Wald-Dörfer die Gewohnheit haben, bey starker Trocknisse sich Feuer anzulegen, und dadurch Heide, Knicke, Mööre und Hölzungen in Brand gerathen können, wodurch großer Schadeu entstehen kann;

So wird allen Unterthanen der Wald-Dörfer hiedurch anbefohlen, in den Feldern kein Feuer anzulegen, widrigenfalls derjenige in 5 Rthlr Strafe verfällt, und dem Befinden nach mit Gefängniß bestraft werden soll. Wonach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Hamburg, den 10. Juny 1820.

J. D. Koch,
p. t. Waldherr.

LXLV.

Bekanntmachung

Juny 14.

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Hamburg, den 14. Juny 1820.

Sie lautet eben so wie die vom 13. Nov. 1818. (s. oben Bd. V. Seite 327.) Nur ist den Worten: „so wie über die bey ihnen einlogirenden „Zimmer- oder Etage-Bewohner" beygefüget ist:

ist: „und über das Alter ihrer Söhne und ob „auch bey der hiesigen Israelitischen Gemeinde „unbekannte Israeliten darunter sind."

LXLVI.

Juny 23.

Bekanntmachung

wider das unbändige Fahren und Reiten. Hamburg, den 12. März 1818, renov. den 23. Juny 1820.

Sie steht bereits oben Band V. Seite 173.

LXLVII.

Juny 27.

Bekanntmachung

in Betreff der Beherbergung fremder Schumacher-Gesellen. Hamburg, den 17. Nov. 1818, renov. den 27. Juny 1820.

Man findet dieselbe oben Band V. Seite 329.

LXLVIII.

July.

Anzeige

zur Bekanntmachung der Instruction für die zur Menschenrettung bey Feuersbrünsten angestellten Retter.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation zeigt ihren Mitbürgern an, daß seit dem 1sten July dieses Jahrs, die 36 von ihr angenommenen, und mit dem Geschäft der Menschenrettung bey entstandenem Feuer beauftragten Männer, in Activität sind. Sie glaubt sehr brauchbare Leute zu diesem Geschäft

Juny.

schäft angestellt zu haben, wenn gleich die Schornsteinfeger-Meister auf den Vorschlag: auch einige ihrer Gesellen zu diesem Geschäft herzugeben, nicht haben eingehen können und wollen, weil deren nur überhaupt die geringe Anzahl von 10 in der Stadt seyn sollen. Uebrigens kann sie ihre Mitbürger nicht besser und umständlicher mit der getroffenen Einrichtung bekannt machen, — eine Bekanntmachung zu der sie aus manchen Rücksichten sich verpflichtet hält — als wenn sie die Instruction der Retter abdrucken läßt. Die Retter sind insgesammt von der Wichtigkeit des ihnen übertragenen Geschäfts durchdrungen, und ist schon deshalb vielfältiger Nutzen von ihnen zu erwarten.

Instruction
für die
zur Menschen-Rettung bestimmten Retter.

1) Von den angestellten 36 Rettern beziehen Zwölf jeden Abend, in der ihnen von der General-Feuercassen-Deputation bestimmten und zu ihrem Beruf zweckmässigen Kleidung, die ihnen angewiesenen sechs Posten.

2) Die sechs Posten sind: Die Großneumarkts-, die Schaarmarkts-, die Gänsemarkts-, die Pferdemarkts-, die Rathhaus- und neuen Krahns-Wache.

Wache. Auf jedem Wachtposten befinden sich zwey Retter. Die Kleidung besteht in einer tuchenen Kappe, einer schwarzen Jacke und Hose mit weißen Schnüren besetzt. Sie haben an der linken Seite ein Schild mit dem Hamburger Wappen, und der Umschrift: Feuer-Casse.

3) Sie finden in den Wachen die zu ihrem Rettungs-Apparat gehörenden Leitern aufbewahrt. Reserve-Leitern sind im Hause des Herrn Repsold. Der übrige Apparat, den sie jedesmal mitbringen und mitnehmen, besteht in einem, auch als Axt zu gebrauchenden Brecheisen, einer Blendlaterne, und einer Scheibe mit dem zur Winde erforderlichen Tauwerk. Mehr Geräthschaften hat man vor der Hand ihnen nicht geben wollen, damit sie nicht zu sehr beladen wären, und weil man diesen Apparat für hinlänglich hält. Lehrt die Erfahrung, daß noch andre Geräthschaften als diese nützlich sind, so wird die Feuercassen-Deputation für deren Anschaffung Sorge tragen.

4) Die zwölf Retter begeben sich jeden Abend von 9 Uhr an, oder wenn das Thor später gesperrt wird, von der Thorsperre an, auf die ihnen angewiesenen Posten, und bleiben daselbst bis zur Thor-Oeffnung im Sommer, oder bis um 6 Uhr Morgens im Winter. Von dem Posten darf sich keiner, unter welchem Vorwande es immer wolle, anders

anders wegbegeben, als wenn Feuer-Lärm entsteht. Juny.

5) Wird einer oder der andere von den Rettern, den die Reihe der Wache trift, verhindert zu erscheinen, so muß er in Zeiten dafür sorgen, daß einer von den übrigen Mitrettern seine Stelle vertrete. Der Retter, welcher ausbleibt, ohne einen solchen Stellvertreter zu schicken, wird ohne weiteres cassirt.

6) Die zur Menschen-Rettung angestellten Leute haben jedesmal, wenn sie auf den Posten kommen und abgehen, die Geräthschaften genau zu untersuchen, und bey'm Schadhaftbefinden einiger Theile, davon sogleich dem Obersprützenmeister Herrn Repsold, eine Anzeige zu machen, damit solches zeitig genug hergestellt werden könne.

7) Sie müssen während der Zeit, daß sie auf den Posten sind, munter und wach seyn, und des übermäßigen Trunks sich enthalten. Trifft man bey entstandenem Feuerlärm einen betrunkenen Menschen-Retter, der wird nicht allein cassirt, sondern auch arretirt und der Behörde als ein Gewissenloser und Meineydiger zur Bestrafung übergeben, und wird eine durch seine Trunkenheit veranlaßte Versäumniß gewiß schwer geahndet werden.

8) Sobald ein Feuer-Lärm entsteht, müssen die Menschen-Retter, die die Wache haben, unverzüglich und schnell sich dahin begeben,

begeben, und sich um Rettung der Menschen und um nichts weiter bekümmern; besonders haben sie, wenn zu vermuthen steht, daß einer oder mehrere Bewohner in dem brennenden Gebäude sich noch aufhalten könnten, und die Treppen schon unzugänglich seyn sollten, zu versuchen, zum obern Theile des Hauses, mittelst ihrer Leiter, zu gelangen, und das Winde-Tau daselbst zu befestigen.

9. Was weiter von ihnen vorzunehmen sey, um die Menschen zu retten, muß ihrem Gewissen und den Umständen überlassen bleiben. Vorschriften lassen sich darüber nicht geben. Sie haben das Recht, die Seiten-Mauer des benachbarten Gebäudes einzuschlagen, wenn die Noth es erfordert; ohne große Noth und ohne daß sie sich vorher überzeugt haben, daß eine sonst nicht zu beschaffende Rettung nur dadurch möglich sey, darf dies nicht geschehen.

10) Der Rauch ist bey dem Rettungs-Geschäfte ein größerer Feind, als das Feuer selbst; jedoch müssen sie auch den zu überwinden suchen, und nicht scheuen sich vereint in den Rauch hinein zu wagen. Ohne Nutzen würde es aber seyn, wenn ein einzelner Retter sich zu tief in denselben hinein wagte.

11) Ihre unerläßliche Pflicht ist es mit möglichster Anstrengung und ohne eigene Gefahr zu scheuen, ihrem Eyde gemäß, jeden

den möglichen Versuch zur Menschenrettung zu machen. Daher dürfen sie auch sich nicht eher von dem Feuer wegbegeben als bis sie in ihrem Gewissen überzeugt sind, daß keine Menschen aus dem brennenden Hause zu retten, mehr möglich ist.

12) Sind sie hievon überzeugt, und ist dann die Zeit, welche sie auf den Wacht-Posten bleiben müssen, noch nicht verflossen: so begeben sie sich dahin zurück, um bey der Hand zu seyn sobald ein neuer Feuer-Lärm entstehen sollte.

13) Die 24 zur Menschenrettung angenommenen Leute, die nicht auf der Wache sind, haben, wenn ein Feuer in der Nähe ihrer Wohnung ausbricht, sich sogleich gehörig bekleidet, und mit dem Brecheisen, der Blendlaterne und Scheibe und Tau versehen, dahin zu begeben, und selbst thätig zur Menschenrettung zu seyn, und den Rettern, die auf der Wache sind, nach Kräften beyzustehen. Wohnen sie entfernt so ist es unnöthig, daß sie sich dahin begeben.

14) Die Geräthschaften und die Kleidung dieser Retter werden für Rechnung der Feuercasse angeschaft und in Stand erhalten. Jeder Retter der um die dritte Nacht auf die Wache kommt, erhält für die Nachtwache 12 ß, mithin hat ein jeder dieser Retter jährlich eine veste Einnahme von 90 Mk. und darüber. Dies Geld wird vierteljährig bezahlt.

15) Die

15) Die Feuercassen-Deputation hat das Recht jeden dieser angestellten Retter, ohne eine Ursache anzugeben und gegen Bezahlung der rückständigen Wachen zu jeder Zeit zu entlassen. Die Retter können ihren Dienst quitiren, wenn sie 8 Tage vorher dem Herrn Repsold eine Anzeige davon gemacht haben.

16) Wenn ein Retter erwiesenermaaßen mit vorzüglicher Gewandheit, Anstrengung und Gewissenhaftigkeit, ja selbst mit Lebensgefahr einen Menschen gerettet haben sollte; so erhält er eine zweckmäßige Prämie von der Feuercassen-Deputation, in Verhältniß der von ihm geleisteten Hülfe.

17) Sollte ein Retter bey gewissenhafter Befolgung der ihm übertragenen Pflichten beschädigt werden, oder wohl gar verunglücken, so wird für ihn oder die Seinigen eben so gesorgt, als es bey denen der Fall ist, die bey der Feuer-Löschung ein gleiches Uuglück trifft.

18) Nur ein Mann der von der Wichtigkeit des ihm übertragenen Geschäfts der Menschenrettung ganz durchdrungen ist, kann Retter seyn und bleiben. Eifer im Dienst neben körperlicher Kraft und Gewandtheit, fern von niederer Gewinnsucht, sind daher unerläßliche Bedingungen der Beybehaltung.

Hamburg, im Juny, 1820.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation.

LXLIX.

LXLIX.

Eid

Juny.

der Menschen=Retter bey entstehender Feuersbrunst.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich das mir übertragene Geschäft, für die Rettung der Menschen bey entstandenem Feuer nach meinen Kräften und der mir ertheilten Instruction gemäß zu sorgen, treu und gewissenhaft ausrichten, zu diesem Behuf von 9 Uhr Abends, oder, wenn das Thor später geschlossen wird, von Thorschluß an, bis zur Thor Oeffnung im Sommer, oder bis um 6 Uhr Morgens im Winter, auf den mir angewiesenen Posten, mit der bestimmten Kleidung bekleidet, und mit den mir zugegebenen Rettungs=Geräthen versehen, mich aufhalten, wach und munter seyn, auch des übermäßigen Trunks mich enthalten, sobald ein Feuer=Lärm entsteht, ohne Verzug dahin eilen, und dort mich einzig darum bekümmern will, die etwa in Gefahr schwebenden Menschen auszufinden, und mit möglichster Anstrengung und ohne eigne Gefahr zu scheuen, Versuche zu ihrer Rettung zu machen. Auch will ich nicht eher vom Feuer mich hinwegbegeben, als bis ich in meinem Gewissen überzeugt bin, daß keine Menschen mehr in dem brennenden Hause sich in Gefahr befinden, dann aber sogleich mich auf den mir angewiesenen

senen Posten zurück begeben, um bey der Hand zu seyn, sobald ein zweyter Feuer-Lärm entstehen sollte. So wahr mir Gott helfe.

Diesen Eid hat
geleistet und ist mit diesem Geschäft beauftragt worden.

Hamburg, den 18

C.

Juny.

Anzeige

wegen der den Fremden zu präsentirenden Armen-Büchsen.

Die fortdauernd steigenden Bedürfnisse der Armenanstalt machen es dem Armencollegio zur Pflicht, für die Vermehrung der Beyträge zu sorgen, und deshalb auch das Interesse der hierher kommenden Fremden für diese Anstalt zu erregen und zu gewinnen.

Wenn gleich der Fremde an dem Wohl und Wehe der Stadt nicht so unmittelbar Antheil nehmen kann, wie der Bürger, der seinen bleibenden Wohnsitz hier aufgeschlagen hat: so wird Hamburg doch gewiß auch dem ersteren in mannigfacher Hinsicht einen wohlwollenden Antheil einflößen, er mag nun durch Geschäfte oder Vergnügungen hieher geführt werden.

Hamburg hat die Erfahrung gemacht, daß in den verhängnißvollsten Zeiten, wo dessen Einwohner von Feuer und Heerd vertrieben

trieben wurden, diese Hülfsbedürftigen mit Liebe vom Auslande aufgenommen wurden, und das Ausland hat sich überzeugt, wie dankbar dieses von uns erwiedert ist. Juny.

Bey diesen gegenseitigen schönen Verhältnissen darf das Armencollegium mit vollem Vertrauen sich an Fremde wenden, und von ihrer Großmuth und Wohlthätigkeit erwarten, daß sie auch jetzt durch milde Beyträge die Leiden und den Mangel der Armen erleichtern, die sich ihnen zwar nicht öffentlich zur Schau stellen, desto drückender aber die Härte des Schicksals im Innern ihrer Wohnungen fühlen.

Das Armencollegium bittet deshalb jeden, in einem öffentlichen Hause hier wohnenden Fremden, es mit wohlwollenden Gesinnungen aufzunehmen, wenn der Gastwirth ihm die Büchse, abseiten der Armenanstalt, darbietet, um darin seine milde Gabe für die hiesigen Armen zu legen, und dagegen den Wunsch des Armencollegii entgegen zu nehmen, daß er nach seiner Absicht Glück und Freude in Hamburg finden, und ihm auch für diese Wohlthat unsern Armen erzeigt, Gottes reicher Segen auf seiner fernern Lebensbahn, begleiten möge.

Das Armencollegium.

CI.

July 7. **Provisorische Gerichtsordnung**

für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 7. July 1820.

Da die vier freyen Städte Deutschlands in Folge des zwölften Artikels der Bundesacte vom 8. Juny 1815, wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, welches seinen Sitz in Lübeck haben wird, eine Uebereinkunft geschlossen, und in dieser Uebereinkunft eine provisorische Gerichtsordnuug beliebt, solche auch durch hiesigen Rath- und Bürgerschluß vom 9. September vorigen Jahres förmlich ratificirt worden, und die Ratifications-Urkunden, abseiten der drey übrigen freyen Städte, Lübeck, Frankfurt am Mayn und Bremen gleichfalls eingegangen, so wird solche provisorische Gerichtsordnung hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung publicirt und durch den Druck bekannt gemacht. Vom Tage der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts an, welcher öffentlich wird bekannt gemacht werden, tritt solche Gerichtsordnung in Wirksamkeit.

Eine besondere Appellabilitäts-Verordnung wird unter dem heutigen Dato gleichfalls publiciret werden.

Inhalt.

July 7.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte §. 19—56.

Be-

July 7.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

---

§. 1.

Errichtung und Sitz des Gerichts.

In Beziehung auf den zwölften Artikel der deutschen Bundes-Acte vereinigen sich die vier freyen Städte zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, welches in der freyen Stadt Lübeck seinen Sitz hat.

§. 2.

Personal des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist folgendes:
- ein Präsident,
- sechs Räthe,
- ein Secretair,
- die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

Die

Die Commission der Senate, durch welche die Einsetzung des Gerichts geschieht, wird mit Zuziehung des Gerichts überlegen und darüber Vorschläge machen, wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey. July 7.

§. 3.

Ernennung des Personals.

Die Ernennung der beym Gerichte anzustellenden Personen geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

§. 4.

Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen.

Jeder, der zum Präsidenten oder Rath ernannt werden soll, muß ein solcher Rechtsgelehrter seyn, der von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel ist, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet hat.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht dessen Stiefvater, Stiefsohn, Stiefschwiegervater,

Stiefschwiegersohn, oder Frauen-Schwester Mann seyn.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heyrath zu einem andern Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine desfallsige Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Probe-Relation verbunden ist, unterziehn. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer während dreyer Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium zweyter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt

gehabt hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern. July 7.

Weder der Prüfung, noch der Probe-Relation, bedarf es bey der ersten Besetzung der Rathsstellen.

Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25ste Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte, von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

§ 5.

Einführung und Beeidigung.

Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs, geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann künftig, nach Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung eines Raths durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie des Secretairs durch das Ober-Appellationsgericht selbst, geschehen.

Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,
daß ich den vier freyen Städten und deren Senaten getreu und hold seyn, das Beste der Städte besorgen, und ihren Schaden abwenden will.
So wahr mir Gott helfe rc.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,
daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freyen Städte Präsident seyn werde, diesem Gerichte so, wie es dieser wichtige Beruf erfordert, vorstehen, bey allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe und des Kanzleypersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die

die bey etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frey und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beytragen kann, mein Augenmerk richten.

July 7.

2) für die Räthe:

Ich schwöre rc.

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freyen Städte Rath seyn werde, bey den an dieses Gericht gelangenden Sachen, ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen, und zur Anwendung bringen, wie auch die mir anvertraueten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Die Abfassung der Amts-Eide für den Secretair, imgleichen für die Kanzlisten und Gerichtsboten, bleibt den zur Einsetzung des Gerichts abzuordnenden Commissarien vorbehalten. Der erste Kanzlist ist auch aufs Protocoll

tocoll zu beeidigen, um im Fall der Krankheit, nothwendigen Abwesenheit, oder sonstigen unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs, für denselben eintreten zu können.

§. 6.

Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.

Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts-, oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Räthe und Secretair, dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art annehmen.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt verwalten, auch kein Rechts-Gutachten ertheilen.

Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten, nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würden stimmen können.

Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt

bestimmt sich nach dem Dienstalter, und bey der ersten Ernennung nach dem Lebensalter. July 7.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen Städten unentgeldlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drey Städten aufgehoben. Es kann ihnen sowol, als dem Secretair, ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

§. 7.

Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, Kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen das Erkenntniß

eines

eines auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt werden.

2) In Criminalfällen gegen dieselben, oder den Secretair, ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amtsverhältnisse etwa erforderlichen Maaßregeln veranlassen könne.

Bey Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

§. 8.

Bestreitung der Kosten des Gerichts.

Sämmtliche Kosten des Gerichts werden bestritten:

1) durch den Ertrag eines Stempels, womit alle von den Partheyen einzureichende Schriften, und die Ausfertigungen des Gerichts, versehen seyn müssen, und worin zugleich die Gerichtssporteln begriffen sind.

Das

Das Ober-Appellationsgericht hat, bey oder doch baldmöglichst nach seiner Einsetzung, der Commission der Senate den Entwurf einer solchen Stempel-Ordnung zur Prüfung und vorläufigen Einführung vorzulegen. Die Bestimmungen hierüber sind auch auf die alsdann etwa schon vorgefallenen gerichtlichen Verhandlungen anzuwenden.

July 7.

In die Stempel-Ordnung ist eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes verhältnißmäßig festzusetzende Urtheils-Gebühr, mit folgenden Bestimmungen, aufzunehmen:

a) der höchste Betrag dieser Urtheils-Gebühr kann in keiner Sache die Summe von 150 Mark Courant übersteigen.

b) die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bey dem Ober-Appellationsgerichte, nicht fortgesetzet wird. Im letztern Falle ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und auf Betrieb der Kanzley des Gerichts, von dem Appellanten oder Imploranten, mit Vorbehalt etwanigen Regresses an den Gegner, zu entrichten.

Wird

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober-Appellationsgerichtlichen Erkenntnisses verglichen, so unterbleibt die Zahlung der Urtheils-Gebühr.

c) Sie fällt in abgeurtheilten Sachen denjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden diese Kosten compensirt, so ist die Urtheils-Gebühr von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

2) durch verhältnißmäßige Beyträge von Seiten der Städte.

§. 9.

Advocaten und Procuratoren.

Zur Einreichung der Partheyschriften, und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile, werden acht Procuratoren aus den sich dazu anmeldenden Advocaten der Städte vom Ober-Appellationsgerichte angestellt.

Die Procuratoren, welche aus den Advocaten der übrigen drey Städte angestellt sind, werden als Advocaten der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, praestitis praestandis zugelassen werden.

Die Procuratoren sind wegen der Form der Eingaben, und wegen deren Inhalts, in Hinsicht auf Ausdrücke, verantwortlich. Ueber ihre sonstigen besondern Pflichten, über ihre Beei-

Beeidigung, über die von ihnen zu berechnenden Gebühren, und über ihre etwanige Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung, werden von der Commission der Senate, auf den Vorschlag des Gerichts, gleich nach dessen Einsetzung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

July 7.

Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht übrigens sämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten ausschließlich frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die Praxis untersagt wird.

§. 10.

Gerichtsferien.

Das Ober-Appellationsgericht wird, außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, vom 22sten Julius bis zum 31sten August, beyde Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

Es wird demnächst, auf näheren Vorschlag des Gerichts, bestimmt werden, wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach eilige Sachen, zu sorgen sey.

Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß dem Directorial-Senate davon, so wie von der veranlassenden Ursache Anzeige machen, auch sodann dem ältesten

ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens acht Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst, oder wünscht ein anderes Mitglied, dringender Ursachen wegen, einen längeren Urlaub, so muß er denselben für sich oder für das andere Mitglied bey dem Directorial-Senate nachsuchen.

§. 11.

Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate.

Die Aufsicht über das Ober-Appellationsgericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang, übt, nach der Reihenfolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichen Namen, als Directorial-Senat.

Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Ober-Appellationsgerichts zu der Gesammtheit der Senate. An Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, namentlich in Dienstanstellungs-, Disciplinar- und Sustentationssachen, und durch Ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

Er

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen, und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, Seine Stimme entscheidet.

July 7.

Seine Erlasse an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Rescriptsform, und zwar im Namen der sämmtlichen Senate, werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

Das Directorium wechselt jedesmal mit dem Anfange der Ferien des Ober-Appellationsgerichts. Der Senat der freyen Stadt Lübeck führt zuerst das Directorium.

Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter der Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird Demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die laufenden Verhandlungen aber dem angehenden Directorial-Senate mittheilen.

§. 12.

§. 12.

Verhältniß des Ober-Appellationsgerichts zu den einzelnen Senaten.

Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Jedoch kann ein einzelner Senat Beförderungsschreiben, in Betreff der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen Seiner Angehörigen, erlassen. Auch kann ein einzelner Senat bey Gegenständen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein Gutachten des Ober-Appellationsgerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung solcher Rechtsgelehrten, welche bey Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Ober-Appellationsgerichte übertragen.

Das Ober-Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bey den vor ihm geschehenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzuzeigen, und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 13.

§. 13. July 7.

Visitationen des Gerichts.

Visitationen des Ober-Appellationsgerichts geschehen durch eine Deputation der vier Senate regelmäßig alle drey Jahre, auf Antrag des Directorial-Senats. Die erste Visitation findet innerhalb drey Monaten nach Ablauf des ersten Jahres, und die zweite nach Ablauf des dritten Jahres nach Eröffnung des Gerichts Statt.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Der Deputirte des Directorial-Senats hat bey Visitationen den Vorsitz. Die Deputation sendet einen Auszug ihres gemeinschaftlichen Berichts an jeden Senat.

Zweyter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

---

§. 14.

Bey Appellationen in Civilsachen.

Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als

letzte Instanz competent, welche nach der besondern Gerichtsordnung jeder Stadt, oder, in Ermangelung einer solchen besondern Bestimmung, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Auch die Frage, ob in vorkommenden Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zustehe? ist nach den Proceßvorschriften der einzelnen Städte, und in deren Entstehung nach gemeinem Rechte, zu entscheiden.

§. 15.

Bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen.

Gegen alle in erster Instanz von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung in Criminalsachen, abgegebenen Erkenntnisse, kann die Berufung an das Ober-Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen, oder den Umständen nach zu mildern.

Das

Das Begnadigungsrecht bleibt in allen Fällen lediglich den Senaten vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Senate, in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bey deren Rücksendung beyzufügen ist. July 7.

Da nach der Justizverfassung der freyen Stadt Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Proceß schon durch zwey Instanzen Statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Ober-Appellationsgericht in Criminalsachen ausgeschlossen. Indessen ist bey unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet.

§. 16.

Bey Nichtigkeitsbeschwerden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bey dem Ober-Appellationsgerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Partheyen, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller fernern Verhandlungen, bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde, verordnet würde.

§. 17.

Bey einfachen Beschwerden.

Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bey dem Ober-Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben worden, und der Beschwerdeführer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

Für die freye Stadt Frankfurt bleibt es, in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz, der Wahl der Partheyen überlassen, ob sie sich an das Ober-Appellationsgericht, oder statt dessen sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

Für die freye Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen Beschwerden die Ver-

Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur nähern Richtschnur. July 7.

§. 18.

Als Austrägal-Instanz.

In Beziehung auf die Austrägal-Instanz ist das Ober-Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 16ten Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf dessen Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte.

I. Geschäftsgang.

§. 19.

Leitung des Geschäftsganges.

Der Präsident, und bey dessen Abwesenheit der älteste Rath (§. 6.), hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges bey dem

dem Ober-Appellationsgerichte. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten, von Seiten der Mitglieder des Gerichts, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten, zu achten, und bey allen Misbräuchen, in so fern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem praesentato versehen, und in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 20.

Sitzungen.

Das Gericht wird gleich nach seiner Einsetzung Zahl und Tage der ordentlichen wöchentlichen Sitzungen bestimmen.

Ueber alle an dasselbe gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in ordentlichen Sitzungen, oder in außerordentlichen, welche der Präsident dazu ansetzet, gefaßt werden, nicht aber durch Circular-Abstimmungen. Sie müssen vom Secretair in das Gerichtsprotocoll eingetragen werden.

§. 21.

July 7.

§. 21.

Gegenwart der Mitglieder.

In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken. Urtheile, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation, oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen, abgegeben werden.

§. 22.

Stimmengleichheit.

Sollte in den Fällen des vorstehenden Paragraphen Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letztern, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in vollem Gerichte von sieben Mitgliedern wiederum vorgetragen werden; in so fern nicht das Eine oder das Andere derselben durch gültige Hindernisse von der Theilnahme an der Abstimmung in dieser Sache ausgeschlossen ist. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so entscheidet die

die Meynung, für welche der Präsident, oder sein Stellvertreter, sich erklärt.

§. 23.

Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

In allen Sachen, in sofern nicht bloß proceßleitende Bescheide abzugeben sind, muß schriftlich referirt werden. In wichtigen und verwickelten Civilsachen, und in allen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besondern schriftlichen Correlation bedarf, wird der Präsident, nach vorgängiger sorgfältiger Durchsicht der Acten, die Stelle des Correferenten vertreten. Criminalacten, in welchen auf zehnjähriges Gefängniß, oder auf eine härtere Strafe, vom Referenten angetragen wird, müssen mit Relation und Correlation, vor Abstattung des Vortrages, bey den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Auch bey besonders schwierigen Civilsachen kann dieses vom Präsidenten angeordnet werden.

Bey zweifelhaften Fällen, so wie bey getheilten Meynungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freye mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge der Mitglieder des Gerichts,

richts. Die weitere Anordnung darüber wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission, nach vorgängiger Berathung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, getroffen werden. July 7.

Die einzelnen Abstimmungen bey Erkenntnissen, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv entschieden wird, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in's Protocoll zu tragen. Relationen und schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des Ober-Appellationsgerichts.

§. 24.

Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch Einer der Räthe, sein Amt in einer Sache ausüben, noch bey der Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau, oder seine Kinder, irgend ein, wenn auch nur mittelbares, Interesse bey dieser Sache haben, und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Partheien, oder zu der Streitsache, dabey betheiligt ist;

2) wenn er mit einer Parthey in grader oder in der Seitenlinie, bis zum vierten

ten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;

3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthey in grader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder desselben ist.

§. 25.

Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses, nebst den Entscheidungsgründen, und zwar diese von jenem abgesondert, der Relation beyzufügen. Ist der Antrag des Referenten nicht genehmigt, so ist ein dem Beschlusse gemäß abgefaßter Entwurf in nächster Sitzung vorzulegen. Nach der Genehmigung des Entwurfs, ist derselbe von den anwesenden stimmführenden Mitgliedern zu unterschreiben, vom Secretair unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichtsprotocoll einzutragen, und hiernächst, nebst den Entscheidungsgründen, in der Kanzley auszufertigen.

§. 26.

Beförderung der Relationen.

Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen (die Zeit der Gerichtsferien abgerechnet) nach dem

Acten-

Actenschlusse, oder, bey Criminalacten, nach deren Eingange, dem Präsidenten zugestellt, und von demselben in der nächsten Woche zum Vortrage gebracht werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden oder verwickelten Sachen einen kürzern oder längern Termin zum Referiren festzusetzen.

July 7.

Der Präsident wird über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen Tabellen führen, so wie über alle eingekommenen und ausgefertigten Eingaben und Briefe an der Kanzley Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

§. 27.

Form der Ausfertigungen.

Das Gericht unterzeichnet sich in allen von demselben ausgehenden Ausfertigungen:

„Zum Ober-Appellationsgerichte der
„vier freien Städte Deutschlands ver-
„ordnete Präsident und Räthe."

Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-)
„Sachen N. N. erkennt das Ober-Ap-
„pellationsgericht der vier freyen Städte
„Deutschlands für Recht."

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober-
„Appellationsgerichts der vier freyen
„Städte

„Städte Deutschlands und der gewöhn-
„lichen Unterschrift, gegeben zu . .
„ . . . den . . . . .“

Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, Verfügungen an die Procuratoren, Kanzlisten und Gerichtsboten, werden von dem Präsidenten, oder von dessen Stellvertreter, unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

§. 28.

Geschäftsführung des Secretairs.

Dem Secretair wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission eine Instruction über seine gesammte Geschäftsführung ertheilt werden.

II. Proceßgang.

§. 29.

Entscheidungsquellen.

Das Ober-Appellationsgericht hat bey seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den freyen Städten geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohn-

wohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in demselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

July 7.

A. Verfahren in Civilsachen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Schriftliches Verfahren.

Die Verhandlung bey dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 31.

Einreichung der Schriften.

Alle Eingaben der Partheyen müssen von ihrem Procurator, mit Beyfügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts eingereicht, und noch denselben Tag vom Secretair, nachdem er den Tag der Einreichung darauf bemerkt hat, nebst den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Actenstücken, dem Präsidenten zugestellt werden. Der Procurator hat zugleich

gleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche der Gegenparthey durch die Voracten nicht schon bekannt geworden, beyzufügen.

§. 32.

Bestellung des Procurators.

Die Bestellung eines Procurators muß mittelst Einreichung einer beglaubigten Vollmacht geschehen, die von der Parthey, oder von ihrem zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt ist; und zwar bey der ersten, von der Parthey am Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung, falls sie nicht für angemessen hält, es noch früher zu thun. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von zehn Thalern nach sich.

§. 33.

Insinuationen.

Alle vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreyer Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit Beyfügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Partheien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren. Die Bescheinigung der Insination muß zu den Acten gelegt werden.

Hat eine Parthey noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober-Appellationsgerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, der Parthey ein Procurator von Amtswegen zu ernennen.

July 7.

§. 34.

Fristen.

Alle Fristen bey dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen (Fatalien; wohin die in den Paragraphen 38, 39, 40, 50, 53 und 55 Vorgeschriebenen gehören) gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Processes.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch; jedoch kann das Ober-Appellationsgericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat. So lange vom Ober-Appellationsgerichte auf diesen Antrag noch nicht erkannt worden ist, kann das Versänmte noch nachgeholt werden. (purgatio morae.)

Die-

Diejenigen Fristen, bey denen die Androhung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind bey einer Geldstrafe vorzuschreiben.

Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8ten September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 35.

Misbrauch der Rechtsmittel.

Den Misbrauch der Rechtsmittel hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheyen durch Geldstrafen, und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden; gegen die Sachführer aber ebenfalls durch Geldstrafen, auch nach Umständen durch einstweilige oder gänzliche Untersagung der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte. Findet dasselbe die Entfernung eines immatriculirten Advocaten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse Zeit, oder für immer, begründet, so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der Actenstücke, zu veranlassen.

§. 36.

July 7.

§. 36.

Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

Das Ober-Appellationsgericht hat über Streitigkeiten wegen der von den Advocaten und Procuratoren in den vor ihm verhandelten Sachen berechneten Gebühren zu entscheiden; wobey in Hinsicht der Advocatur-Gebühren die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen ist.

§. 37.

Armenrecht.

Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf sein Ansuchen auch bey dem Ober-Appellationsgerichte einstweilige Befreiung von Kanzley- und Stempelgebühren; worüber jedoch, zur Anwendung in dem Falle, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte, oder die Parthey selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, an der Kanzley Rechnung zu halten ist.

Wird das Armenrecht erst in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur nach Vernehmung des Gegners, und auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts, ertheilt werden.

Den Armen-Partheyen wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeldlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

b) Verfahren bey Appellationen.

§. 38.

Einwendung der Appellation.

Die Einwendung der Appellation geschieht bey dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und Form. In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bey der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

§. 39.

Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung.

Verwirft das Obergericht die Appellation als unzulässig, oder versagt es ihr blos die Suspensiv-Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzufüh-

ren

July 7.

ren. Es findet dagegen eine Beschwerde bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation jedes Bescheides, und mit Anführung der Beschwerden in der Hauptsache, bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht ist. Nachdem dasselbe sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefordert, als auch die Gegenparthey gehört hat, in sofern es das Eine, oder das Andere, oder auch Beydes, für erforderlich achtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv-Wirkung.

Diese Beschwerdeführung hat, in sofern nicht aus dem Fortgange des Verfahrens ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet.

§. 40.

Einführung und Rechtfertigung.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bey Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bre-

Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses, bey dem Ober-Appellationsgerichte, mit Beyfügung des auf die Einwendung der Appellation erfolgten Bescheides und des beschwerenden Erkenntnisses nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben sind, eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden. Nur aus bescheinigten, dringenden, und in den Verhältnissen der Sache gegründeten Ursachen kann das Ober-Appellationsgericht, außer der gesetzlichen, noch eine fernere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beygefügt hat. Wird diese Frist vom Ober-Appellationsgerichte verweigert, oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und anzusehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant, bey Einführung derselben, seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

War

War der Appellation vom Obergerichte July 7.
nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zulässig erklärt ist.

§. 41.

Verwerfung der Appellation.

Ueberzeugt sich das Ober-Appellationsgericht, nach eingereichter Einführungs- oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Fatalien, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen. Wegen Grundlosigkeit der Beschwerden aber findet diese sofortige Verwerfung alsdann nicht Statt, wenn durch das Erkenntniß des Obergerichts das Urtheil erster Instanz reformirt ist.

§. 42.

Vernehmung des Appellaten.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die An-

Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 40. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann eine fernere Frist verstattet werden.

§. 43.

Requisition der Acten.

Sogleich, wie es den Mittheilungs-Bescheid abgiebt, requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre (§. 41.), bey dem Obergerichte die Einsendung der Acten. Diese muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beyfügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen. Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 44.

July 7.

Actenversendung.

Sollte eine Parthey bey dem Ober-Appellationsgerichte von der im 12ten Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bey Verlust dieser Befugniß, darauf gleich resp. in der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, oder in der Vernehmlassung, anzutragen. Die mit der Actenversendung verbundenen Kosten fallen ihr allein zur Last. Die dazu erforderliche Summe ist von ihr im Voraus, zur künftigen Berechnung, beyzubringen, und wird vom Ober-Appellationsgerichte bestimmt, nebst einer Frist zu deren Erlegung. Wird innerhalb solcher Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist anzunehmen, daß die Parthey auf die Actenversendung verzichtet habe. Das End-Urtheil wird sodann von dem Ober-Appellationsgerichte selbst erlassen.

Die Inrotulation der Acten geschieht innerhalb acht Tagen nach erkanntem Actenschlusse auf der Kanzley und zwar in Gegenwart der Procuratoren der Partheyen, deren Jede gegen zwey Facultäten schriftlich excipiren kann.

Außer

Außer den §. 7. und §. 52. erwähnten Fällen, findet von Amtswegen keine Actenversendung Statt.

Die mit Einsetzung des Gerichts beauftragte Commission wird die zweckmäßigsten Vorschriften für das Ober-Appellationsgericht erlassen, in Hinsicht auf die Art der Actenverschickung, und auf die dabey erforderliche Geheimhaltung.

§. 45.

Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

Mit der Vernehmlassung des Appellaten sind die Acten geschlossen. Es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, von den Partheyen eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte zu fordern, welche sodann der andern Parthey, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen ist. Auch kann das Ober-Appellationsgericht, zur Vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen, oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Endzweck Requisitionsschreiben an das Obergericht erlassen.

§. 46.

§. 46.

July 7.

Zurückverweisung der Sache.

Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Acten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

§. 47.

Attentate.

Bey Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Zu Attentaten sind jedoch namentlich die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

§. 48.

Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

Findet das Ober-Appellationsgericht die bey ihm anzubringenden Beschwerden über Ver-

Verzögerung, oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung seiner Erkenntnisse, gegen das damit durch die Remission der Sache beauftragte Gericht, factisch und rechtlich begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Erforderliche, mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 49.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien müssen bey dem Ober-Appellationsgerichte, und zwar mit Beyfügung der Appellationsbeschwerden angebracht werden. Sind sie durch die Schuld der Advocaten oder Procuratoren versäumt worden, so muß dieses erforderlichenfalls bewiesen, oder doch von der Parthey, welche um Wiedereinsetzung nachsucht, in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, und alsdann eidlich erhärtet werden. Hierauf ist zwar, zur Abwendung des der Parthey erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Anwald aber immer

immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrläßigkeit, auf 20 bis 50 Rthlr. zu bestimmen, und, im Falle wiederholter Nachläßigkeit, mit Suspension von der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte zu verbinden ist. Dem verurtheilten Anwalde wird jedesmal Ersatz der Kosten an beyde Partheyen aus eignen Mitteln auferlegt.

July 7.

§. 50.

c) Verfahren bey Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde (§. 16.) gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß binnen acht Wochen vom Tage resp der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Später ist es unzuläßig, die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Beschwerde, in sofern nicht deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit sofort erhellt, der Gegenparthey zur Beantwortung, und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung

rung darüber, unter Beyfügung der Acten, innerhalb drey Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. Es wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte, jedoch nur über die angebliche Nichtigkeit, erkannt.

§. 51.

d) Verfahren bey einfachen Beschwerden.

Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht (§. 17.) hat das Ober-Appellationsgericht diesem zu seiner Erklärung mitzutheilen, die binnen drey Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist. Findet es nach Eingang dieser Erklärung die Beschwerde gegründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte.

Bey

Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freyen Stadt Hamburg, wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur dortigen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen.

July 7.

e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts.

§. 52.

Declarationsgesuche.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisses hat das Ober-Appellationsgericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden, oder bey einem Erkennt-

kenntnisse, das von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen.

§. 53.

Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bey Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 16), zuläßig. Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Directorial-Senate die Einstellung aller fernern Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeits-Beschwerde verordnet würde.

Sie muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen einem Jahre, nach Insinuation des beschwerenden Bescheides, bey dem Directorial-Senate angebracht werden, welcher, nach Mittheilung derselben an die Gegenparthey zur Erwiederung, von dem Ober-Appellationsgerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht fordert.

fordert. Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholtem Gutachten eines auswärtigen Spruchcollegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

July 7.

In Fällen des Misbrauchs dieser Nichtigkeits-Beschwerde, werden die den Partheyen und Sachführern im 35sten Paragraphen angedroheten Strafen eintreten.

§. 54.

Einfache Beschwerden.

Einfache Beschwerden (simplices querelae) gegen das Ober-Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bey dem Ober-Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Ober-Appellationsgerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegenparthey vernehmen, und demnächst einen Beschluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 55.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen

gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts nur dann Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen Zeugen-Aussagen, oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben, oder als absichtlich wahrheitswidrig, angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Hauptеid neue Beweismittel aufgefunden sind.

Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit beruht, erfahren, oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen, auch eidlich erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen resp. nicht gewußt, oder nicht aufgefunden habe.

Das Ober-Appellationsgericht hat den Imploraten zu vernehmen, und, wenn es sodann das Rechtsmittel für zuläßig erachtet, zur Aufnahme jenes Eides das erforderliche Requisitionsschreiben zu erlassen, nach erfolgter Eidesleistung aber die Sache zum fernern Verfahren und zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

Dieses

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller ferneren Verhandlungen, bis nach erledigtem Restitutions-Verfahren, verordnet würde. July 7.

§. 56.

B. Proceßgang in Criminalsachen.

In Criminalsachen findet kein Verfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte Statt, indem das Obergericht die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung, dem Ober-Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheil dem Obergerichte remittirt. Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständigen, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen.

Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für nothwendig, so verweiset es zu diesem Behufe, und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht. Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz erlassen, oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

Bey einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

Vierter

Vierter Abschnitt.

July 7.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung.

§. 57.

Eintritt der gesetzlichen Kraft.

Die gegenwärtige provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung erhält mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in den vier freien Städten und deren Gebieten gesetzliche Kraft. Es werden dadurch alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden particularrechtlichen und gemeinrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

§. 58.

§. 58.

Vorläufige Dauer derselben.

Die gesetzliche Kraft wird jedoch vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeschränkt, bey deren Ablauf eine definitive Ober-Appellationsgerichts-Ordnung publicirt werden wird.

Zu diesem Behufe hat das Ober-Appellationsgericht, vor Ablauf des zweyten Jahrs seiner Wirksamkeit, einen erschöpfenden gutachtlichen Bericht über die ihm nothwendig oder räthlich scheinenden Veränderungen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den Directorial-Senat vorzulegen. Ein ähnliches Gutachten wird gleichzeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen. Unter Benutzung dieser Materialien, wird sodann von Commissarien der Senate ein Entwurf der definitiven Gerichtsordnung abgefaßt, und den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 59.

§. 59.

July 7.

Gemeine Bescheide.

Findet bis dahin das Ober-Appellationsgericht nähere Bestimmungen und Ergänzungen in dem Gange und in der Form seines Verfahrens nothwendig, so ist es befugt, zu diesem Behufe gemeine Bescheide, nach vorgängiger Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher den Umständen nach mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 60.

Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Städte.

Dergleichen gemeine Bescheide, so wie andre das Gericht betreffende, zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich durch eine besondere Beylage des Intelligenzblattes jeder Stadt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Einsendung der

des-

desfallsigen Anzeigen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

§. 61.

Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Ober-Appellationsgericht.

Der Senat jeder Stadt wird dafür sorgen, daß dem Ober-Appellationsgerichte nicht nur gleich bey dessen Eröffnung eine möglichst vollständige Sammlung der Statuten, der einzelnen Gesetze in Civil- und Criminalsachen, letzterer in Beziehung auf die Competenzbestimmung im §. 15., der Gerichtsordnungen und gemeinen Bescheide zugestellt, sondern auch künftig die in jeder Stadt erscheinenden, auf den Wirkungskreis des Ober-Appellationsgerichts sich beziehenden Verordnungen mitgetheilt werden.

§. 62.

Transitorische Bestimmungen.

Mit Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts gehen alle, bey den Obergerichten der

der Städte rechtshängigen und alsdann zur Competenz des Ober-Appellationsgerichts gehörenden Sachen an dasselbe über, mit folgenden näheren Bestimmungen: July 7.

a) Diese Sachen werden, unter fortwährender Beachtung des dafür in jeder Stadt vorgeschriebenen Verfahrens, vor dem Obergerichte bis zum Spruch instruirt; es geschieht sodann von diesem die Einsendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht zur Abfassung und Publication des Erkenntnisses.

Alle in revisorio, oder in dem sogenannten superrevisorio, bey dem Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt zur Zeit der Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts anhängigen Sachen, wenn auch die Acten noch nicht geschlossen und versandt wären, behalten ihren Gang fort, und werden nicht vom Ober-Appellationsgerichte, sondern von einer auswärtigen Rechtsfacultät, endlich entschieden.

b) In

b) In den Sachen, in welchen die Acten bereits verschickt sind, wird die Eröffnung des eingehenden Urtheils noch von dem Obergerichte verfügt.

Die sonst etwa noch erforderlichen besondern transitorischen Bestimmungen bleiben jeder Stadt vorbehalten.

CII.

Appellabilitäts-Verordnung

July 7.

oder Bestimmung derjenigen Sachen, welche außer den schon in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung als solche angegebenen, ganz und gar nicht, oder doch nur mit bloßem Devolutiv-Effect in appellatorio an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden können. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, publicirt den 7ten July 1820.

Da die, abseiten der vier freyen Städte Deutschlands beliebte Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts es erforderlich macht, genauer als es in der für dasselbe publicirten provisorischen Gerichts-Ordnung geschehen, die Sachen zu bestimmen, in welchen von Hamburgischen Gerichten an dasselbe mit oder ohne Suspensiv-Effect appellirt werden kann, so hat E. H. Rath mit der am 16ten December v. J. erfolgten Genehmigung E. Bürgerschaft folgende Appellabilitäts-Verordnung, zugleich mit einigen andern das hiesige Justizwesen betreffenden Verfügungen zu erlassen für nöthig erachtet, und werden solche hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß solche Appellabilitäts-Verordnung mit den übrigen darin enthaltenen Verfügungen vom Tage der Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts in Wirksamkeit tritt.

Inhalt.

I. Die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht hat nur in privatrechtlichen Streitigkeiten statt.

§. 1. Welche Streitigkeiten als privatrechtliche ihrer Natur nach nicht anzusehen sind.

überhaupt.

besonders.

§. 2. Streitigkeiten, welche als privatrechtliche anzusehen sind.

Wie in Collisionsfällen, so fern das Privatinteresse von dem öffentlichen nicht zu trennen, zu verfahren.

Nähere Bestimmung bey übereinstimmender oder abweichender Entscheidung der Gerichte, ob eine Streitsache eine privatrechtliche Justizsache sey, oder nicht.

Entscheidung über eine exceptio fori.

II. Wegen der Proceß-Lage der Sache findet die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt:

§. 3. von rechtskräftigen Erkenntnissen u. s. w.

§. 4. von blos den Proceßleitenden Bescheiden u. s. w.

von Erkenntnissen, von welchen nach gemeinen Rechten und dem gemeinen Processe, so wie zufolge hiesiger Gesetze, wenn zwey conforme Sentenzen von hiesigen Justiz-behörden ergangen sind, keine Appellation statt findet.

III. Wegen

III. Wegen unzureichender Beschwerde-Summe findet die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt: July 7.

§. 5. Wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht über Bco m߃ 500 oder Cour.m߃ 625 oder einen jährlichen Betrag von über Bco.m߃ 25 ausmacht.

Nähere Verordnung, in Ansehung der Appellationssumme von hiesigen unteren Justizbehörden, an das hiesige Ober-Gericht,

1) von nieder- und handelsgerichtlichen Erkenntnissen

2) von den Erkenntnissen der Herren Patronen, Landherren und Prätoren.

Remedium restitutionis in integrum hat in gewissen Fällen im Obergerichte tanquam remedium ordinarium statt.

§. 6. Wenn die Streitgegenstände nicht an Geldwerth geschätzt werden können, entscheidet das Ober-Appellations-Gericht über die Appellabilität.

§. 7. Die Appellation wird innerhalb 10 Tagen vom Tage des publicirten oder insinuirten Erkenntnisses an eingelegt, und zugleich die Beschwerde-Summe angezeigt.

IV. In welchen Sachen die Appellation nicht quoad effectum suspensivum,

 sondern

sondern nur quoad effectum devolutivum statt findet.

§. 8. In Wechsel- und Frachtsachen u. s. w.
Die Execution kann in solchen Sachen nur gegen Caution gestattet werden.

Ausnahme von dieser Regel.

§. 9. In dringenden Fällen kann das Ober-Gericht, der Appellabilität der Sache unbeschadet, eine provisorische Vollstreckung anordnen.

§. 10. Das bisher übliche remedium revisionis fällt vom Tage der Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts weg.

§. 11. Advocatur-Taxe der bey dem Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Schriften.

Appellabilitäts-Verordnung

oder

Bestimmung derjenigen Sache, welche außer den schon in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung als solche angegebenen, ganz und gar nicht, oder doch nur mit bloßem Devolutiv-Effect in appellatorio an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden können.

I. Als

I. Als privatrechtliche Streitigkeiten sind ihrer Natur nach nicht anzusehen, und können daher ganz und gar nicht an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden: July 7.

§. 1.

Alle Streitigkeiten in Gesetzgebungs- Regierungs- Cameral- Administrations- Policey-Sachen, überhaupt in allen und jeden öffentlichen Sachen, namentlich in allen Sachen, betreffend:

a) Die inneren Einrichtungen der Collegien und Departementer, und die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu denselben und gegen einander, so wie auch der dabey Angestellten zu dem Departement.
b) Verhältnisse einzelner Collegien und Departementer gegen einander und gegen den Staat.
c) Excessus in exercitio officiorum publicorum.
d) Alle Beschwerden über Verfügungen einzelner Behörden.
e) Kirchen- und Schulsachen, Ehescheidungssachen, in so weit dabey nicht über einen privatrechtlichen Punct, z. B. das Alimenten- Abfindungs- Brautschatz- und Güter-Theilungsquantum gestritten wird.

f) Die

f) Die Aemter-Sachen in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 21sten Martii 1816.

g) Deich- und Bau-Sachen, in sofern sie sich auf policeyliche Verfügungen beschränken.

h) Die Erkenntnisse und Entscheidungen der Zoll- und Accise-, der Makler- Stempel- Bau- und Steuer-Deputationen, so wie ähnlicher Verwaltungs-Deputationen, die in der Folge noch verfassungsmäßig angeordnet werden möchten, imgleichen diejenigen der Bürger-Militair-Deputation und des großen Militair-Gerichts, mit Ausnahme des Falles, welcher nach dem §. 15. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von Hamburg an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden kann.

§. 2.

Als privatrechtliche Streitigkeiten aber sind anzusehen: Wenn Jemand aus einem Contracte, Vergleiche, oder sonst in privatrechtlicher Beziehung eine öffentliche Behörde in Anspruch nimmt oder von ihr in Anspruch genommen wird; imgleichen die Bestimmung von Privat-Entschädigung bey Excessen im exercitio officiorum publicorum oder zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens, nach-

nachdem die quaestio, an? sowohl dahin, ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, als dahin, ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe? im verfassungsmäßigen Wege ausgemacht worden ist.

July 7.

In etwanigen Collisionsfällen ist das Privatinteresse von dem öffentlichen Interesse möglichst zu trennen, und, sofern dies in einzelnen Fällen nicht geschehen könnte, sind solche dann ein Gegenstand der Entscheidung E. E. Rathes oder eventueller Berathung mit Collegiis und E. Bürgerschaft.

Hiebey wird jedoch folgendes bestimmt:

a) Wenn eine Parthey eine Streitsache vor die hiesigen Justizbehörden bringt, und sodann die erste Instanz und das Ober-Gericht gleichförmig die Gerichte, weil die vorliegende Sache eine privatrechtliche Justizsache sey oder nicht sey, für resp. competent oder nicht competent erklären, so hat es bey solcher Entscheidung sein Bewenden.

b) Erklärt die untere Instanz sich aus solcher Ursache für incompetent, das Ober-Gericht aber erklärt solche Instanz für competent, so steht der sich beschwert achtenden Parthey frey, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren

ren. Dasselbe entscheidet sofort, und hat es bey dessen Entscheidung sein Bewenden.

c) Erklärt die untere Instanz sich für competent, das Ober-Gericht ist aber entgegengesetzter Meynung, so steht zwar der sich beschwert achtenden Parthey frey, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren; dasselbe verlangt aber sodann erst vom Ober-Gerichte einen Bericht, und, wenn es sodann anderer Meynung als das Ober-Gericht ist, so wendet es sich mit einem Antrage, dem sein Gutachten, so wie der Bericht des Obergerichts beygefügt ist, an den Senat und tritt sodann eventualiter das, §. 51. der provisorischen Gerichtsordnung des Ober-Appellations-Gerichts bemerkte Verfahren mit der für Hamburg verfügten Ausdehnung ein.

Die Entscheidung über eine exceptio fori, welche bis dahin an E. E. Rath verwiesen werden mußte, ist nun den Gerichten überlassen.

II. Wegen der Proceß-Lage der Sache findet die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt:

§. 3.

July 7.

§. 3.

Von rechtskräftigen Erkenntnissen, Interlocuten uud Bescheiden, wie auch solchen, welche die reine Folge von rechtskräftigen Erkenntnissen sind. Hierunter gehört namentlich auch die Verfügung der rechtlichen Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 4.

Von blos den Proceß leitenden oder, dahin gehörige Incidentpuncte betreffenden, Bescheiden, wie auch solchen Interlocuten, die nicht wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen, oder eine Beschwerde zufügen, welche bey der Appellation vom Endurtheile nicht wieder reparirt werden kann, und überhaupt von allen Erkenntnissen, von welchen nach gemeinen Rechten und dem gemeinen Processe, so wie zufolge und nach Maaßgabe der hiesigen gesetzlichen Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens Art. 48. und 49. und der Handelsgerichts-Ordnung Art. 39. keine Appellation statt findet.

III. Außer diesen Fällen findet auch die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht nicht statt wegen unzureichender Beschwerdensumme, und zwar:

§. 5.

§. 5.

In Rechtsstreitigkeiten, bey welchen der Gegenstand der Beschwerde, welche zum Grunde der Appellation von obergerichtlichen Erkenntnissen dient, die Sachen mögen per appellationem oder per supplicationem an das Obergericht gelangt seyn, den Belauf oder Werth von fünfhundert Mark Banco oder sechshundert fünf und zwanzig Mark Courant, oder einen jährlichen Betrag von fünf und zwanzig Mark Banco, ausmacht. Bloße Verzugszinsen, Schäden, woferne solche nicht, ausdrücklich specificirt und evaluirt, mit eingeklagt worden, und Proceßkosten werden in die Beschwerdesumme nicht mit eingerechnet.

Hiebey wird zugleich verordnet:

a) In Folge dieser Verfügung: daß nicht die Summe der Klage, sondern die Summe der erhobenen Beschwerde die Befugniß zur Appellation an das Ober-Appellations-Gericht ergeben müsse, sind auch die Art. 6. 10. und 37. der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens, vom 29. Dec. 1815 und der Art. 36. der Handels-Gerichts-Ordnung dahin abgeändert worden, daß hinführo

1) von

1) von Nieder- und Handelsgerichtlichen Erkenntnissen nur dann an das Ober-Gericht appellirt werden dürfe, wenn die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Bco.m& 500 oder Cour.m& 625 übersteigt; July 7.

2) von den Erkenntnissen aber der S. T. Herren Patronen, Landherren oder Prätoren nur dann an das Ober-Gericht supplicirt werden dürfe, wenn die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von 60 m& Cour. übersteigt.

Der Tag der Einsetzung des Ober-Appellations-Gerichts bestimmt den Anfang dieser Verfügung dergestalt, daß bey den Erkenntnissen der untern Instanzen, welche vor diesem Tage ergangen, die Klagesumme, bey den an diesem Tage oder hernach ergangenen aber, die Beschwerdesumme entscheidet.

b) Wenn in Sachen, welche von den Dielen der Herren Patronen, Landherren oder Prätoren, per supplicationem an das Ober-Gericht gelangen, und deren Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco.m& 500 oder Cour.m& 625 nicht ausmacht, durch das obergerichtliche Erkenntniß das Urthel

Urthel erster Instanz nicht confirmirt wird, so ist es der Parthey, welche sich durch das obergerichtliche Erkenntniß beschwert achtet, gestattet, bey dem Ober-Gerichte das remedium restitutionis in integrum, tanquam remedium ordinarium, zu interponiren.

§. 6.

Bey Streitigkeiten über Rechte, Gegenstände und Puncte, welche eigentlich nicht an Geldwerth geschätzt werden können, bleibt es dem Ermessen des Ober-Appellations-Gerichts überlassen, ob die Appellations-Beschwerde dem Belaufe der erforderlichen Appellations-Summe an Wichtigkeit gleich zu achten sey.

§ 7.

Der Appellant muß bey seiner Appellations-Einlegung, welche innerhalb zehn Tagen vom Tage des publicirten oder insinuirten Erkenntnisses per supplicas bey dem Ober-Gerichte geschehen muß, eine deutliche und bestimmte Anzeige seiner appellantischen Beschwerde-Summe machen, und wenn die erforderliche Appellations-Summe derselben aus dem Erkenntnisse a quo nicht von selbst erhellt, solche dem Ober-Gerichte zugleich bescheinigen. Alles sub poena desertionis.

IV. Von

IV. Von den per appellationem vom Ober-Gerichte an das Ober-Appellations-Gericht gelangenden Sachen gehen ohne Suspensiv-Effect und mit bloßem Devolutiv-Effect an dasselbe über: July 7.

§. 8.

Alle Appellationen in Wechsel- und Frachtsachen, bey mit Arrest belegten Schiffen; ferner in Sachen, die auf klaren Briefen und Siegeln und öffentlichen Urkunden beruhen, imgleichen in Sachen, welche den jüngsten Besitz, Alimente, in sofern es laufende oder für die letzten zwey Jahre rückständige sind, Deich- und Bau-Sachen, wenn letztere sich auch nicht bloß auf polizeyliche Verfügungen beschränken, verfallene Zahlungen bey Contant-Verkäufen, Auctions-Gelder, Lieferungen auf Frachtbriefe und Connossemente, Spolien-, Besitz-Restituirungen-, Miethe, Zinsen von im Stadt- oder Landrenten Buche belegten Capitalien, in sofern letztere beyde laufende oder für die letzten zwey Jahre rückständige sind, und dergleichen Sachen betreffen, wobey ein summarisches oder executivisches Verfahren Statt findet.

Wird jedoch in solchen Fällen die Execution der sententiae a qua nachgesucht, so kann solche nur gegen hinreichende Caution gestattet werden.

Nur

Nur, wenn in einer reinen Wechselsache ein Beklagter, gegen den in erster Instanz aus irgend einer Bedenklichkeit auch noch nicht auf Bezahlung erkannt worden, der aber im Ober-Gerichte in die Bezahlung verurtheilt wird, von solchem Erkenntnisse an das Ober-Appellations-Gericht appellirt, und nun vom Kläger Execution nachgesucht wird, bleibt es lediglich dem richterlichen Erkenntnisse überlassen, ob, wenn solche Execution gestattet wird, solches nur gegen Cautions-Bestellung, oder auch ohne solche zu fordern, geschehen könne.

§. 9.

Eben so bleibt dem Ober-Gerichte vorbehalten, in dringenden Fällen und wegen vorhandener Gefahr beym Verzuge, der Appellabilität der Sache, auch quoad effectum suspensivum ungeachtet, die provisorische Vollstreckung seiner Entscheidung durch Deposition oder Sequestrirung oder auf sonstige Weise gegen Caution anzuordnen.

§. 10.

Vom Tage der Installirung des Ober-Appellations-Gerichts an, fällt das bisher hieselbst übliche remedium revisionis et transmissionis actorum ad exteros jureconsultos ganz weg.

§. 11.

Uebrigens wird hieselbst eine Advocatur-Taxe von 4 Rthlr. per Bogen der bey dem Ober-

Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Schriften, in so ferne der Sachwalter sich keiner zwecklosen Weitschweifigkeit schuldig gemacht, festgesetzet.

s. oben Seite 230.

CIII.

Conclusum

July 10.

in Betreff vorstehender beyden Ordnungen.

Nachdem die, von den vier freyen Städten Deutschlands beliebte, und am 10. September vorigen Jahrs durch hiesigen Rath- und Bürgerschluß ratificirte Provisorische Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg,

imgleichen die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December vorigen Jahrs beliebte Appellabilitäts-Verordnung unterm 7ten dieses Monats publicirt worden: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und zugleich dabey angezeigt, daß diese beyden Verordnungen bey E. H. Raths Buchdrucker für Jedermann zu haben sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae d. 10. Julii 1820.

CIV.

CIV.

July 18.

Polizey=Befehl

wider das Baden in der Stadt. Hamb. den 22. Jun. 1818. Renov. den 18. Jul. 1820.

Derselbe ist mit dem oben Band V. Seite 283 stehenden Befehl gleichlautend; nur ist den Worten: und in andern Gegenden der Stadt, beygefügt: „und namentlich in der Pferde„schwemme, am Holzdamme u. s. f., so auch „in den Stadtgräben.“

CV.

July 19.

Bekanntmachung

die Feyer der Sonn= und Festtage betreffend. Hamburg den 8. April 1816. Renov. den 19. Jul. 1820.

Man findet sie bereits oben Band III. Seite 84.

CVI.

July 22.

Bekanntmachung

gegen die Beweidung der Billwärder Freyheit mit Gänsen.

Da wie es der Augenschein ergiebt, die widerrechtliche Beweidung der Billwärder Freyheit mit Gänsen dergestalt zum Nachtheil der Billwärder Landes-Interessenten überhand genommen hat, daß sie für ihr eigenes auf dieser Weide ausgetriebenes Vieh, als Pferde, Kühe und jung Vieh kaum vier Wochen Gras haben, und gezwungen sind, das Vieh nachher auf ihren Binnen-Lände-

reyen

reyen aufzunehmen, wodurch sie nicht allein in ihrer Landwirthschaft sehr beschränkt, sondern auch noch dazu in einem beträchtlichen Schaden gesetzt werden, dergleichen Verfahren aber, zumal von solchen, die allganz kein Recht auf der Billwärder Freyheit haben, nicht länger nachgesehen werden kann: Als wird auf Ansuchen der Deputirten, Voigten und Höftleuten des Billwärder Landes, und zufolge des dieser Landschaft an und auf der Billwärder Freyheit alleine zustehenden Eigenthums- und Benutzungs-Recht, das Beweiden dieser Freyheit mit Gänsen für die Zukunft gänzlich verboten. Da nun aber zufolge der im April d. J. publicirten und affigirten Landesherrlichen Verordnung den Käthenern annoch erlaubt worden, daß ein jeder 4 Gänse, 1 Ganter, und 10 junge Gößlein für jede alte Gans als Vergünstigung für dieses Jahr auf der Billwärder Freyheit auftreiben könne, so wird denenjenigen die diese Vergünstigung benutzt haben, die Weide für die bestimmte Anzahl Gänse bis zur Beendigung dieses Weide-Jahres auch verstattet, jedoch hört alsdann die Beweidung des Billwärders mit Gänse gänzlich auf. Sollte nun in dem folgenden 1821sten Jahre und fernerhin demohngeachtet Gänse auf der Billwärder Freyheit angetroffen werden, so sollen diese sofort gepfändet, und nach erfolgtem Landherrlichen Erkenntnisse öffentlich verkauft, und das daraus gelösete Geld

Jul. 22.

nach Abzug der Kosten zum Besten des Landes verwendet werden.

Und soll diese Verordnung durch Bekanntmachung von den Kanzeln in den Landkirchen, wie auch durch Affigirung bey den Voigten und Höftleuten, in den Krügen und Schenkwirthschaften, und an allen öffentlichen Oertern, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Wonach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Actum Hamburg, den 22sten July Anno 1820.

Johann Gerhard Graepel,
p. t. Landherr.

CVII.

Jul.

Verordnung

in Beziehung auf die Gerichsverfassung des Amtes Bergedorf, und zwar in besonderer Berücksichtigung der aus dem Einflusse der künftigen dritten und letzten Instanz, nämlich des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes der vier freyen Städte sich ergebenden Veränderungen. Publicirt im July 1820.

Demnach die, von den vier freyen Städten Deutschlands beliebte

Provisorische Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht der vier freyen Städte Deutschlands,

lands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, Jul.

von Uns Bürgermeistern und Räthen der beyden freyen Städte Lübeck und Hamburg resp. am 5ten und am 7ten dieses Monats publicirt und durch den Druck bekannt gemacht worden, demnächst aber auch eine besondere

Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf, und zwar in besonderer Berücksichtigung der, aus dem Einflusse der künftigen dritten und letzten Instanz, nämlich des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts der vier freyen Städte sich ergebenden Veränderungen

von Uns zu erlassen für nöthig erachtet worden, als wird hiemit zuförderst, daß die gedachte Provisorische Gerichts-Ordnung an den obbemerkten Tagen förmlich publicirt und durch den Druck bekannt gemacht sey, auch im Amte Bergedorf zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Hiernächst wird auch die vorbemerkte:
Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf u. s. w.

hiedurch gleichmäßig publicirt und durch den Druck bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen,

 1) daß

1) daß sowohl die Provisorische Gerichts-Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts, als diese zuletzt bemerkte besondere Verordnung mit dem Tage der Einsetzung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in Kraft und Wirksamkeit treten;

2) daß alle, der letzten Verordnung entgegenstehenden früheren Vorschriften vom gedachten Tage an aufgehoben sind.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen, Lübeck und Hamburg, im Monate July 1820.

Inhalt.

§. 15.

---

§. 1.

Privatrechtliche Streitigkeiten.

Vor die Gerichte gehören privatrechtliche Streitigkeiten, nämlich solche, die zwischen Partheyen über gegenseitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind.

§. 2.

Welche Gegenstände nicht dazu gehören.

Erhobene Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, Gesetzgebung,

bung, Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, des Deichwesens und der Polizey insbesondere, gehören demnach überall nicht vor die Gerichte.

§. 3.

Nähere Bestimmungen.

Kommen bey Einem der im vorstehenden Paragraphen bemerkten Gegenstände civilrechtliche Fragen in Betracht, welche also nach Civilgesetzen entschieden werden müssen; haben verwaltende Behörden durch eine Handlung, oder durch einen Vertrag sich verbindlich gemacht, so gehören jene Gegenstände, in so weit solche privatrechtliche Ansprüche dabey eintreten, vor die Gerichte.

§. 4.

Behörden, wohin die im §. 2 bemerkten Gegenstände gehören.

Außer den Fällen des vorigen Paragraphen werden Sachen, Widersprüche oder Beschwerden, welche Einen der im 2ten Paragraphen bezeichneten Gegenstände betreffen, von der Behörde außergerichtlich behandelt und geschlichtet. Dem Betheiligten bleiben jedoch Gegenvorstellungen bey den zur Visitation verordneten Herren, und hiernächst bey den Senaten, unbenommen.

§. 5.

§. 5.

Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Entsteht bey Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen zweyen oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punct zum Verfahren an das beykommende Gericht erster Instanz.

§. 6.

Erste Instanzen und Appellations-Instanz.

Es bleibt bey der eingeführten Ordnung, daß das Amt mit dem Rathe zu Bergedorf concurrente Gerichtsbarkeit für das Städtchen Bergedorf hat; wiewohl mit Ausnahme der dem Amte ausschließlich zustehenden Concurs- und Erbschaftsfälle.

Die bisherige Provocations-Instanz für streitige Rechtssachen fällt künftig ganz hinweg.

Die Appellationen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, und zwar des Amtes — für Bergedorf, die Vierlande und Geesthacht — des Rathes zu Bergedorf aber für die an denselben gelangenden Sachen dortiger Eingesessenen, gehen an die Obergerichte zu Lübeck und Hamburg, jährlich abwechselnd; nämlich also, daß das Obergericht derjenigen Stadt, welche zur Zeit der Akten-Absendung das Directorium führt, jedesmal compe-

competent ist, und für die, während der Zeit solches Directoriums bey demselben anhängig gewordenen Sachen, auch nach erfolgtem Wechsel des Directoriums, bis zu dem, abseiten desselben abgegebenen, die Sache an das Untergericht remittirenden Erkenntnisse competent bleibt.

Die Appellation wird bey den Untergerichten innerhalb einer zehntägigen Nothfrist eingelegt, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, bey Verlust des Rechtsmittels, durch Ueberreichung des Appellationslibells gerechtfertigt. Hienächst wird sogleich auf Absendung der Acten an das alsdann competente Obergericht der Bescheid ertheilt.

Die bisher bey Einwendung der Appellation an die Rathsstühle übliche Erlegung des sogenannten Appellationsguldens fällt bey den Appellationen an das Obergericht der Directorialstadt künftig weg.

§. 7.

Fortsetzung.

Bey gegründet oder zweifelhaft scheinenden Beschwerden, wird das Obergericht dem Appellaten die Beybringung einer Widerlegungsschrift verstatten; sonst aber, wenn der Beschwerden-Ungrund aus den früheren Acten, in Vergleichung mit dem Appellationslibelle sofort sich ergiebt, das angefochtene Erkennt-

Erkenntniß erster Instanz ohne Weiteres bestätigen. July.

Die Widerlegungsschrift (im Fall nämlich dieselbe für nöthig erachtet worden) ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Einhändigung des die Beybringung verfügenden Bescheides angerechnet, bey Vermeidung der Ausschließung mit solcher Schrift, dem Obergerichte einzureichen. Der hierauf gerichtete Bescheid gelangt an das beykommende Untergericht, zur Insinuation an beyde Theile.

§. 8.

Nicht berufungsfähige Sachen.

Es findet überall keine Appellation statt:

1) In Sachen unter einem Werthe von 30 Mark Courant.

2) Gegen bloße, das Verfahren leitende, oder, dahin gehörige Incidentpunkte betreffende Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben; wohin auch namentlich die Zulassung eines Zeugen, mit Vorbehalt der Einreden, so wie eines Beweises zum immerwährenden Gedächtnisse zu rechnen ist.

3) Gegen Inhäsiv-Bescheide, und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene, und zwar unstreitige Rechtskraft voraussetzen; ferner gegen Contu-

Contumacial-Bescheide, wie auch solche Bescheide, die auf bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Grenzen derselben gerichtet sind. Excesse bey der Vollstreckung geben Befugniß zur Beschwerdeführung. (§. 11. 5.)

4) Gegen dunkle richterliche Aussprüche, weshalb bey demselben Richter Erklärung nachzusuchen ist.

§. 9.

Versagung der Suspensiv-Kraft.

Der Appellation soll eine die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung (Suspensiv-Kraft) nicht beygelegt werden, wenn die Eigenthümlichkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Proceßart, oder die Nothwendigkeit einer interimistischen Verfügung, jene Wirkung nicht erlauben.

Mithin wird sie versagt:

1) Auch ohne besondern Antrag des Gegners, zu dessen Gunsten vollstreckt wird.

a) In allen Executiv-Sachen, namentlich in Wechselsachen, so weit sie vorkommen sollten, Pfandzinsen, Miethe- und Pachtforderungen des letzten Jahres.

b) Bey allen provisorischen Verfügungen, wohin auch in Ehesachen, die Tren-

Trennungen von Tisch und Bette gehören. July.

c) Bey Erkenntnissen über den jüngsten Besitz und über Spolien.

d) Wenn bloße Verhängung oder Verfolgung eines Arrestes oder Sequesters verfügt worden.

e) In Bausachen, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist.

f) Wenn blos auf Rechnungsablegung aus obrigkeitlich übertragenen Verwaltungen erkannt worden.

g) Wenn auf Eröffnung des Concurses und auf Maaßregeln zur Sicherung der Masse erkannt worden.

2) Auf besonderen Antrag des Gegners (Appellaten) findet jene Wirkung ebenfalls nicht statt: in Alimentations-Sachen, worin von Alimenten des laufenden und letztverflossenen Jahres die Rede ist; imgleichen in allen Fällen, worin nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Vollstreckung einen unersetzlichen Nachtheil zuziehen würde. Doch muß dieser Antrag entweder vor dem Erkenntnisse, oder doch binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Mittheilung an die Partheyen gemacht werden; widrigenfalls die provisorische

Voll-

Vollstreckung nur von der folgenden Instanz erkannt werden kann.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit der Appellation, oder der Suspensiv-Wirkung, wird von dem Untergerichte selbst, mit Hinzufügung der Rechtsgründe, ausgesprochen. Bey Versagung der Suspensiv-Wirkung, mithin bey dem Eintritte provisorischer Vollstreckung, hat das Untergericht dem Appellaten zugleich, in allen ihrer Natur nach dazu geeigneten Sachen, Sicherheitsleistung für den Fall eines abändernden Erkenntnisses in höherer Instanz, aufzuerlegen, oder in anwendbaren Fällen den Streitgegenstand zur gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen. Gegen den Bescheid des Untergerichts, der die Appellation, oder deren Suspensiv-Wirkung versagt, ist binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, nach Einhändigung solchen Bescheides, Beschwerdeführung bey dem Obergerichte zulässig, welcher die Beschwerden in der Hauptsache angehängt seyn müssen. Von dem Obergerichte wird alsdann, nachdem es den Umständen nach, von dem Untergerichte die Einsendung der Acten gefordert, auch die Gegenparthey gehört hat, über die Zuläßigkeit der Appellation oder respective deren Suspensiv-Wirkung, nach obigen Vorschriften erkannt.

Diese

Diese Beschwerdeführung hemmt weder die Vollstreckung, noch den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz, so lange nicht das Obergericht die Einstellung verordnet.

July.

§. 11.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Untergerichte.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte werden bey dem Obergerichte angebracht, im Wesentlichen unter denselben Vorschriften, welche darüber in der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung enthalten sind; wobey denn dasjenige, was dort von dem Oberappellations-Gerichte selbst, und von den einzelnen Obergerichten gesagt ist, respective auf das Obergericht und auf die Untergerichte, in demselben nachgeordneten Verhältnisse, Anwendung leidet. Es gilt nämlich dieses von folgenden Verfahrungs-Arten:

1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen §. 49 nur mit Herabsetzung der Geldstrafe auf 10 bis 30 Rthlr.

2) Nichtigkeitsbeschwerdrn §. 16 und 50 mit der näheren Bestimmung, daß nur alsdann Suspensiv-Wirkung ein-

eintritt, wenn den Betheiligten aus deren Versagung unersetzlicher Nachtheil erwachsen würde; und daß die bemerkte Einführungs- und Rechtfertigungsfrist auf drey Wochen gesetzet wird.

3) Einfache Beschwerden §. 17 erster Abschnitt, und §. 51 mit dem Unterschiede, daß das Obergericht, wenn es die Beschwerde gegründet findet, die den Umständen nach angemessene Verfügung sofort an das Untergericht erläßt, zur unfehlbaren Erklärung des letzteren, spätestens binnen vierzehn Tagen.

4) Beschwerden über Attentate. §. 47.

5) Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze in der Vollstreckung §. 48, wobey das Obergericht unmittelbare Verfügung an die Untergerichte erläßt.

§. 12.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse, sowohl der Untergerichte, als auch des Obergerichts, wird es ebenfalls nach Anleitung der Vorschriften der provisori-

schen

schen Oberappellations-Gerichtsordnung gehalten, und zwar des im 55sten Paragraphen angeordneten Verfahrens. Die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist wird auf drey Wochen gesetzet. Wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Obergerichts eingewandt ist, so erläßt dasselbe die Verfügung wegen Abnahme des Eides an das beykommende Untergericht.

July.

§. 13.

Berufung an das Oberappellations-Gericht.

In privatrechtlichen Streitigkeiten ergeht die Appellation der Parthey, die sich durch ein Erkenntniß des Obergerichts für beschwert achtet, an das Oberappellations-Gericht in dritter und letzter Instanz, und zwar

1) Wenn sie Gerechtsame, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind.

2) Bey bestimmtem Geldwerth aber, und wenn alsdann das Obergericht die Entscheidung der ersten Instanz in allen Puncten bestätigt hat, nur in Sachen die über 500 Mark Capitalien oder über 25 Mark jährlicher Einkünfte betragen; falls hingegen das Obergericht nicht völlig bestätigt hat, auch schon in Sachen, die einen Werth von mehr als 200 Mark, oder von mehr als 10 Mark jährlicher Einkünfte haben.

3) Ab-

3) Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz in Ansehung des Kostenpuncts allein, berechtigt überall nicht zur Berufung an das Oberappellations-Gericht.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Berufung an das Oberappellations-Gericht muß dem Obergerichte binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, angerechnet von dem Tage der Insinuation des appellabeln Erkenntnisses, schriftlich eingebracht werden. Das übrige Verfahren bestimmen die Paragraphen 38 fgg. der provisorischen Ordnung des Oberappellations-Gerichtes.

Die bisherige Revisions-Instanz ist aufgehoben.

§. 15.

In welchen Sachen diese Berufung nicht Statt findet.

Diese Berufung findet jedoch nicht Statt:

1) In allen Sachen des obigen 2ten Paragraphen und in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit; insofern dabey nicht etwa, nach Inhalt der Paragraphen 3 und 5 zur gerichtlichen Verhandlung besondere Veranlassung sich findet.

2) In allen Sachen, die im obigen achten Paragraphen als überhaupt inappellabel aufgeführt sind.

3) In

3) In allen und jeden Injurien-Sachen und in Dienstlohnssachen. July.

§. 16.

Bescheinigung der Appellations-Summe.

In Fällen der Berufungen, sowohl an das Obergericht, als an das Oberappellations-Gericht, muß das Daseyn der Appellations-Summe, wenn es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellet, von dem Appellanten bescheinigt werden. Proceßkosten und Zinsen werden nicht eingerechnet.

§. 17.

Versagung der Suspensiv-Wirkung.

Die Berufung an das Oberappellations-Gericht hat in den Fällen, die obiger 9ter Paragraph aufzählt, ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung.

§. 18.

Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate rc. gehen an das Oberappellations-Gericht.

Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate, verzögerter oder verweigerter Justiz, Versagung eines Rechtsmittels, oder dessen Suspensiv-Wirkung, werden bey dem Oberappellations-Gerichte, nach Vorschrift der Paragraphen 16, 17, 39, 47, 50 und 51 der provisorischen Ordnung desselben, gegen das Obergericht angebracht.

§. 19.

Competenz des Amtsverwalters in Strafsachen.

Der Amtsverwalter hat die Befugniß, Geldbuße bis auf 20 Rthlr. und Gefängnißstrafe bis auf acht Tage zu erkennen.

§. 20.

Die Visitation als zweyte und letzte Instanz in Strafsachen.

Dem von ihm Verurtheilten hat der Amtsverwalter anzuzeigen, daß ihm frey steht, bey den zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren beyder Städte eine Beschwerde einzuwenden, die aber binnen drey Tagen nach Eröffnung des Straferkenntnisses, bey Vermeidung ungesäumter Vollstreckung desselben, dem Amtsverwalter übergeben werden muß. Dem Verurtheilten ist jedoch erlaubt, die Beschwerde durch kurze Erklärung zu Protocoll zu geben. In diesem Falle wird das Protocoll von dem Amtsverwalter ohne Weiteres eingesandt. Im Falle schriftlichen Anbringens der Beschwerde, sind die Procuratoren abwechselnd verpflichtet, den Dürftigen unentgeldlich zu Hülfe zu kommen. Die Visitation entscheidet dann definitiv in diesen Strafsachen.

§. 21.

Die Visitation als erste Instanz in Strafsachen.

In Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, als diejenigen sind, deren

im

im obigen 19ten Paragraphen gedacht ist, werden die Acten, nach deren Instruirung vom Amte (resp. unter der im Regulativ von 1815 bestimmten Zuziehung zweyer Rathmänner zu Bergedorf als Schöffen) an die Visitation als erste Instanz gesandt, zur Beurtheilung der Instruction, zur Anordnung des weiteren Verfahrens, auf bisher übliche Weise, und hiernächst zum Erkenntnisse. July.

§. 22.

Berufung an das Obergericht der Directorialstadt, als zweyte und letzte Instanz in Fällen des §. 21.

In Fällen des vorigen Paragraphen, steht dem Verurtheilten oder dessen Vertheidiger frey, des Rechtsmittel der weitern Vertheidigung sich zu bedienen, welche aber binnen einer peremtorischen Frist von vier bis sechs Wochen beygebracht werden muß, und mit welcher alsdann die Acten zum definitiven Erkenntnisse an das Obergericht der Stadt, die das Directorium führt, gesandt werden.

§. 23.

Fälle nothwendiger Vertheidigung und Berufung in Strafsachen.

Hat die Visitation auf den Tod oder auf eine zehnjährige Freyheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt, so muß die

weitere Vertheidigung, so wie das Erkenntniß des beykommenden Obergerichts in zweyter und letzter Instanz nothwendig erfolgen, und wird dem gemäß, auch ohne besondern Antrag, durch die Visitation von Amtswegen verfügt.

§. 24.

Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht der Senate.

In eben diesen schweren Criminalfällen hat das Obergericht der Directorialstadt sein gefälltes Erkenntniß, wenn es den Grad der im vorigen Paragraphen bemerkten Strafen erreicht, den Senaten zur Bestätigung vorzulegen, deren Begnadigungsrecht vorbehältlich.

§. 25.

Welche Strafsachen sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.

Zum Verfahren vor den Gerichten eignen sich überall nicht:

1) Militairstrafsachen.
2) Alle Strafen und Confiscationen, welche von der Polizey und von der Verwaltung ausgehen. Gegen solche Aussprüche ist nur Beschwerdeführung zuläßig, nämlich resp. bey der Visitation und bey den Senaten, welche letztere definitiv darüber entscheiden.
3) Die Berufung an das Obergericht der Directorialstadt ist unzuläßig gegen Ver-

Verfügungen, die nur auf Instruirung und Leitung des Criminal-Prozesses gerichtet sind. July.

§. 26.

Transitorische Verfügung.

Rechtssachen, welche, zur Zeit der Einsetzung des Oberappellations-Gerichtes, in der Appellations-Instanz bey den Senaten, so wie in der Provocations-Instanz bey den zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren zum Spruche liegen mögten, werden alsdann, wie sie liegen, an das Obergericht der Directorialstadt abgegeben, und von demselben entschieden.

Sachen hingegen, welche zu jener Zeit, nachdem von Seiten bisheriger Appellations-Instanz der Senate, ein Erkenntniß darin bereits ergangen, etwa in der Revisions-Instanz anhängig, aber noch nicht verschickt seyn mögten, werden wie bisher fortgesetzet, und zur Einholung endlicher Entscheidung an eine Rechts-Facultät versandt.

Die zu eben jener Zeit bey dem Amte, oder auch bey dem Rathe zu Bergedorf, auf eingewandtes Rechtsmittel der Provocation, noch in Verhandlung stehenden Rechtssachen, werden daselbst bis zur Einbringung der Widerlegungs-Schrift des Provocaten fortgesetzet, sodann aber, wenn die Sache auch sonst, nach Inhalt gegenwärtiger neuen Verordnung entweder überall nicht, oder nicht mit Suspensiv-

Wir-

Wirkung appellabel seyn würde, statt an die zur Visitation verordneten Herren, nunmehr an das Obergericht der Directorialstadt zum Spruche gesandt.

s. oben Seite 230. Bd. I. S. 192.

CVIII.

Aug. 4.

Bekanntmachung

wegen fälschlich nachgemachter Hamburgischen Liquidations-Scheine der Jahre 1815 und 1816.

Da seit Kurzem fälschlich nachgeahmte Hamburgische Liquidations-Scheine der Jahre 1815 und 1816 im Umlauf und zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, welche sich hauptsächlich durch die folgenden Kennzeichen von den ächten unterscheiden,

a) Die Obligationen:

Der Druck ist unreiner, der untergedruckte Stempel ist kleiner.

Bey näherer Untersuchung paßt der Einschnitt nicht an den zurückbehaltenen Stamm desselben.

Die Handschrift, durch welche die Nummern und Summen der ächten Obligationen ausgefüllt worden, ist schlecht nachgemacht.

b) Die Coupons:

Auch bey diesen ist der Druck unrein, das Papier gelber. Die Bögen sind größer geschnitten.

Das

Das Geschriebene ist ebenfalls schlecht nachgemacht, und bey denen in den Monaten März und April fällig, mit schwärzerer Dinte geschrieben. Aug. 4.

In den Rändern finden sich bey den Jahren 1821, 1822, 1836 und 1838 einige Abweichungen;

als wird solches zur Warnung des Publicums, und damit jeder auf seinen Verkäufer Hamburgischer Schulden-Obligationen besonders achte, abseiten Eines Hochedlen Raths hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Concl. in Senatu Hamburgensi. Veneris den 1. Augusti 1820.

CIX.

Bekanntmachung

Aug. 11.

wegen der Sammlung der Beyträge in der Vorstadt St. Georg, dem Stadtdeiche u. s. w. zum Bau des Krankenhofes.

Ein Hochedler Rath macht hiedurch bekannt, daß im Laufe dieses August-Monats die Sammlung der freywilligen Subscription und Beyträge in der Vorstadt St. Georg, dem Stadtdeiche und überhaupt in dem ganzen sechsten Bezirk der Armen-Anstalt, zum Bau des Krankenhofes werde vorgenommen werden.

Es sind folgende Männer, welche sich dieser patriotischen Bemühung der Sammlung im

im sechsten Hauptbezirk unterzogen haben, nämlich im 1sten und 6ten Quartier:

der Vorsteher Hr. J. H. Gaden.
Hr. H. J. L. Berner.
Hr. D. G. Sydow.

im 7ten und 8ten Quartier:

der Vorsteher Hr. G. H. Plath.
Hr. J. H. Wigreffe.
Hr. L. J. Nölting.
Hr. J. L. Jauch.
Hr. E. Martens.

Ein Hochedler Rath vertrauet, den bekannten Gesinnungen von Hamburgs Bürgern und Einwohnern zufolge, daß auch die Bewohner der Vorstadt St. Georg, des Stadtdeichs, so wie des ganzen sechsten Bezirks, in ihrer Wohlthätigkeit nicht gegen ihre Mitbürger zurückstehen, sondern auch nach ihren besten Kräften diesen nützlichen und nothwendigen Bau des Krankenhofes unterstützen werden, in welchem die Hülflosesten ein Obdach, und Kranke Beystand und Pflege erhalten sollen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 11. August 1820.

s. oben Seite 205

CX.

Aug. 16.

Bekanntmachung

wegen der einzufordernden ordentlichen Feuer-Kassen-Zulage.

Da in Gemäßheit des 28sten §. der neu revidirten Hamburgischen General-

Feuer-

Feuerkassen-Ordnung vom 27sten November 1817, die Feuerkassen-Deputation um die gewöhnliche Publication zum Behuf der Einforderung der ordentlichen jährlichen Zulagen angesucht hat; so macht Ein Hochedler Rath hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt: daß Aug. 16.

1) die ordentliche Zulage, die als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro mille oder in 8 Schillingen von jeden versicherten Eintausend Mark Courant,

2) die ordentliche Zulage zu den Lösch-Anstalten aber in $\frac{1}{4}$ pro mille oder in 4 Schillingen von jeden Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bey der Feuerkasse versichert seyn oder nicht.

Bey den wenigen noch nicht taxirten Erben wird die Erhebung der Zulage so lange ausgesetzt, bis die Taxe vorgenommen und die Versicherungs-Summe aufs neue regulirt worden ist.

Diese Zulagen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ pro mille sind in Gemäßheit des 13ten §. der neu revidirten Feuerkassen-Ordnung binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bey Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuerkasse-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beytreibung, entweder im Comptoir der

Feuer-

Feuer-Kasse, im Stadthause auf dem Neuenwall, Sonn- und Festtage ausgenommen, sonst aber alle Tage von 11 bis 2 Uhr Morgens, oder an die Feuerkassen-Läufer und zwar im letzten Fall gegen Empfang einer von diesen unterschriebenen Quitung nebst 4 Schillingen Eincassirungs-Gebühr zu bezahlen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. August 1820.

s. oben Bd. V. Seite 323.

CXI.

Aug. 22.

Bekanntmachung

wider das Umherstreifen feiler Dirnen in den Gassen.

Da bisher alle getroffene Polizey-Maaßregeln gegen das zunehmende Unwesen feiler Dirnen wenig gefruchtet haben, vielmehr der von denselben auf den Gassen, freyen Plätzen, Kirchhöfen, Spaziergängen u. s. w. getriebene Unfug mit jedem Tage unleidlicher wird, dadurch aber nicht allein die Sittlichkeit verletzt, sondern auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, so untersagt die Polizey-Behörde hiemit wiederholt und ernstlich alles Umherschweifen frecher Dirnen auf den Gassen zur Nachtzeit, und sollen alle diejenigen, die diesem Befehl zuwider handeln, und die

Vor-

Vorbeygehenden anzulocken suchen, sogleich zur gefänglichen Haft gebracht, und exemplarisch gestraft werden.

Den Polizey-Officianten ist anbefohlen, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 22sten August 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Bd. III. S. 88. Bd. V. S. 252.

CXII.

Bekanntmachung

Aug. 23.

wegen der genehmigten Veränderungen und Zusätze zur Arzney-Taxe.

Da nach Anzeige des Gesundheit-Raths bey der diesjährigen Revision der provisorisch angenommenen Holsteinischen Arzeney-Taxe es sich ergeben hat, daß einige Veränderungen und Zusätze zur Arzeney-Taxe nöthig sind; auch der Gesundheit-Rath die Abänderungen zur Genehmigung vorgelegt hat; so ist demselben der Auftrag geworden, sie öffentlich bekannt machen zu lassen, und hat sich ein jeder Apotheker nach der Publication dieser Abänderungen nach derselben zu richten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Aug. 1820.

s. oben Seite 28 und folgende No.

Ver-

CXIII.

Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze zur Arzeney-Taxe.

☞ + bedeutet Erhöhung. — Herabsetzung des Preises, die Cursivschrift, Zusätze, das Uebrige, Verbesserungen.

			mk.	fr.
—	Acid. sulph. anglicum .	1 Unze	—	1
—	„ „ concentr. pur.	„	—	4
—	„ „ succinicum. .	1 Drachm.	1	2
	Aqua foetida. *)	1 Unze	—	4
+	Assa foetida.	„	—	8
	„ „ pulverata . . .	„	—	12
—	Cassia caryophyllata. . . .	1 Unze	—	6
—	„ fistula.	„	—	3
+	Castoreum sibiric. pulverat.	1 Drachm.	8	—
		1 Scrupel	3	—
		2 Gran	—	5
+	Cera flava	1 Unze	—	3
—	Conditnm zingiberis . . .	„	—	6
—	Cortex angusturae	„	—	2
	„ „ pulveratus	„	—	4
—	„ cascarillae	„	—	3
	„ „ pulveratus	„	—	5
—	„ chinae regiae . . .	„	—	5
	„ „ „ pulverat.	„	—	9
—	„ winteranus	„	—	6
+	Elaeosacchar. menthae. pip.	1 Drachm.	—	2
+	„ valerianae .	„	—	3
	Elixir ex succo liquiritae .	1 Unze	—	6
	Extract. ipecacuanhae spirit.	1 Gran	—	1
—	„ ratanhiae	1 Drachm.	—	8
—	Fabae St. Ignatii	„	1	4
	„ „ „ pulveratae	„	1	12
+	Fel tauri inspissatum . .	1 Unze	—	12
—	Flores conyzae	„	—	2

*) Vide Augustin Pharmacopoea extemporanea pag. 6.

+Flores

		m$	ß
+Flores verbasci	1 Unze	—	5
+Herba belladonnae	„	—	3
+ „ digitalis	„	—	3
+Hydrargyrum aceticum . .	1 Drachm	—	12
„ *oxydat. rubrum ppt.* .	„	—	3
+Kali carbonicum acidulum .	1 Unze	1	12
—Liquor ammonii succinici .	„	1	4
„ „ „ . .	1 Drachm.	—	3
— „ Kali acetici	1 Unze	—	8
— „ „ carbonici . , .	„	—	2
Mastiche	„	—	8
„ *pulverata* . . .	„	—	10
+Morsuli rhabarbarini . . .	„	—	6
—Oleum amygdalar. frig. exprs.	„	—	6
— „ „ ordinar. .	„	—	4
— „ bezoardic: Wedelii .	„	—	8
— „ cantharid: infusum .	„	—	8
+ „ carvi	1 Drachm.	—	4
+ „ ovorum , ...	1 Unze	1	8
+ „ tanaceti	1 Drachm.	—	12
+Opium	1 Unze	2	4
„ pulveratum	1 Drachm.	—	9
+Pulvis cretae compos . . .	1 Unze	—	6
+ „ „ „ opiatus . . .	„	—	8
—Radix ratanhiae	„	—	10
pulverata .	„	—	14
Succus citr. *extempore* exp. *)	„	—	4
+Spiritus lavendulae	„	—	4
+ „ rorismarini	„	—	4
Tinctura opii nigra	1 Drachm.	—	10
+ „ vanillae	„	—	6
Vanilla	„	2	—
Unguentum mezerei	1 Unze	—	4
Zincum muriaticum	1 Drachm.	—	2

*) Zur Sättigung 1 Drachme Kali carbonici dep. können $1\frac{1}{2}$ Unz. Succus citri berechnet werden.

Hamburg, den 17. August 1820.

Der Gesundheit-Rath.

CXIV.

CXIV.

Aug. 30.

Polizey-Befehl,

die Anzeige der hier logirenden Fremden betreffend.

Da es sich ergeben hat, daß die von Einem Hochedlen Rath unterm 19. April 1815 erlassene, die Anzeige der hier logirenden Fremden betreffende, unterm 19. Februar 1816 erneuerte Bekanntmachung, deren 4. Art. folgendermaaßen lautet:

> Alle Wirthe, Schlafbaase und solche, die Fremde bey sich einlogiren, sind, wie bisher, bey 10 Rthlr. Strafe im Nichtgelebungsfalle gehalten, von den bey ihnen einlogirenden Fremden eine Anzeige innerhalb 24 Stunden der Polizey-Behörde zu machen, und die Pässe der Fremden einzuliefern, auch darauf zu halten, daß die Fremden eigenhändig ihre Namen in das Fremdenbuch einschreiben, und soll, ob solches geschehen, von Zeit zu Zeit durch Production der Bücher bey der Polizey dieß bewiesen werden;

nicht, wie es sich gebührt, befolgt, ja daß von vielen die Anzeige der bey ihnen einlogirenden Fremden ganz vernachläßigt wird, so werden alle, die Fremde bey sich einlogiren haben, und insonderheit die Schlafbaasen der Matrosen an die obige Publication erinnert, und

und wird deren genaue Befolgung denselben anbefohlen, mit der angehängten Verwarnung, daß alle diejenigen, welche solcher Verfügung Folge zu leisten versäumen möchten, unnachläßlich mit der darin verordneten Strafe werden belegt werden.

Hamburg, den 30. August 1820.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. II. S. 68, Bd. III. S. 12 und 93. Bd. IV. S. 131.

CXV.

Der freyen Städte Lübeck und Hamburg Revidirte Concurs-Ordnung für das Amt Bergedorf. Publicirt im August 1820.

August.

Demnach Wir, Bürgermeister und Räthe der freyen Städte Lübeck und Hamburg, durch verschiedene vorgekommene Fälle Uns überzeugt haben, daß die im Jahre 1769 für Unser Amt und Städtchen Bergedorf bekannt gemachte Concurs-Ordnung in mehreren Punkten, namentlich in Beziehung auf das Verfahren bey Rechtfertigung der angegebenen Forderungen, ferner in Ansehung der Geschäftsführung der bestellten Concurs-Anwälde, so wie in Ansehung der hin und wieder zweifelhaft gewordenen Ordnung der Gläubiger, einer Revision bedürfe, so haben Wir nachstehende revidirte Concurs-Ordnung,

wobey

wobey jedoch jene Aeltere im Wesentlichen zum Grunde gelegt ist, hiedurch erlassen und bekannt zu machen verordnet.

§. 1.

Das Amt, als die Concurs-Behörde für Bergedorf, die Vierlande und Geesthacht, hat vor allen Dingen möglichste Abwendung der Concurse sich angelegen seyn zu lassen.

Bey freywilliger Erklärung der Zahlungs-Unfähigkeit sowohl, als auch wenn von einem oder mehreren Gläubigern auf Eröffnung des Concurses angetragen wird, hat das Amt die Vermögenslage des Schuldners (activa und passiva) zuvörderst thunlichst auszumitteln, und sich zu bemühen, demselben Nachsicht zu erwirken, daneben zugleich, wenn sich ergiebt, daß ohne förmlichen Bruch, die Schulden nach und nach getilgt werden können, eine aussergerichtliche Verwaltung der Güter, Vermiethung des Landes und sonstige zweckmäßige Maaßregeln zur allmähligen Schuldentilgung, und zur Verbesserung des Vermögenszustandes, unter fortgesetzter gerichtlicher Aufsicht, anzuordnen und zu befördern.

§. 2.

Ist würkliche Eröffnung des Concurses unvermeidlich, insbesondere auch alsdann, wenn der Schuldner entwichen oder verstorben,

ben, so wird von dem Amte, entweder auf Anhalten der Gläubiger, oder, nach Umständen, von richterlichen Amtswegen, öffentliche Vorladung sämmtlicher Gläubiger mit ein für allemal gesetzter (peremtorischer) Frist von acht Wochen, nebst dem Verkaufe der unbeweglichen und beweglichen Güter, erkannt.

August.

Ein entwichener Gemeinschuldner ist in dem öffentlichen Proclam, unter den gehörigen Androhungen, mit vorzuladen.

Auch sind darin diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas Pfandweise oder sonst, in Händen haben, unter Bedrohung mit dem Verluste des Pfandrechtes, oder mit der Strafe doppelten Ersatzes, zum Besten der Masse, aufzufordern, binnen jener Frist dem Amte die nöthige Anzeige zu machen.

§. 3.

Zugleich wird das Angabe- (Professions) Protocoll eröffnet, bey welchem die Gläubiger ihre Forderungen binnen jener, bey Strafe der Ausschließung gesetzten, Frist anzumelden haben, und zwar die Fremden oder Auswärtigen, durch einen der bey dem Amte bestellten Procuratoren, der alles weitere für den Gläubiger, von dem er beauftragt worden, wahrzunehmen hat.

§. 4.

Des Gemeinschuldners sämmtliche Güter sind sofort aufzuzeichnen, womit, nach Um-

ständen, auch vorläufige Versiegelung des dazu Geeigneten verbunden wird, wie überhaupt jede erforderliche Sicherungs-Maaßregel. In Bergedorf geschieht es durch den Amtsschreiber, mit Zuziehung eines Mitgliedes dortigen Rathes; in den Vierlanden durch den Vogt jeder Landschaft, nebst einem Höftmann derselben; in Geesthacht durch den Vogt mit Zuziehung eines Kirchengeschwornen.

Das Amt hat überdieß die nöthige Verfügung wegen der Haushaltung zu machen, und in der Regel binnen vier Wochen die beweglichen Güter an Ort und Stelle, nach vorgängiger Bekanntmachung, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, und zwar zu Bergedorf in Beyseyn einer Rathsperson. Dem Verderb unterworfene Gegenstände sind nach Gutbefinden des Amtes, binnen kürzerer Frist öffentlich zu verkaufen.

§. 5.

Mit dem öffentlichen Verkaufe des oder der Grundstücke des Gemeinschuldners wird vor dem Amte auf bisher gebräuchliche Weise verfahren; indem es zuvor denselben, nebst den gehörig geordneten Bedingungen, hinreichend zeitig zur allgemeinen Wissenschaft bringt.

In den öffentlichen Hypothekenbüchern verzeichnete, gerichtlich versicherte Gelder bedürfen

August.

dürfen keiner Angabe vor dem Amts-Protocolle, von Seiten der Pfandgläubiger; davon rückständige Zinsen sind jedoch von ihnen, wie bisher, aufzugeben.

Wem aber an dem Grundstücke des Gemeinschuldners eine, bey der Besichtigung desselben nicht sogleich wahrzunehmende Dienstbarkeit, oder eine sonstige Gerechtsame, zusteht, der ist bey Verlust seines Rechtes schuldig, davon vor dem Verkaufe die Anzeige bey dem Amte zu machen.

§. 6.

Derjenige, dem bey vorbemerkten öffentlichen Versteigerungen, der Zuschlag geschieht, oder dessen Bürge, ist zur ungesäumten Zahlung der Zuschlagssumme binnen der gesetzten Frist schuldig und gehalten, widrigenfalls sogleich mit gerichtlicher Hülfsvollstreckung wider ihn verfahren wird.

In Ansehung der Grundstücke kann auch das Amt, auf Gefahr und Kosten des Säumigen, an den der Zuschlag erfolgt ist, sofort eine anderweitige Versteigerung vornehmen.

§. 7.

Gleichzeitig mit Erkennung des Concurses bestellt das Amt Einen der Procuratoren zum Concurs-Anwalde. (Procurator concursus.)

Dessen Wahrnehmungen und Pflichten bestehen, mit Ausschließung alles übrigen, — es wäre denn, daß ihm vom Amte besonderer Auftrag würde — im Folgenden:

1. Den Gemeinschuldner und dessen Hausgenossen, zur Ableistung des Offenbarungs- (Manifestations) Eides zu stellen, vorher aber und fortwährend sorgfältig darüber zu wachen, daß nichts zur Masse Gehörige verborgen, oder auf die Seite gebracht, keine ausstehende Forderung verschwiegen, überhaupt nichts zum Nachtheil der Gläubiger unterdrückt oder vorgenommen werde, zu welchem Ende er eintretenden Falls, dem Amte die nöthige Anzeige zu machen, und bey demselben die Herbeyschaffung des Verheimlichten oder auf die Seite Gebrachten zu erwirken, oder sonst behufig anzutragen hat.

2. Ausserdem auch Alles und Jedes, was zur Vermögens-Masse gehört, (activa) auszumitteln und beyzutreiben, insbesondere die etwa ausstehenden Forderungen, jedoch die letzteren also, daß er in Ansehung derjenigen, deren Beytreibung aus triftigen Gründen mislich oder erfolglos erscheint, den zur Hebung stehenden Gläubigern die erforderlichen Schritte überlasse.

3. Die

August.

3. Die bey dem Proclam angegebenen Forderungen, unter Zuziehung des Gemeinschuldners, und mit Benutzung dessen, was etwa einzelne Gläubiger ihm darüber anzeigen mögen, gehörig zu prüfen, auch die allgemeinen, gegen die Richtigkeit sich ergebenden rechtlichen Einwendungen zu machen, und zwar diese innerhalb vierzehn Tagen nach Angabe der Forderung zum Amts-Protocoll. Dabey hat der Concurs-Anwald zwar, nach der ihm beywohnenden Kenntniß von den Sachverhältnissen, auch über die Qualität, und über den angesprochenen Vorzug der Forderung sich zu äußern; sollte aber dagegen ein Widerspruch von Seiten der Profitenten eingelegt werden, so ist der solchergestalt entstehende Streit lediglich den betheiligten Gläubigern zu überlassen, und bis nach eröffneten Prioritäts-Urtheile auszusetzen.

4. Der Concurs-Anwald hat nach der Beylage A. seine Gebühren zu berechnen.

§. 8.

Sind überhaupt keine Angaben und namentlich nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Letzten, wegen der Richtigkeit u. s. w. bestritten worden, so wird unverzüglich das Er-

stigkeits-

stigkeits- (Prioritäts) Urtheil von dem Amte eröffnet, mit folgendem bisher im Wesentlichen schon üblichen Zusatze:

„Sollte auch wider Einen oder Andern „der Gläubiger Verdacht wegen versetzten „ten Tages oder Jahres, oder aber we- „gen geringerer Größe seiner Forderung, „sich annoch hervorthun, so bleibt Un- „tersuchung, allenfalls Auferlegung des „Reinigungs-Eides, vorbehalten.

„Diejenigen, welche durch dieses Ur- „theil sich beschwert erachten mögten, „und es auszufechten Willens sind, ha- „ben dieß binnen der zehntägigen Noth- „frist anzuzeigen, und binnen anderwei- „tiger Nothfrist von vier Wochen darauf, „ebenfalls bey dem Amte, ihre Anfech- „tungsgründe an- und auszuführen.“

Das Amt erkennt hierauf in erster Instanz, wenn der beschwerende Gegenstand noch nicht förmlich vor demselben verhandelt worden. Ist der Gegenstand jedoch schon contradictorisch bey dem Amte verhandelt und entschieden, so sendet es die Sache an das beykommende Obergericht.

§. 9.

Im Fall bestrittener Angabe wird, vor Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses, noch ein Rechtfertigungs- (Justifications) Termin angesetzet, und zu demselben sowohl der Concurs-

curs-Anwald als auch Jeder der Gläubiger, dessen Forderung bestritten ist, unter vorgängiger Mittheilung des, die Einwendungen des Concurs-Anwaldes enthaltenen Protocolls, vorgeladen.

August.

In diesem Termine müssen beyde Theile — und zwar der Concurs-Anwald, in so weit er nach §. 7. 3, überhaupt zu verhandeln befugt ist, und der dortigen Vorschrift unbeschadet — vor dem Amts-Protocolle die Sache bis zum Spruche mündlich verhandeln, worauf sodann in dem Erstigkeits-Urtheile mit darüber erkannt wird.

Die Fortsetzung solcher Streit-Gegenstände, worüber das Prioritäts-Erkenntniß noch keine endliche Entscheidung, sondern nur Interlocute abgiebt, muß der Concurs-Anwald den zunächst gefährdeten (periclitirenden) Gläubigern auf deren Kosten überlassen. Nur alsdann, wenn sich nach Lage der Güterverwaltung noch nicht ausmitteln läßt, wer zu den in Gefahr stehenden Gläubigern gehöre, mag der Concurs-Anwald, auf seinen Antrag, zur Fortsetzung der Sache vom Amte ermächtigt werden.

§. 10.

Alle Prioritäts-Urtheile sind, so viel thunlich, hinreichend zeitig vor den beyden gewöhnlichen Verlassungsterminen auf Ostern und Michaelis abzugeben, damit in denselben wegen

wegen der Um- und Zuschriften, so wie der gerichtlich versicherten Gelder wegen, das Nöthige wahrgenommen werden könne.

Daher, wie überhaupt zur möglichsten Förderung des Concurs-Verfahrens, insbesondere der Vertheilung der Masse selbst, nach Vorschrift des folgenden Paragraphen, soll es die Abgebung der solche Vertheilung begründenden Prioritäts-Urtheile an und für sich nicht behindern, noch soll die Vertheilung aufgehalten werden, wenn die Forderung eines oder mehrerer Gläubiger streitig, und die Sache noch nicht entschieden seyn sollte. Vielmehr soll in diesem Fall auch die zweifelhafte Angabe vorläufig in dem Urtheil, an gehörigen Ort, als ob ihre Richtigkeit schon dargethan wäre, gestellt werden; jedoch mit dem Zusatze: falls der Gläubiger sein Recht gültig auszuführen vermag.

Damit auch in diesem Falle weder der Gläubiger, dessen Angabe bestritten wird, noch die Gütermasse gefährdet, noch vor- oder nachstehende Gläubiger an Erhebung der ihnen zuerkannten Forderungen gehindert werden, ist die streitige Summe, so weit die Masse zur Bezahlung des Gläubigers in seiner vorläufig angenommenen Ordnung zureicht, bey dem Amte bis zum Austrag der Sache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen, den vor- und nachstehenden Gläubigern aber erlaubt, das ihnen Zuerkannte, so weit die Masse reicht, zu erheben.

§. 11.

§. 11.

August.

Folgende Ordnung der Gläubiger, und der auf dem Schuldenwesen haftenden Forderungen soll beachtet werden:

1. Amts- und Concursgebühren, wohin auch zu rechnen sind: die Kosten des Verkaufs der Mobilien, ferner der Anschlagung und Abnahme des Proclams, der Vorladung zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils, imgleichen Zeitungsgebühren für die öffentlichen Bekanntmachungen.
2. Executions- (Pfändungs) Gebühren, sie mögen von einem Gläubiger vorgeschossen, oder noch unbezahlt seyn.
3. Alle noch rückständige, oder von Jemanden vorgeschossene Summen.
4. Unauflösliche Rentengelder.
5. Zulage-Gelder in Bergedorf, Höftleuten-Gelder in den Vierlanden. Dorfsunkosten in Geesthacht.
6. Des letzten Jahres Dienstlohn, Kostgeld, Schulgeld, Kirchenstellen- und Haus-Miethe, Deichgeschwornengeld, Landschulden.
7. Kosten der letzten Krankheit vor ausgebrochenem Concurse und des Begräbnisses, sowohl des Gemeinschuldners, als auch seiner Frau und Kinder.

8. Tag-

8. Tag- und Arbeits-Lohn, imgleichen was sonst zur Haushaltung, oder zur Bestellung der Felder, nach bereits ausgebrochenem Concurse verwandt worden.

9. Alle Landhauern vom letzten Jahre.

10. Alle im letzten Jahre vor ausgebrochenem Concurse entstandene Schuld für Saatkorn, es mag das Korn selbst geliefert, oder es mag dazu ausdrücklich Geld angeliehen und erweislich verwandt worden seyn.

11. Was zur Trauer verbraucht ist, imgleichen Feuerordnungsgelder.

12. Alle gerichtlich versicherten Gelder, nach ihrer Priorität.

13. Treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist.

14. Die bey dem Amte oder bey dem Rathe durch Ausspruch oder Auseinandersetzung (Certe) abgesagten Kindergelder.

15. Ein Jahr Altentheil; jedoch ist das Künftige von dem neuen Käufer zu leisten. Daher muß dieses bey dem Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundstückes angezeigt, und das Altentheil nach der vorhandenen und bestätigten Uebereinkunft (Annehmungs-Vertrag, Certe) wiederum übertragen werden.

16. Der

16. Der Brautschatz mit Inbegriff alles und jedes Eingebrachten der Ehefrau oder dessen, was von Seiten derselben vor, bey oder nach Eingehung der Ehe zu den Gütern des Mannes gekommen.

August.

In Bergedorf aber sind, nach Vorschrift des dort geltenden lübischen Rechtes, nur die unbeerbten Ehefrauen befugt, Brautschatz und Eingebrachtes zu erheben, die Beerbten dagegen nicht; es wäre denn, daß sie von der ehelichen Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommene Spillgüter besäßen.

Für die Vierlande hingegen und für Geesthacht, wird zwischen beerbten und unbeerbten Ehefrauen kein Unterschied gemacht.

17. Alle mit einer Privat-Hypothek versicherte Gelder, nach Folge der Zeit.

18. Erbauungs- und Ausbesserungskosten des gemeinschuldnerischen Hauses.

19. Als Buchschulden alle übrige Forderungen, ohne Unterscheidung der Zeit oder Forderung; und zwar verhältnißmäßig, nach dem Bestande der noch übrigen Masse (pro rata.) Dahin gehören auch die Rechnungen der Procuratoren, welche dem Gemeinschuldner im Concurse etwa bedient gewesen.

§. 12.

§. 12.

Der Vorzug, welcher im Art. 8. No. 14. der Concurs-Ordnung von 1769 dem ohne Zinsen angeliehenen Gelde eingeräumt worden, wird hiemit zur Verhütung, nicht selten bedenklicher Eide, ganz aufgehoben, also daß jede Geld-Anleihe, die nicht unter Verpfändung der Güter gemacht worden, wenn gleich Zinsen dabey nicht mit bedungen sind, von nun an einer bloßen Buchschuld gleich geachtet wird.

Alle diejenigen, welche gegenwärtig noch Scheine über ohne Zinsen angeliehene Gelder in Händen haben und den durch die Concurs-Ordnung von 1769 zugestandenen Vorzug sich erhalten wollen, müssen innerhalb vier Wochen, von dem §. 14 bemerkten Tage angerechnet, ihre Scheine bey dem Amte urschriftlich vorzeigen, und von demselben mit dem Datum solcher Vorzeigung bezeichnen lassen; worauf sodann, bey etwa entstehendem Concurse des Schuldners, der frühere Vorzug aus den Scheinen noch geltend gemacht werden kann.

§. 13.

In Ansehung rückständiger Zinsen und deren Erhebung wird verordnet, daß für alle nicht mit öffentlicher Hypothek versehene Forderungen nur die Zinsen des letzten Jahres vor erkanntem Concurse, um sie nach dem Hauptstuhl,

stuhl, und mit gleichem Vorzuge zu erheben, zuerkannt werden dürfen. August.

Wegen gerichtlich versicherter Gelder, die nämlich mit öffentlicher Hypothek versehen sind, wird für Bergedorf, in Ansehung dort eingeschriebener Pfandpöste, ebenfalls nur eines Jahres Zinsen mit dem Hauptstuhl zuerkannt, für die Vierlande hingegen, und für Geesthacht, in Ansehung der Pöste, die in deren Hypotheken-Büchern verzeichnet stehen, bey voriger Verordnung es gelassen, daß die Zinsen der letzten anderthalb Jahre vor erkanntem Concurse gleichen Platz mit den Pfandpösten erhalten.

Aeltere Zinsen-Rückstände sind unter die Buchschulden zu setzen.

§. 14.

Gegenwärtige revidirte Concurs-Ordnung soll gleichzeitig mit der publicirten Verordnung über die Gerichts-Verfassung im Amte und Städtchen Bergedorf, demnach zur Zeit der Einsetzung des Oberappellations-Gerichts der freyen Städte als bekannt gemacht angesehen werden und in Kraft treten.

Beylage A.

Gebühren des Concurs-Anwaldes.

Für Abwartung des Professions- und Verkaufstermins der Grundstücke . . . . 1 mk 8 ß

Die

Die profitirten Forderungen nachzusehen und zu prüfen . . . 1 mℓ 8 ß

Wenn angegebene Forderungen anzufechten sind, für desfallsige Anzeigen zu Protocoll . . 3 mℓ

Abwartung des Justificationstermins . . . . 3 mℓ

Wird der Concurs-Anwald in einzelnen Fällen autorisirt, Sachen nach dem Justificationstermine auf Kosten der Masse fortzusetzen, so hat er seine Gebühren nach dem Schragen der Procuratoren vom 5. May 1731 zu berechnen.

Für Abwartung des Termins zur Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses . . . . 1 mℓ 8 ß

Für Besorgung der Ueberlassung des Grundstücks . . . . . 1 mℓ 8 ß

Wegen Stellung des Gemeinschuldners und erforderlichen Falls seiner Hausgenossen zur Leistung des Manifestations-Eides; imgleichen, wenn ausstehende Forderungen gerichtlich vom Concurs-Anwalde beyzutreiben, oder sonst von ihm als Kläger, Processe für die Masse zu führen sind, hat derselbe für

die

die Citationen und Auftritte, die im Schragen von 1731 bestimmten Gebühren zu beziehen. — August.

Für alle übrige Bemühungen und Geschäffte, welche der Concurs-Ordnung zufolge, in der Regel dem Concurs-Anwalde annoch obliegen . . . . . . 6 bis 24 mℒ

Vom Gerichte ist in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie viel der Anwald dafür zu berechnen hat.

Sollten in einzelnen Fällen dem Concurs-Anwalde andere Geschäffte, z. B. die Aufsicht auf den Haushalt, und die Bestellung der Felder, die Ueberlieferung der verkauften Immobilien oder dergleichen ausdrücklich aufgetragen werden, so bleibt dem Gerichte die Taxation des Honorares dafür überlassen.

CXVI.

Publicandum

Sept. 4.

wider die Verunreinigung der Gassen und Plätze.

Da hin und wieder die Verunreinigung der Gassen auf eine unleidliche Weise Ueberhand nimmt, so wird die Verordnung Eines

Hoch-

Hochedlen Raths vom 13. Juny 1814, so wie das darauf Bezug habende Publicandum vom 18. April 1815 wieder in Erinnerung gebracht, worin es heißt:

1. Niemand darf Unreinigkeiten aus seiner Wohnung auf die Straße oder öffentlichen Plätze gießen oder werfen, bey einem Reichsthaler Strafe für jeden Contraventions-Fall.

Diese Strafe ist der Hausherr zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde dieser Verordnung zuwider handelt, und kann er diesen es an ihrem Lohn kürzen.

2. Mit dieser Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, die sich ihrer Unreinigkeiten, es sey bey Nacht oder Tage, an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern erinnert ihre Kinder von solchen eckelhaften Unsauberkeiten ernstlich abzuhalten, widrigenfalls sie selbst dafür angesehen werden sollen.

3. In Flethe oder Kanäle darf keiner Stroh oder andern Unrath werfen, bey 2 Reichsthaler Strafe.

Der Polizey-Behörde ist aufgegeben mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Hamburg, den 4. Sept. 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Bd. I. S. 104. Bd. II. S. 66. Bd. IV. S. 67. oben S. 137.

CXVII.

Polizey-Verfügung

Sept. 15.

in Betreff des Schlachten und Abledern alter Pferde.

Da es zur Kenntniß der Polizey-Behörde gekommen ist, daß einzelne hiesige Einwohner sich unbefugterweise mit dem Schlachten und Abledern alter, so wie mit dem Abdecken gefallener Pferde befassen, gleichwohl aber ein solches Geschäft, — der Befugniß eines jeden Eigenthümers seine alten Pferde zu schlachten und abzuledern und seine gefallenen Pferde abzudecken übrigens unbeschadet — als Gewerbe und insofern demselben der Ankauf der Pferde zu solchem Zweck, oder die Bedingung eines Lohns, oder der Haut des Pferdes statt desselben, voraufgeht, mit polizeylichen Rücksichten unverträglich ist, auch zu Pferde-Diebstählen Veranlassung geben kann: so wird solches hiermit bey Geldstrafen und, nach Befinden der Umstände, bey schärferer Ahndung untersagt, und werden diejenigen, welche gegenwärtiger Verfügung entgegen handeln, unfehlbar und unnachläßlich mit der gedachten Strafe belegt werden.

Hamburg, den 15. September 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

CXVIII.

Sept. 16.

Polizey=Befehl

wider den Ankauf von Schulbüchern.

Da es durch mehrere vorgekommene Fälle zur Kenntniß der Polizey-Behörde gelangt ist, daß Trödler und Juden, der dawider ergangenen Verbote ungeachtet, Bibeln, Catechismen und sonstige Schulbücher für wenige Schillinge von Schulkindern an sich kaufen, oder zum Pfande nehmen; ein solcher unerlaubter, in seinen Folgen höchst nachtheiliger, Betrieb aber schlechterdings nicht zu dulden steht, so wird es den Trödlern und Juden hiemit nochmals auf das ernstlichste anbefohlen, sich dieses Handels gänzlich zu enthalten, widrigenfalls nicht allein die so erlangten Bücher den Ankäufern derselben sofort weggenommen, sondern dieselben noch überdies mit unfehlbarer scharfer Strafe werden belegt werden.

Hamburg, den 16. September 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. V. Seite 180.

CXIX.

Polizey=Verfügung

Sept. 18.

wider die Entwendung der Lampen und Scheine aus den Stadt=Leuchten.

Demnach die Polizey-Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß diebische Menschen sich unterstehen des Nachts die Lampen und insonderheit die messingenen Scheine aus den hiesigen Stadt-Leuchten zu entwenden, solches in der Regel aber nur in der strafbaren Absicht geschehen mag, die entwandten Gegenstände für einige Schillinge zu verkaufen: so wird hiemit ein jeder gewarnt, sich des Ankaufs dieser, an dem darauf befindlichen Stadtwappen kenntlichen, Lampen und Scheine zu enthalten, in Entstehung dessen nicht nur solche denjenigen, bey welchen sie sich finden, weggenommen, sondern auch deren Ankäufer mit Geld- und nach Befinden der Umstände mit härterer Strafe werden belegt werden.

Hamburg, den 18. September 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

CXX.

Bekanntmachung

Sept. 23.

in Betreff der Montagsscheine beym Zolln.

Die Zoll- und Accise-Deputation bringt hiemit in Ansehung der Mon-

Sept. 23. tagsscheine in Erinnerung, daß nach Vorschrift der Zollordnung die Berichtigung derselben am nächstfolgenden Montage erfolgen muß, und daß die von einem Versender im Laufe einer Woche zur Ausfuhr aus allen Thören und Bäumen genommenen Montagsscheine insgesammt den Betrag von 1000 Mk. Bco. nicht übersteigen dürfen. Wer diesen Vorschriften nicht genau nachkömmt, wer nicht bestimmt am nächsten Montage einverzollet, und wer mehr als den Werth von 1000 Mk. Bco. in einer Woche auf diese Scheine ausführt, dem kann wegen der aus dem Mißbrauche entstandenen Unordnungen der Gebrauch der Montagsscheine ferner nicht zugestanden werden.

Hamburg, den 23. September 1820.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

s. oben Bd. III. S. 59. art. 17.

CXXI.

Oct. 2.

Bekanntmachung

in Betreff der getroffenen Abänderungen in der Feyer des Bußtages.

Da in der Feyer des jährlichen Buß- und Bet-Tages nach verfassungsmäßiger Beliebung, einige Abänderungen getroffen sind, auch ein neues Bußtags-Gebet von den

Kanzeln

Kanzeln abzulesen verordnet ist, worüber die gedruckte Ordnung des Gottesdienstes an besagtem Tage das Nähere enthält: als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht. Oct. 2.

Hamburg, den 2. October 1820.

CXXII.

Bekanntmachung

Oct. 3.

in Betreff der fremden Schuhmacher-, Knochenhauer-, Maler-, Böttcher- und Küper-, Zimmer-, Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Schneider-, Los- und Fast-Becker-Gesellen.

Da sich hier in der Stadt eine Menge fremder Schuhmacher-, Knochenhauer-, Maler-, Böttcher- und Küper-, Zimmer-, Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Schneider-, los- und Fast-Becker-Gesellen aufhalten und noch täglich neue hinzukommen, ohne sich bey ihren respectiven Aemtern gebührend zu melden, oder gemeldet zu haben; dadurch aber die so nöthige polizeyliche Aufsicht auf diese fremden Handwerker gänzlich wegfällt; so wird es den sich hier aufhaltenden Schuhmacher-, Knochenhauer-, Maler-, Böttcher- und Küper-, Zimmer-, Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Schneider-, los- und Fast-Becker-Gesellen, ohne Ausnahme, so wie den Neuankommenden anbe-

Oct. 3. anbefohlen, sich innerhalb 2 mal 24 Stunden auf obigen respectiven Herbergen zu melden, woselbst sie einen Schein erhalten werden, mit dem sie sich im Stadthause auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden haben, und dort die Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden. Alle, die dieser Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über die Gränze und dahin zurück transportirt werden, woher sie gekommen sind.

Hamburg, den 30. August 1816. Renovirt den 3. October 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. III. Seite 143.

CXXIII.

Oct. 4.

Ankündigung

einer am Buß- und Bet-Tage anzustellenden Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung des Waisenhauses, welche am 22sten Sonntage nach Trinitatis verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 4. October 1820.

Es hat das Waisenhaus-Collegium bey Einem Hochedlen Rath um Bewilligung einer Collecte auf den bevorstehenden Buß- und Bet-Tag nachgesucht und ist diesem

diesem Antrage von Demselben auch nachgegeben worden. Oct. 3.

Es werden daher am nächsten Buß- und Bet-Tage die Becken vor den Kirchthüren der Stadt und deren Gebiets zu diesem Behuf ausgesetzt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Es giebt viele und schöne Anstalten der Wohlthätigkeit in unserm glücklichen Staat, aber wohlthätiger, segensreicher und heilbringender in ihrer Wirksamkeit kann es nicht leicht eine geben als diese, noch itzt weit über 1000 arme Waisen ernährende, und zu künftigen nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft bildende Stiftung, die allein in dem Jahre unserer Wiederbefreyung von fremden Joch die Zuflucht von mehr als 600 solcher Unglücklichen ward.

Möge denn dieselbe bey der bevorstehenden Sammlung sich der Unterstützung recht vieler warmer und liebevoller Theilnehmer an dem Schicksal verlassener Waisen zu erfreuen haben. Was ist edler als die hülfreiche Hand den Hülflosen reichen, was schöner als das Bewustseyn wohlthätiger Handlungen.

Indem daher Ein Hochedler Rath dringend zur Wohlthätigkeit ermuntert, erwartet Er vertrauungsvoll von Hamburgs mildthätigen Einwohnern den erwünschten Erfolg.

s. oben Seite 170.

CXXIV.

Oct. 4.

Notification

einer am bevorstehenden 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste für die glückliche Befreyung unsers teutschen Vaterlandes anzustellenden Collecte, für die einer weiteren Unterstützung bedürfenden verwundeten Krieger oder Angehörigen der Gefallenen, welche am Sonntage den 15. October von allen Kanzeln verlesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 4. October 1820.

Bey der Wiederkehr des großen Dankfestes für die glückliche Befreyung unsers teutschen Vaterlandes, sieht Ein Hochedler Rath Sich auch für dieses Jahr veranlaßt, eine Sammlung milder Gaben für diejenigen Verwundeten und diejenigen Angehörigen der im Befreyungs-Kriege Gefallenen, die noch unter uns in Mangel und Dürftigkeit leben möchten, anzuordnen, und sollen des Endes die Becken vor allen Kirchen in der Stadt und deren Gebiet ausgesetzt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Wenn wir es nächst der göttlichen Vorsehung mit den Anstrengungen dieser jetzt Leidenden und denen ihrer Väter oder Versorger zu danken haben, daß der unglückliche Zustand aufhörte, der besonders uns, und uns desto tiefer kränkte und desto weher that, je weniger wir an ein so drückendes Joch gewohnt

wohnt waren, wie sollten wir uns denn nicht auch gegen sie erkenntlich bezeigen, und dadurch erkenntlich bezeigen, daß wir die Leiden die ihnen durch solche Anstrengungen und zu unserm Besten entstanden sind, möglichst mildern! Und, wenn wir für die uns geschenkte Befreyung dem Höchsten unser Dankopfer bringen, wie sollten wir der Werkzeuge vergessen, deren er sich bediente, die ihr Leben und ihre Gesundheit zum Opfer brachten, und die, wenn sie die Loblieder hören, womit wir den Höchsten preisen, mit der Hoffnung auf die Lobpreisenden blicken, daß unser Dank durch Unterstützung ihrer sich thätig beweisen werde. Oct. 4.

* s. oben Seite 80.

CXXV.

Polizey-Befehl

Oct. 4.

wegen der entstandenen unruhigen Bewegungen unter den Los- und Fast-Becker-Gesellen.

Da die Polizey-Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß noch immer unter den Los- und Fast-Becker-Gesellen unruhige und höchststrafbare Bewegungen herrschen, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, einem solchen Unfuge aber schlechterdings nicht länger nachgesehen werden darf; so wird hiermit allen Los- und Fast-Becker-Gesellen anbefohlen, sich ruhig zu betragen,

Oct. 4. tragen, sich aller Beleidigungen und Neckereyen gegen einander, so wie überhaupt alles dessen, was der öffentlichen Ordnung entgegen ist, gänzlich zu enthalten, und ihre Beschwerden, falls sie deren zu haben vermeinen, gehörigen Orts vorzutragen, mit der angehängten Verwarnung, daß diejenigen, die diesem entgegen gehandelt zu haben überführt werden möchten, nach aller Strenge der Gesetze unnachläßlich werden bestraft werden.

Hamburg, den 4. October 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

CXXVI.

Oct. 9.

Abdruck

der, in der, am 7. July d. J. publicirten Appellabilitäts-Verordnung mitenthaltenen, das hiesige Justizwesen betreffenden sonstigen Verfügungen.

Um auf die, in der am 7. July d. J. publicirten Appellabilitäts-Verordnung mitenthaltenen sonstigen Verfügungen, das hiesige Justizwesen betreffend, desto mehr aufmerksam zu machen, werden solche aus gedachter Appellabilitäts-Verordnung hier besonders abgedruckt, und wird zugleich ein, in der Abfassung des §. 5. gedachter Appellabilitäts-Verordnung, und zwar im Eingange und im Absatze sub b. desselben, befindlicher Irrthum

thum dahin, daß statt: „ausmacht," zu setzen: „übersteigt," hiedurch berichtigt, so daß also die Abfassung so wie sie hier lautet, zur Richtschnur dient und zu befolgen ist. Oct. 9.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae d. 9. October 1820.

Auszug aus vorgedachter Appellabilitäts-Verordnung.

§. 2. in fine: Die Entscheidung über eine exceptio fori, welche bis dahin an E. E. Rath verwiesen werden mußte, ist nun den Gerichten überlassen.

Wegen unzureichender Beschwerde-Summe findet die Appellation an das Oberappellations-Gericht nicht statt:

§. 5. In Rechtsstreitigkeiten, bey welchen der Gegenstand der Beschwerde, welche zum Grunde der Appellation von obergerichtlichen Erkenntnissen dient, die Sachen mögen per appellationem oder per supplicationem an das Obergericht gelangt seyn, den Belauf oder Werth von fünfhundert Mark Banco oder sechshundert fünfundzwanzig Mark Cour., oder einen jährlichen Betrag von fünfundzwanzig Mark Banco, nicht übersteigt. Bloße Verzugszinsen, Schäden, woferne solche nicht, ausdrücklich specificirt und evaluirt, mit eingeklagt

geklagt worden, und Proceßkosten werden in die Beschwerde-Summe nicht mit eingerechnet.

Hiebey wird zugleich verordnet:

a) in Folge dieser Verfügung: daß nicht die Summe der Klage, sondern die Summe der erhobenen Beschwerde die Befugniß zur Appellation an das Oberappellations-Gericht ergeben müsse, sind auch die Art. 6. 10. und 37. der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815, und der Art. 36. der Handelsgerichts-Ordnung dahin abgeändert worden, daß hinfüro

1) von Nieder- und Handelsgerichtlichen Erkenntnissen nur dann an das Ober-Gericht appellirt werden dürfe, wenn die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von fünfhundert Mark Banco oder sechshundert fünfundzwanzig Mark Cour. übersteigt;

2) von den Erkenntnissen aber der S. T. Herren Patronen, Landherren oder Prätoren, nur dann an das Obergericht supplicirt werden dürfe, wenn die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von sechzig Mark Cour. übersteigt.

Der

Der Tag der Einsetzung des Oberappellations-Gerichts bestimmt den Anfang dieser Verfügung dergestalt, daß bey den Erkenntnissen der unteren Instanzen, welche vor diesem Tage ergangen, die Klage-Summe, bey den an diesem Tage oder hernach ergangenen aber, die Beschwerde-Summe entscheidet. Oct. 9.

b) wenn in Sachen, welche von den Dielen der S. T. Herren Patronen, Landherren oder Prätoren, per supplicationem an das Obergericht gelangen, und deren Beschwerde-Summe den Belauf oder Werth von fünfhundert Mark Banco oder sechshundert fünfundzwanzig Mark Courant nicht übersteigt, durch das obergerichtliche Erkenntniß das Urthel erster Instanz nicht confirmiret wird, so ist es der Parthey, welche sich durch das obergerichtliche Erkenntniß beschwert achtet, gestattet, bey dem Obergerichte das remedium restitutionis in integrum, tanquam remedium ordinarium, zu interponiren.

s. oben Seite 289.

CXXVII.

Oct. 9.

Bekanntmachung

der auf dem Hamb. Berge u. s. w. vorzunehmenden Sammlung zum Bau des Krankenhofes.

Ein Hochedler Rath macht hiedurch bekannt, daß im Laufe dieses October-Monats die Sammlung der freywilligen Subscription und Beyträge auf dem Hamburger-Berge, der Gegend des Schulterblatts und des Dammthors zum Bau des Krankenhofes werde vorgenommen werden.

Es sind folgende Männer welche sich dieser patriotischen Bemühung der Sammlung unterzogen haben, nämlich:

Auf dem Hamburger-Berge: Hr. J. A. Schamper. Hr. J. D. Rumpf. Hr. J. D. Riewe. Hr. C. Brix.

Auf dem Schulterblatte: Hr. S. C. Mädel. Hr. C. Olde.

Vor dem Dammthore: Hr. J. H. Beyerstädt. Hr. D. Rohlffen.

Ein Hochedler Rath vertrauet, den bekannten Gesinnungen von Hamburgs Bürgern und Einwohnern zufolge, daß auch die Bewohner dieser Gegend in ihrer Wohlthätigkeit nicht gegen ihre Mitbürger zurückstehen, sondern auch nach ihren besten Kräften diesen nützlichen

und

und nothwendigen Bau des Krankenhofes unterstützen werden, in welchem die Hülflosesten ein Obdach, und Kranke Beystand und Pflege erhalten sollen. Oct. 9.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9ten October 1820.

s. oben Seite 327.

CXXVIII.

Polizey=Verfügung Oct. 13.

zur Erhaltung der Ordnung bey der in der Petri=Kirche statt findenden Music am 16. October.

Um eine durch Wagen leicht zu veranlassende Unordnung bey der St. Petri-Kirche den 16. October d. J. zu verhindern, wird polizeylich verfügt:

1. Die Wagen derer, die solche Personen führen, die zum Music-Chor gehören, müssen zur Thurmthüre hinfahren, und nicht umwenden, sondern längs der Paulsstraße wegfahren.

2. Alle übrigen Wagen fahren vor die Hauptthüren, und entweder durch die Paulsstraße oder über den Speersort weg.

3. Alle Wagen die Personen von der Kirche abholen, müssen von der Paulsstraße, oder dem Speersort herkommen.

Den

Den Polizey-Officianten ist aufgegeben, auf die Ausführung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 13. October 1820.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

CXXIX.

Oct. 16.

Notification

gegen diejenigen, welche sich den Armen-Polizey-Officianten bey Ergreifung der Bettler widersetzen.

Im §. 27 der revidirten Armen-Ordnung vom Jahre 1791 Art. 7 ist verordnet, daß alle diejenigen, welche sich den Armen-Polizey-Officianten bey Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, oder wohl gar ihnen solchen entwältigen würden, sofort von den Wachen (als welche bey unfehlbarer Strafe der Cassation zu jeder Zeit den Armen-Polizey-Officianten, sobald sie sie in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Assistenz zu leisten haben) arretirt und ohne Ansehen der Person mit schwerer Geld- oder Gefängniß-, auch nach Befinden andrer Strafe, belegt werden sollen.

Solches wird hiemit abermals zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. October 1820.

CXXX.

CXXX.

Mandat

Oct. 20.

wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey.

Ein Hochedler Rath findet sich veranlaßt, das folgende Mandat abermals zu erneuern:

1. Das Aufkaufen von Schlachtvieh in der Stadt und den Gegenden umher, um solches hier ungeschlachtet wieder zu verkaufen, ist bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall und bey Confiscation des verkauften Schlachtviehes verboten.

2. Der polizeywidrige Unfug des heimlichen Schlachtens in den Häusern zum Behuf des Verkaufes, und der Verkauf des heimlich geschlachteten Fleisches, der der Gesundheit so sehr nachtheilig werden kann, wird gleichfalls bey 10 Rthlr. Strafe und bey Confiscation des Fleisches verboten. Auch darf kein hiesiger Knochenhauer anderswo schlachten lassen, als auf den dazu angeordneten beyden Küterhäusern, bey den in der Vieh-Accise-Ordnung von 1753 verordneten Strafen.

3. Den hiesigen Bürgern und Einwohnern bleibt es jedoch unbenommen, zum Behuf ihrer Haushaltung auf die bisherige Weise in ihren Häusern einschlachten zu lassen; sie haben sich aber dazu allein der Hausschlächter oder der zum alten Küterhause gehörigen Küter-Schlächter zu bedienen, bey 10 Rthlr. Strafe.

4. Die erwähnten Haus- und Küter-Schlächter dürfen nur für die hiesigen Bürger und Einwohner zum Behuf ihrer Haushaltung, schlechterdings aber nicht, weder für sich, noch für andere, zum Behuf des Verkaufes, schlachten, bey 10 Rthlr. Strafe. Jedoch mit Ausnahme des zur Victualisirung von hier seewärts abgehender Schiffe dienenden Fleisches, nach Maaßgabe Art. 4. der vorerwähnten Vieh-Accise-Ordnung. Auch dürfen sie kein Stück Vieh für hiesige Bürger und Einwohner schlachten, ehe ihnen der Accise-Zettel nicht eingeliefert worden ist. Wie sie denn überhaupt dem Art. 3. der Vieh-Accise-Ordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafe, in allen Stücken zu geleben schuldig sind.

5. Die Ausübung dieses Mandats wird den beykommenden Herren Amts-Patronen, den Polizey- und Accise-Herren committirt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. October 1814.

Renovatum den 3. May 1816. Renovatum den 13. November 1817. Renovatum den 20. October 1820.

(L. S

s. oben Bd. I. Seite 287.

CXXXI.

CXXXI.

Extractus Protocolli

Oct. 23.

Judicii superioris Hamburg. Lunae d. 23. Octobris 1820,

in Betref der Zurücksendung der Diehlen-Acten in Supplicatorio.

Ad propositionem Magnifici Domini Praesidis, wegen der aus dem bisherigen Mangel einer nähern Bestimmung über die Zurücksendung der in supplicatorio von der Diehlen-Instanz an die Registratur des Obergerichts versiegelt gelangten Diehlen-Acten an die untere Instanz,

Conclusum: daß wenn in den Decretis con- oder reformatoriis in supplicatorio auf die Remittirung der Acten ex officio erkannt worden, sodann post decendium und nach eingetretener Rechtskraft spätestens nach vierzehn Tagen, sofort die eingesandten Diehlen-Acten ex officio von den Registraturen versiegelt an die Diehle des Herrn Judicis a quo, gegen gebräuchliche Quitirung des Empfangs, zurückzusenden.

Unterzeichnet J. H. Heise, Dr.

CXXXII.

Rath- und Bürger-Schluß

Oct. 26.

vom 26. October 1820.

Der am 26. October 1820 versammleten Erbg. Bürgerschaft proponirte der Senat folgendes:

I. Daß abermals die gegenwärtige Zollordnung interimistisch, unverändert für das nächste Jahr 1821 prolongirt werde, jedoch mit Vorbehalt einer Anticipation, sofern bereits im Laufe solches Jahrs eine Revision derselben werde vorgenommen werden können.

s. oben Seite 82.

II. Daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 14. October 1819 nur für das gegenwärtige Jahr prolongirte Accise-Ordnung für die nächstfolgenden drey Jahre prolongiret werde.

s. oben Seite 82.

III. Daß die gegenwärtige allgemeine Grundsteuer-Verordnung auf die zwey nächstfolgenden Jahre zu prolongiren.

s. oben Bd. V. Seite 355.

IV. Daß die interimistisch getroffene Einrichtung, nach welcher der früher verkaufte, durch das Absterben des Lombard-Schreibers Grube, im Jahre 1817, erledigte Lombard-Schreiber-Dienst, zum Versuch dem hiesigen Bürger, Heinrich Nicolaus Seydel, zur Verwaltung für Rechnung löbl. Kämmerey übertragen worden, sanctionirt, und der gedachte Seydel bey solcher Verwaltung, unter den in der Anlage No. IV. enthaltenen Bedingungen, belassen werde.

V. Daß, zur Beseitigung des darüber entstandenen Zweifels, ob die Stelle eines Zehn-

Zehnten-Amts-Actuarii, nach den deshalb bestehenden Rath- und Bürger-Schlüssen nur einem Rechtsgelehrten conferirt werden dürfe, aus den in der Anlage sub No. V. enthaltnen Gründen, festgesetzt werde, daß diese Stelle, nach den deshalb bestehenden Rath- und Bürger-Schlüssen, nur einem graduirten oder nicht graduirten Rechtsgelehrten, unter den neuerlich beliebten Bedingungen zu übertragen sey.

Oct. 26.

s. oben Seite 189.

VI. Daß der früher verkaufte und demnächst interimistice verpachtete Sandvoigts-Dienst, außerhalb des Steinthors, bey der gegenwärtigen geringen Einträglichkeit dieses Dienstes, dem gegenwärtigen interimistischen Sandvoigt, Johann Christoph Hoffmann, auf Lebenszeit, jedoch mit Vorbehalt beyderseitiger halbjähriger Aufkündigung, gegen Bestellung genugsamer Caution, imgleichen Aufhebung der unter dessen Intraden aufgeführten Leichengebühren, unentgeldlich conferirt, und daß bey künftig eintretenden Vacanzen, die Besetzung dieses Dienstes den Wohlw. Landherrn von Hamm und Horn überlassen werde.

Uebrigens theilte der Senat

VII. Erbges. Bürgerschaft, in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 6. April d. J., die Resultate der Wiener Ministerial-Conferenzen betreffend, unter

unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. VII. enthaltene Darstellung des Herganges der Sache, mittelst des sub adjuncti sub Sgno Solis zu der obgedachten Anlage, die, durch formelle Genehmigung in der Plenar Sitzung der Bundes-Versammlung vom 8. Junius d. J. zu einem die Bundes-Acte vom Jahre 1815 ergänzenden und erläuternden Grundgesetze des deutschen Bundes gediehene Schluß-Acte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, mit.

s. oben Seite 187.

Die Resolutio Civium war nachstehende:

ad 1) genehmigt Erbg. Bürgerschaft zwar die Prolongation der jetzigen Zoll-Ordnung, jedoch nur auf sechs Monate;

ad 2) läßt E. B. sich die Prolongation der gegenwärtigen Accise-Ordnung auf ein Jahr gefallen;

ad 3) genehmigt E. B. die angetragene Prolongation der gegenwärtigen Grundsteuer-Verordnung auf ein Jahr;

ad 4) erklärt E. B. sich der angetragenen Regulirung des Lombard-Schreiber-Dienstes völlig angetragenermaaßen beystimmig;

ad 5) kann sich E. B. über die angetragene Interpretation der wegen des Zehnten-Amts-Actuariats bestehenden Rath- und Bürger-Schlüsse nicht einverstanden erklären;

ad 6)

ad 6) kann E. B. das, wegen Regulirung der Sandvoigt-Stelle, außerhalb Steinthors, Angetragene, nicht genehmigen; Oct. 23.

ad 7) dankt E. B. E. E. Rath für die geschehene Mittheilung der Wiener Schluß-Acte.

Der Senat replicirte:

ad I. II. III. IV. dankt E. E. Rath E. B. für deren Beytritt und läßt es sich gefallen, daß ad I. die Prolongation der Zoll-Ordnung für itzt nur auf sechs Monate, und ad II. und III. die Prolongation der Accise-Ordnung und der Grundsteuer-Ordnung für ein Jahr geschehe;

ad V. und VI bedauert E. E. Rath, daß E. B. seiner Proposition nicht beygetreten ist, und behält seine desfalsige resp. Erklärung und Gegen-Vorstellung bevor;

ad VII. ist dieser Gegenstand damit erlediget.

CXXXIII.

Extractus Protocolli

Oct. 30.

Judicii superioris Hamburgensis, Lunae d. 30. Octobris 1820,

die Procuratur eines Defensoris in iudicio betreffend.

Auf Antrag Magnifici Domini Praesidis.

Conclusum: daß der jüngste gerichtliche Procurator fernerhin, wie vormals, regel-

Oct. 30. regelmäßig die Procuratur eines Defensoris in iudicio, übrigens dem Art. 24 der Verordnung wegen veränderter Organisation der Gerichte vom 29. Decemb. 1815, über die Verfertigung der Defensionen in turno unbeschadet, wahrzunehmen schuldig sey.

Et Commissum Domino Protonotario dieses Conclusum den gerichtlichen Procuratoren ad notitiam, insonderheit dem derzeitigen Jüngsten derselben zur Nachachtung bekannt zu machen.

J. H. Heise, Dr.

CXXXIV.

Nov. 1.

Notification

wider die Entwendung oder Beschädigung der Bäume oder deren Stützen.

Demnach die Beförderung und Erhaltung der Baum-Anpflanzungen von der äußersten Wichtigkeit ist, und jedwede, solchen Anpflanzungen nachtheilige Handlungen eine desto strengere Obrigkeitliche Ahndung verdient: so wird hiedurch von Obrigkeit wegen ausdrücklich bekannt gemacht:

Daß alle diejenigen, welche, es sey auf offnem Felde, oder den Eigenthums-Plätzen von Privatpersonen, der Entwendung oder Beschädigung der Bäume und deren Stützen sich schuldig machen; nicht

nicht weniger diejenigen, welche einer sonstigen Handlung, wodurch die Beförderung der Anpflanzungen, mittelbar oder unmittelbar, benachtheiligt wird. überführt werden; und endlich auch diejenigen, welche die gestohlnen Bäume oder deren Stützen ankaufen oder verheimlichen, mit einer, im Fall der Wiederholung des Verbrechens zu erhöhenden Geldstrafe von 10 bis 15 Rthlr für den einzelnen Contraventionsfall, und selbst, besondern Umständen nach, mit schwerer Gefängnißstrafe unfehlbar belegt werden sollen.

Nov. 1.

Allen Dienstgehülfen wird zugleich hiedurch befohlen, und jedweder Bewohner des einzelnen Gebiets aufgefordert, zu der Erreichung der Absicht dieser Bekanntmachung auf das Angelegentlichste mitzuwirken, damit dem Verbrechen zuvorgekommen, und wenn dasselbe begangen seyn sollte, der Thäter zur Strafe gezogen werde.

Demjenigen, der eine Anzeige dieser Art macht, welche eine Geldstrafe zur Folge hat, wird die Hälfte derselben zugesichert.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11. Januarii 1815. Renovatum d. 1. Novembris 1820.

s. oben Bd. II. S. 12.

CXXXV.

Bekanntmachung

Nov. 1.

des Tages der Eröfnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts der vier freyen Städte Deutschlands.

Nachdem der vierzehnte November dieses Jahrs zur feyerlichen Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts der vier freyen Städte Deutschlands, von der dazu verordneten Einsetzungs-Commission anberahmet worden, so wird solches in Gemäßheit des §. 57. der am 7ten Juny d. J. publicirten provisorischen Gerichts-Ordnung hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 1sten November 1820.

s. oben Seite 230.

CXXXVI.

Nov. 13.

Anmerkung. Ein in dem Hamb. unpartheyischen Correspondenten vom 17. Nov. 1820 No. 184 abgedrucktes Schreiben, ertheilt von dieser Feyerlichkeit folgende Nachricht:

Lübeck, vom 13. Nov.

„Wir feyerten heute ein Fest, das, man „mag den Blick zurück auf die ältern Verhältnisse Lübecks und der ihr verschwisterten „Städte, oder vorwärts auf die fortschreitende „Entwickelung im Deutschen Vaterlande rich„ten, in vieler Hinsicht merkwürdig ist: die „feyerliche Einsetzung des Ober-Appella„tions-Gerichts der freyen Städte „Deutschlands. In dem vorläufig zum Ge-

richts

„richtshause bestimmten Gebäude war ein Nov. 13.
„Saal zu dieser Feyerlichkeit eingerichtet,
„worin sich gegen 12 Uhr der Senat und die
„dazu besonders geladenen Aeltesten der bür-
„gerlichen Collegien, so wie die Sachführer,
„versammelt hatten. Auch waren einige
„Mitglieder der Senate von Bremen und
„Hamburg und mehrere sonstige Fremde
„zugegen."

„Hierauf traten die von den vier freyen
„Städten abgeordneten Herren Commissarien
„und die Mitglieder des Oberappellations-
„Gerichts in den Saal und nahmen die ihnen
„bereiteten Sitze ein. Der Commissarius
„des Senats von Lübeck, als jetzigen Di-
„rectorial-Senats, Herr Syndicus Cur-
„tius, eröffnete die Feyerlichkeit mit einer
„Rede, die durch ihre würdevolle Einfachheit
„Jeden ergriff. Nach einer kurzen Einlei-
„tung, worin er den Zweck der Versammlung
„bezeichnete, ließ er durch den Secretair der
„Commission die Vollmachten der Commis-
„sarien und die Ernennungs-Decrete des
„Präsidenten, der Räthe und des Secretairs
„des neuen Gerichtshofes verlesen, und for-
„derte alsdann diese auf, den vorgeschriebe-
„nen Amtseid zu leisten, welcher Aufforde-
„rung sie, indem jeder einzeln mit aufgehobe-
„nen Fingern die Eides-Formel ablas, Folge
„leisteten. Er nahm hierauf wieder das Wort,
„erinnerte, wie in dem Jahre, da mit der
Auflö-

„Auflösung des Deutschen Reichsverbandes
„auch die alten gerichtlichen Institute des
„Reichs zusammenfielen, gerade in diesen Ta-
„gen der Krieg die Greuel der Verwüstung in
„diese friedliche Stadt getragen habe, und nun
„der heutige Tag ein schönes Werk des Frie-
„dens zu Stande bringe, dessen Nothwendig-
„keit schon damals empfunden sey, aber im
„Sturme der vorübergegangenen Jahre nicht
„zur Ausführung habe gedeihen können; gieng
„dann auf die großen Berufspflichten über,
„die dem neuen Gerichtshofe auflägen, und
„mit welchem aufrichtigen Vertrauen die
„Städte von den Männern, die sie dazu beru-
„fen, deren Erfüllung entgegen sehen dürften,
„und erklärte hierauf, Namens der Senate
„derselben, das Oberappellations-Gericht für
„rechtmäßig eingesetzt."

„Der Präsident desselben, Herr Heise,
„(bisher Ober-Justizrath in Hannover, früher
„öffentlicher Lehrer des Rechts in Heidelberg
„und Göttingen, und aus dieser Zeit gewiß
„in dem dankbaren Andenken vieler wackerer
„Männer, die er zu ächter Rechtskenntniß er-
„zog, lebend) hielt hierauf mit der ihm ei-
„genthümlichen Wärme und Lebendigkeit eine
„Erwiederungsrede, worin er ausgieng von
„dem wichtigen Unterschiede, der zwischen
„der Errichtung eines obersten Gerichtshofes
„und jeder andern Staats-Behörde obwalte.
„Er schilderte hierauf die Schwierigkeiten,
„womit

Nov. 13.

„womit das neue Gericht zu kämpfen haben
„werde, weil es ein neues, der bisherigen
„Staats-Einrichtung der Städte ungewöhn-
„liches Institut sey, weil diese in Verfassung,
„Gesetzen und Gebräuchen unter sich so man-
„nigfach von einander abwichen, und ihre
„zum Theil auf ungeschriebene Rechte beru-
„henden Particular-Gesetze ihm ein in vieler
„Hinsicht neues Feld zu bebauen darböten.
„Mit liebenswürdiger Bescheidenheit äußerte
„er sich über seinen Entschluß, sich an die
„Spitze eines solchen Gerichts zu stellen. Aber
„es stärke ihn die Zuversicht, daß die Senate
„und die Bürgerschaften ihm ein volles Ver-
„trauen schenken und das neue Gericht nicht als
„ein ihnen durch fremde Gewalt aufgedrunge-
„nes, ihren Verfassungen fremdartiges, und
„stöhrend in dieselben eingreifendes, daher in
„seinem Wirkungskreise möglichst zu beschrän-
„kendes Institut betrachten, sondern als ihr
„eigenes, aus freyer Wahl und Ueberzeugung
„geschaffenes Werk mit Liebe und Zuneigung
„ansehen würden; es stärke ihn der Blick auf
„die würdigen Amtsgenossen, die die Wahl
„der Städte ihm zugesellet, alle Männer, die
„schon in den ausgezeichnetesten Aemtern viele
„Jahre sich bewährt, und theils unter den Au-
„gen ihrer jetzigen Mitbürger, theils vor
„ganz Deutschland vielfache Beweise ihrer
„Gelehrsamkeit, Geschäfts-Erfahrung und ih-
„res in keinem Verhältnisse wankenden Muths
„dargebracht hätten. Diese seine Collegen
hätten,

„hätten mit ihm den besten Willen, die ganze
„Kraft ihres Lebens daran zu setzen, um mit
„unerschrockener Freymüthigkeit, jedem frem-
„den Einfluß unzugänglich, nur nach eigener
„freyer Ueberzeugung Recht zu sprechen und
„Gerechtigkeit zu handhaben. Er schloß dann
„mit den herzlichsten Wünschen für das fer-
„nere Wohl der Städte und des geliebten
„Deutschen Vaterlandes."

„Um 4 Uhr vereinigte man sich zu einem
„frohen Mahle, wobey auf des neuen Ge-
„richtshofes glückliches Gedeihen, der freyen
„Städte Wohlergehen und die dauernde
„Wohlfahrt Deutschlands fröhliche Becher
„geleert wurden, und als zuletzt der Abgeord-
„nete Frankfurts, Herr Syndicus von Ma-
„lapert, für sich und Namens seiner Mit-
„Commissarien aus Hamburg und Bremen
„auf das Wohl Lübecks und seines ehrwürdi-
„gen Senats die Gläser anzustoßen auffor-
„derte, stimmte jeder Anwesende aus der
„Fülle des Herzens mit lautem Jubel ein."

May 1820 Decret des Canals mit Bezugnahme
auf ein früheres vom Sept. 1819, daß
Mitglieder der Israelitischen Gemeinde,
welche sich von ihren Vorstehern für zu hoch
besteuert halten, verlangen können, daß
sie zum Eide gelassen werden; die
Lage beschwören sie über ½ Io des Ver-
mögens, oder über 3 Io der jährl.
[illegible]. ([illegible]. Bartels.

